

KONTAKT NACH HÄUSLICHER GEWALT?

Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung
des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt

Paula Krüger & Beat Reichlin



Herausgeberin:

CSVD
Conférence Suisse contre
la Violence Domestique

SKHG
Schweizerische Konferenz gegen
Häusliche Gewalt

CSVD
Conferenza Svizzera contro
la Violenza Domestica



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantonali delle opere sociali

Impressum

Herausgeberin:

Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG im Auftrag der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

Verfasser/-in:

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Prof. Dr. Paula Krüger & Prof. Beat Reichlin
Werftstrasse 1, Postfach 2945
CH-6002 Luzern
www.hslu.ch/soziale-arbeit

Dieser Leitfaden entstand auf Grundlage des Frankfurter Leitfadens:

«Umgang bei häuslicher Gewalt?», Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben.

Herausgeber: AG gemäss §78 SGB VII «Die Rechte der Kinder» in der Stadt Frankfurt am Main (2016) > [LINK](#)

In Zusammenarbeit mit der Projektgruppe «Kinder im Herzen der Gewalt»:

Anastasia Falkner, Oberrichterin, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR-ASM
Chantal Billaud, Schweizerische Kriminalprävention, SKP
Carola Schabert, Kinderschutz Schweiz
Lena John, Koordinatorin, Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, DAO
Mirjam Werlen, Dr. iur., LL.M., InterAction Schweiz
Irene Huber Bohnet, lic. phil., Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, EBG
Sibylle Hafner, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Géraldine Brown, Bureau de promotion de l'égalité et de prévention des violences, Canton de Genève
Regina Carstensen, RA lic. iur. Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich, IST
Isabel Miko Iso, MA, Fachleiterin Fachstelle Häusliche Gewalt, Kanton Basel-Stadt
Géraldine Morel, Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille BEF, Canton Fribourg
Miriam Stephanie Reber, Co-Präsidentin Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Kanton St.Gallen

Gestaltung:

Tisato & Sulzer GmbH, Heiden AR

Übersetzung Französisch:

ADC, Vevey

Übersetzung italienisch:

N.N

Erscheinungsdatum (Erstausgabe in deutscher Sprache)

2. November 2021 (Leitfaden in f und i werden Anfang 2022 erscheinen)

Bezugsquelle:

www.skhg.ch (elektronisch).

Wir danken unseren Partnerinnen und Partnern:



Schweizerische Kriminalprävention
Prévention Suisse de la Criminalité
Prevenzione Svizzera della Criminalità



Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM
Associazion svizra dals derschaders ASD

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes im Rahmen
des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG



Inhalt

Verzeichnisse

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	4
1 Einführung	5
1.1 Fokus, Ziel und Zielgruppe	5
1.2 Grundsätze	6
1.3 Aufbau des Leitfadens	7
2 Häusliche Gewalt	8
2.1 Fachliche Hintergrundinformationen	8
2.2 Fragen zum Ausmass und Kontext der Gewalt	14
3 Die Kinder und Jugendlichen	15
3.1 Fachliche Hintergrundinformationen	15
3.2 Fragen in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen	16
4 Der gewaltbetroffene Elternteil	19
4.1 Fachliche Hintergrundinformationen	19
4.2 Fragen in Bezug auf den gewaltbetroffenen Elternteil	20
5 Die gewaltausübenden Eltern	21
5.1 Fachliche Hintergrundinformationen	21
5.2 Fragen in Bezug auf die gewaltausübenden Eltern	22
6 Entscheidung über den Kontakt nach häuslicher Gewalt	24
6.1 Fachliche Hintergrundinformationen	24
6.2 Fragen in Bezug auf das Kindeswohl im Rahmen des persönlichen Verkehrs	28
6.3 Fragen in Bezug auf die Träger von Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Verkehrs (z. B. Besuchsbegleitung)	28
7 Professionelles Vorgehen	29
7.1 Fachliche Hintergrundinformationen	29
7.2 Fragen zu Rollen, Aufträgen und Kooperationen in Fällen häuslicher Gewalt	30

Inhalt

8	Anlagen	31
Anlage 1:	Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt	32
Anlage 2:	Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt	40
Anlage 3:	Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahre)	47
Anlage 4:	Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche	50
Anlage 5:	Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für den gewaltbetroffenen Elternteil	52
Anlage 6:	Situation des gewaltbetroffenen Elternteils	53
Anlage 7:	Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien	55
Anlage 8:	Vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit gewaltausübenden Personen	59
Anlage 9:	Unterscheidung Elternkonflikt und häusliche Gewalt	62
Anlage 10:	Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil	64
9	Literatur	65

Abbildungs- und Tabellenverzeichnisse

Abbildung 1	Häusliche Gewalt (PKS 2019), geschädigte Personen nach Art der Beziehung (Daten: BfS, 2021a)	10
Abbildung 2	Übersicht über staatliche Institutionen in Fällen häuslicher Gewalt	32
Tabelle 1	Strategien gewaltausübender Männer im Umgang mit dem Opfer, dem sozialen Umfeld und Fachpersonen	57

1 Einführung

1.1

Fokus, Ziel und Zielgruppe

In diesem Leitfaden liegt der **Fokus** auf Kinder und Jugendliche als Betroffene von häuslicher Gewalt. Eine solche Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen liegt vor, wenn die Eltern oder andere Familienangehörige Kinder und Jugendliche misshandeln oder vernachlässigen; sie liegt jedoch ebenso vor, wenn Minderjährige häusliche Gewalt zwischen den erwachsenen Bezugspersonen in der Familie (Mutter, Vater, Partnerin oder Partner) sehen, hören oder deren Folgen anderweitig wahrnehmen.¹ Dabei kann die Paarbeziehung bestehen, sich in Trennung befinden oder aufgelöst sein.

Der Aufbau des Leitfadens orientiert sich am «Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben».² Es handelt sich um eine «Adaption» mit Blick auf die (rechtliche) Situation in der Schweiz sowie um eine Überarbeitung und Aktualisierung der fachlichen Erkenntnisse. Der originäre Leitfaden wurde im Raum Frankfurt am Main durch eine interdisziplinäre Fachgruppe mit dem **Ziel** erarbeitet, den in diesen Fällen involvierten Fachpersonen

- aufzuzeigen, welche Informationen zu beschaffen und welche Einschätzungen zu leisten sind, um in Fällen häuslicher Gewalt Entscheidungen über den persönlichen Verkehr im Interesse des Kindes treffen zu können
- und um ihnen Perspektiven zu eröffnen, die über das eigene Aufgabengebiet hinausgehen.³

Diese Zielsetzungen können auf den vorliegenden Leitfaden übertragen werden. Der Leitfaden richtet sich deshalb insbesondere an folgende **Zielgruppen**:

- Richterinnen und Richter im Familienrecht
- Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- Verfahrensbeistandspersonen/Kindesverfahrensvertreterinnen und -vertreter
- Beistandspersonen
- Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe
- Fachpersonen von Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Personen
- Fachpersonen der Sozialen Arbeit (u. a. bei Besuchsbegleitungen)
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

¹ Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2013, S. 4)

² AG gemäss §78 SGB VIII (2016)

³ AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 6)

1.2

Grundsätze

Häusliche Gewalt ist ein Querschnittsthema und deren Bekämpfung eine Verbundaufgabe. Gemeinsame Grundpositionen sind für eine zielgerichtete Zusammenarbeit förderlich.⁴ Folgende Grundpositionen lassen sich formulieren, die im vorliegenden Leitfaden hergeleitet und begründet werden:⁵

- Eine klare Positionierung der beteiligten Fachpersonen gegen gewalttätiges Verhalten ist unabdingbar.
- Das Erleben von häuslicher Gewalt gefährdet die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Eltern glauben, dass ihre Kinder die Gewalt nicht mitbekommen. Das Miterleben der Gewalt beeinträchtigt die emotionale, körperliche und kognitive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. «Kinder brauchen Zeit, das Erlebte zu verarbeiten und sich neu zu orientieren bzw. zu stabilisieren.»⁶ Die dafür benötigte Zeit ist individuell unterschiedlich.
- Besuchskontakte bedingen, dass der gewaltausübende Elternteil⁷ Verantwortung für sein Verhalten übernimmt sowie Massnahmen ergreift bzw. akzeptiert, um sein Verhalten zu ändern.
- Persönlicher Verkehr kann stattfinden, wenn:
 - gewährleistet werden kann, dass es zu keiner weiteren Gefährdung, Gewaltanwendung oder Manipulationen des Kindes oder Jugendlichen kommt,
 - der betreuende Elternteil (in der Regel der gewaltbetroffene Elternteil) stabil ist und durch den persönlichen Verkehr / die Besuchskontakte nicht erneut traumatisiert oder in seiner Fähigkeit zur Versorgung der Kinder beeinträchtigt wird,
 - der persönliche Verkehr das Kind bzw. den Jugendlichen nicht retraumatisiert oder psychisch übermässig belastet,
 - der Wille des Kindes bzw. Jugendlichen berücksichtigt, geachtet und gewürdigt wurde.
- Persönlicher Verkehr soll durch geeignete Anordnungen und Massnahmen kontrolliert, überwacht und allenfalls begleitet werden.

⁴ Zu förderlichen und hinderlichen Bedingungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz siehe u. a. Krüger & Niehaus (2010; 2016)

⁵ Vgl. AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 6)

⁶ AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 6)

⁷ Im Folgenden ist in der Regel von den Eltern oder einem Elternteil die Rede. Dies beinhaltet auch die neuen Partnerinnen bzw. Partner der Eltern des Kindes/Jugendlichen.

1.3

Aufbau des Leitfadens

Entscheidungen über den Kontakt nach häuslicher Gewalt sind von Komplexität und von unterschiedlichen Positionen und Interessen geprägt. Sie bedürfen einer genauen Klärung in jedem Einzelfall. Der Aufbau des Leitfadens ist so ausgestaltet, dass die oben genannten Grundsätze fachlich abgestützt und hergeleitet werden. Dabei stellt der Leitfaden auf die involvierten Personen ab, d. h. er stellt Hintergrundinformationen über die Thematik häusliche Gewalt allgemein wie auch über die beteiligten Personen zur Verfügung: die betroffenen Kinder und Jugendlichen, den gewaltbetroffenen wie auch den gewaltausübenden Elternteil. In der Praxis wird das Gespräch wesentlicher Bestandteil sein. Sei es im Rahmen von formellen Anhörungen mit den direkt involvierten Personen oder im Rahmen von Beratungen. Die folgenden Kapitel sind deshalb jeweils so strukturiert, dass in einem ersten Teil fachliche Hintergrundinformationen gegeben werden. In einem zweiten Teil sind Fragen aufgeführt, die Eingang ins Gespräch oder in den Gesprächsaufbau finden können. Konkret ist der Leitfaden wie folgt gegliedert:

- **Kapitel 2** widmet sich der Definition, dem Ausmass und den Dynamiken von häuslicher Gewalt. Hier werden auch Abgrenzungen zu anderen Elternkonflikten um das Kind vorgenommen. Die zentralen Fragen, die sich hier stellen, beziehen sich auf das Ausmass wie auch den Kontext der Gewalt.
- In **Kapitel 3** stehen die Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Im Vordergrund stehen hier Fragen zum Gewalterleben, der Belastungssituation und zum Schutzbedarf der Kinder und Jugendlichen.
- **Kapitel 4** zeigt die Folgen von Partnerschaftsgewalt für den gewaltbetroffenen Elternteil auf. Dabei sind auch hier Fragen zum Schutzbedarf zentral.
- In den Ausführungen in **Kapitel 5** stehen die Personen im Zentrum, welche häusliche Gewalt ausüben. Die in diesem Kapitel aufgeführten Fragen zielen auf die Verantwortungsübernahme der gewaltausübenden Person sowie ihre Erziehungsfähigkeit.
- **Kapitel 6** stellt die konkrete Ausgestaltung von Kontaktregelungen nach häuslicher Gewalt ins Zentrum, wobei die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapitel berücksichtigt wurden.
- In Fällen häuslicher Gewalt sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Professionen involviert und eine gute Zusammenarbeit ist unabdingbar. In **Kapitel 7** geht es um ein entsprechendes professionelles Vorgehen, wobei Fragen zur Überprüfung der eigenen Rolle und den damit verbundenen Aufträgen wesentlich sind.
- **Kapitel 8** enthält diverse Anlagen, die als Vertiefung zu den in Kapitel 1 bis 6 angesprochenen Themen dienen.

Wie dargestellt kann häusliche Gewalt nur als Verbundaufgabe gelöst werden. Eine möglichst breit abgestützte Positionierung dient einer fundierten Fachlichkeit und damit den Schwächsten, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Der vorliegende Leitfaden möchte dazu beitragen, dass die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen gewahrt werden und will die Praxis in ihrer herausfordernden Aufgabe unterstützen. Anregungen und Hinweise aus der Praxis sind deshalb sehr willkommen.

Im gesamten Dokument kann von jeder Seite aus mit einem Klick auf die Kästchen: [Inhalt](#) [Anlagen](#) auf das Inhaltsverzeichnis und auf das Anlagenverzeichnis gesprungen werden. 

2 Häusliche Gewalt



2.1 Fachliche Hintergrundinformationen

2.1.1 Definition, Ausmass und Dynamiken

Diesem Leitfaden liegt die Definition von häuslicher Gewalt nach dem «Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» (Istanbul-Konvention, AS 2018 1119) zugrunde.⁸ Hiernach umfasst häusliche Gewalt

«alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte» (Art. 3 lit. b).

Partnerschaftsgewalt ist eine Form häuslicher Gewalt. Sie umfasst entsprechend auch die gleichen Gewaltformen zwischen (Ex-)Partnerinnen und -partnern in hetero- oder homosexuellen Beziehungen.⁹

- Körperliche Gewalt, z. B. Schlagen, Schütteln, Beissen, Würgen, Stossen
- Psychische Gewalt, z. B. Drohungen, Demütigungen, Einschüchterungen
- Soziale Gewalt, z. B. Bevormundung, Verbot oder enge Kontrolle von Kontakten, Einsperren
- Sexuelle Gewalt, z. B. sexuelle Belästigung, Zwang zu sexuellen Handlungen (inkl. Vergewaltigung)
- Wirtschaftliche Gewalt, z. B. Verbot oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahmung des Lohns
- Vernachlässigung (insb. von Kindern oder pflegebedürftigen Partnerinnen und Partnern)

Laut Istanbul-Konvention stellen zudem Stalking¹⁰ sowie Zwangsheirat und Zwangsehe¹¹ Formen häuslichen Gewalt dar.

Partnerschaftsgewalt und andere Formen häuslicher Gewalt können dabei für sich allein auftreten oder verknüpft. So kann eine Person Gewalt in der Partnerschaft ausüben und ebenso gegenüber anderen Familienmitgliedern im Haushalt. Es ist ausserdem möglich, dass ein und dieselbe Person von häuslicher Gewalt betroffen ist und diese auch selbst ausübt. Es können zudem mehrere Personen aus der Familie von Gewalt betroffen sein oder diese ausüben.¹² Häusliche Gewalt kommt also in unterschiedlichen Konstellationen vor, nicht allein in biologisch oder rechtlich begründeten familiären Beziehungen. Die gewaltbetroffenen und die gewaltausübenden Personen müssen auch nicht zusammenleben. Dies

⁸ Zur rechtlichen Situation in der Schweiz siehe Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020a)

⁹ Bisher liegen allerdings vergleichsweise wenige Studien zu Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen oder in trans Partnerschaften vor. Dieses Phänomen wird immer noch tabuisiert (u. a. Ohms, 2020).

¹⁰ «Die Istanbul-Konvention definiert Stalking in Artikel 34 als «vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet.» Die Opfer von Stalking werden durch die Gewalthandlungen auf psychischer, körperlicher und/oder sozialer Ebene bedroht oder beeinträchtigt.» (EBG, 2020b, S. 8)

¹¹ «Bei einer Zwangsheirat werden erwachsene oder minderjährige Personen durch das familiäre und soziale Umfeld gezwungen, eine Ehe einzugehen. Die Eheschliessung kann dabei gegen den Willen einer oder beider Personen erzwungen werden. Der familiäre und soziale Druck kann auch ausgeübt werden, wenn es darum geht die Ehe aufrecht zu erhalten. Hier wird von einer Zwangsehe gesprochen» (EBG, 2020b, S. 8).

¹² EBG (2020b, S. 5)

wird dem Umstand gerecht, dass häusliche Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt häufig in Trennungssituationen auftritt. Doch auch wenn häusliche Gewalt verschiedene Gewaltformen und Beziehungskonstellationen umfasst, lassen sich bestimmte Hauptmerkmale ausmachen, die häusliche Gewalt von anderer interpersonaler Gewalt unterscheiden:

- Meistens finden die Gewalthandlungen im eigenen Zuhause statt, einem Ort also der eigentlich Sicherheit und Geborgenheit bieten soll.
- «Die physische, sexuelle und/oder psychische Integrität des Opfers wird durch eine nahestehende Person bedroht oder verletzt, zu der das Opfer in einer emotionalen und häufig intimen Beziehung steht». ¹³
- Diese emotionale Beziehung zwischen gewaltbetroffener und gewaltausübender Person wird auch nicht immer endgültig durch Trennung, Scheidung oder Haushaltsauflösung beendet.
- «Kennzeichnend für ein systematisches Gewaltverhalten gegenüber Kindern, Beziehungspartnerinnen und Beziehungspartnern oder älteren Menschen im häuslichen Kontext ist oft ein Machtgefälle, das den Gewalthandlungen zugrunde liegt und dieses festigt [...]. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen Dominanz- und Kontrollverhalten und Gewaltausübung in der Beziehung.» ¹⁴

Zu den bekannten Risikofaktoren für Partnerschaftsgewalt zählen entsprechend auf Ebene der Beziehung zwischen der gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Person ein Machtgefälle in der Beziehung sowie Dominanz- und Kontrollverhalten. ¹⁵ Auf Ebene des Individuums zählen zu den bekannten Risikofaktoren auf Seiten der gewaltausübenden Person u. a. Alkohol- und Drogenkonsum sowie finanzielle Sorgen. ¹⁶

Die Istanbul-Konvention berücksichtigt, dass Personen jeglichen Geschlechts von häuslicher Gewalt betroffen sein oder diese ausüben können. ¹⁷ Entsprechend wird im Leitfaden dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl Väter als auch Mütter von häuslicher Gewalt betroffen sind und dass Väter und Mütter Gewalt gegen die Partnerin bzw. den Partner und/oder die Kinder ausüben, auch wenn sich Unterschiede zwischen Männern und Frauen dabei zeigen. So weisen Studien daraufhin, dass Frauen zwar nicht allein psychische Gewalt gegen ihren Partner anwenden, sondern auch körperliche, sexuelle, soziale und wirtschaftliche Gewalt. ¹⁸ Frauen sind jedoch «deutlich häufiger als Männer von wiederholter, schwerer Gewalt betroffen [...], welche in ein Muster von Einschüchterung und Kontrolle eingebettet ist». ¹⁹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass Männer weniger unter der Gewalt leiden. Männer leiden – genauso wie Frauen – nicht nur unter den sichtbaren, sondern auch unter den unsichtbaren Verletzungen.

Auch in amtlichen Statistiken (z. B. Polizeiliche Kriminalstatistik PKS) und Dunkelfeldstudien treten mehr Frauen als gewaltbetroffene und mehr Männer als gewaltausübende Personen in Erscheinung. So waren 2019 und 2020 etwa 70 Prozent der polizeilich registrierten Geschädigten weiblich (vgl. Abb. 1), etwa drei Viertel der Beschuldigten männlich. ^{20, 21}

¹³ EBG (2020b, S. 4)

¹⁴ EBG (2020b, S. 4)

¹⁵ EBG (2020c)

¹⁶ Capaldi, Knoble, Shortt & Kim (2012). Dem ökologischen Modell der WHO (2003) folgend werden Risiko- und Schutzfaktoren auf den Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft unterschieden (siehe auch: EBG, 2020c).

¹⁷ EBG (2020b, S. 3)

¹⁸ Zusammenfassend siehe u. a. Fiedeler (2020)

¹⁹ EBG (2020d, S. 3)

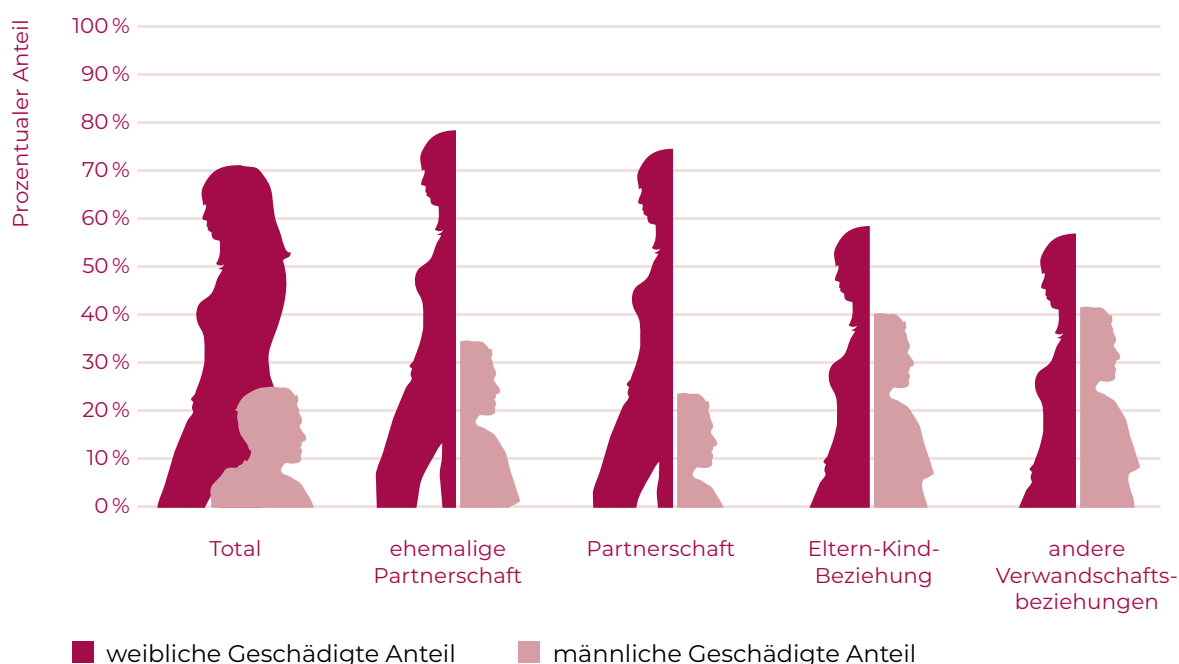
²⁰ EBG (2021)

²¹ Bundesamt für Statistik [BFS] (2021b, c)

Täter/-in-Opfer-Beziehung

Abbildung 1

Häusliche Gewalt (PKS 2019), geschädigte Personen nach Art der Beziehung (Daten: BfS, 2021)



Allerdings ist bei der Interpretation dieser Zahlen der PKS zu bedenken, dass es sich hierbei ausschliesslich um Fälle handelt, die der Polizei bekannt geworden sind. Studien zeigen jedoch, dass von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen ist, weil viele Betroffene sich aus Scham oder Angst niemandem anvertrauen. So meldete laut Swiss Crime Survey 2015 nur knapp ein Viertel der Opfer häuslicher Gewalt (sexuelle Gewalt, Tötlichkeiten/Drohungen) den Vorfall der Polizei.²² Dies betrifft sowohl weibliche als auch männliche Gewaltopfer.^{23, 24} Hinsichtlich der gewaltausübenden Personen ist bemerkenswert, dass sich gewaltausübende Frauen scheinbar häufiger direkt nach der Tat zur Gewaltanwendung bekennen und dies bei der Polizei oder anderen Stellen offenlegen. Männer tun dies seltener. Hinzu kommt, dass sich die Frauen häufig selbst sowohl als Opfer als auch als Täterin ansehen; Männer sehen sich hingegen entweder als Opfer oder als Täter. Frauen werten dabei stärker sich selbst, Männer ihre Partnerin ab.²⁵

Doch die Gewalt wirkt sich nicht nur negativ auf die beteiligten Erwachsenen aus. Sind Kinder elterlicher Partnerschaftsgewalt ausgesetzt, stellt dies eine Kindeswohlgefährdung dar.²⁶ Laut der «Optimus-Studie» haben in 18,7 Prozent der Fälle von (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen, die zwischen September und November 2016 einer der 351 teilnehmenden Institutionen (u. a. KESB, Sozialdienste, Polizei, Kinderschutzgruppen an Spitälern) gemeldet worden waren, Kinder Gewalt in der elterlichen Partnerschaft erlebt. Dies waren 1'155 Fälle in drei Monaten.^{27, 28}

²² Biberstein & Killias (2016)

²³ Hierzu siehe auch: Pfeiffer & Seifert (2014; zit. in Fiedeler, 2020)

²⁴ Bei der Interpretation der Zahlen aus dem Jahr 2020, das stark durch die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geprägt war, sind zudem noch weitere Einschränkungen zu bedenken (zusammenfassend siehe Krüger & Caviezel Schmitz, 2020).

²⁵ Gulowski (2020)

²⁶ EBG (2020e); Krüger et al. (2018)

Mit Blick auf das Erleben und die Betroffenheit durch häusliche Gewalt sind jedoch nicht nur die verschiedenen Gewaltformen und -handlungen relevant, sondern auch die Schwere der Gewalt, die subjektive Bewertung derselben durch das Opfer (z. B. schmerzhaft, angstausslösend, nicht bedrohlich) sowie die Häufigkeit und der Zeitraum, über den sich die Gewalt zieht. Hier wird nach Johnson²⁹ zwischen zwei Grundmustern unterschieden: Situative Gewalt bzw. spontanes Konfliktverhalten und systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten. Diese sind wie folgt charakterisiert:

- **Situative Gewalt bzw. spontanes Konfliktverhalten** ist dadurch gekennzeichnet, dass es einmalig oder wiederholt, zum Teil regelmässig zu Gewalthandlungen bei Partnerschafts- oder Familienkonflikten kommt. Ziel der Gewalthandlungen ist der Abbau von inneren Spannungen und die Auflösung des Konflikts. «Begünstigt wird situative Gewalt durch individuelle oder familiäre Belastungen bzw. fehlende Ressourcen wie Kommunikationsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, soziale und sozioökonomische Ressourcen [...]. Situative Gewalt ist nicht eingebettet in ein ständiges Muster von Macht und Kontrolle, kann jedoch in ein systematisches Gewaltverhalten übergehen.»³⁰
- Im Gegensatz zur situativen Gewalt hat **systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten** eben einen systematischen und anhaltenden Charakter und ist gekennzeichnet durch «ein asymmetrisches, missbräuchliches Beziehungsverhältnis. Es zeigt sich ein Muster unterschiedlichster kontrollierender, entwürdigender und machtmisbrauchender Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die Beziehung und das Gegenüber zu dominieren und ein nachhaltiges Machtgefälle zu schaffen. Im Gegensatz zu situativer Gewalt zeigt sich ein asymmetrisches Geschlechterverhältnis, bei welchem als Tatpersonen deutlich häufiger Männer auftreten.»³¹

Leonore Walker hat mit dem sog. Gewaltzyklus ein weiteres häufig beobachtbares Muster von Gewalt in Paarbeziehungen beschrieben. Dieser Gewaltzyklus ist gekennzeichnet durch einen «Kreislauf von Spannungsaufbau, Ausbruch von Gewalt (körperliche, sexuelle Gewalt) und einer anschliessenden Phase von Reue, Versöhnung und Ruhe»,³² der ein erneuter allmählicher Spannungsaufbau und ein erneuter Gewaltausbruch folgt. Dieser Zyklus wiederholt sich unterschiedlich oft, «bis er durch eine Intervention oder eine Trennung (oder im schlimmsten Fall die Tötung des Opfers) unterbrochen wird. [...] Die einzelnen Phasen sowie der gesamte Zyklus können unterschiedlich lange dauern»³³ (von Stunden bis hin zu einem Jahr oder länger). Im Laufe der Zeit kann die Gewalt intensiver und/oder häufiger werden.³⁴

²⁷ Vgl. Schmid (2018). Bei der Interpretation der Befunde der Optimus-Studie sind bestimmte Einschränkungen zu bedenken: Zum einen handelt es sich wieder allein um Fälle, die den entsprechenden Institutionen gemeldet worden sind. Hierunter sind sowohl vermutete als auch bestätigte Fälle von Kindeswohlgefährdungen. Zum anderen ist nicht auszuschliessen, dass die Fachpersonen, die die Fälle erfasst haben, unterschiedlich bei der Zuordnung der Fälle zu den Gefährdungsformen vorgehen. Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass Kinder mehrfach erfasst wurden, daher sind die Zahlen nicht als Zahl betroffener Kinder, sondern als Zahl von Fällen der Institutionen zu interpretieren. Ferner wurden die Fälle nur über drei Monate im Herbst 2016 von den Institutionen erfasst. Es ist jedoch mit saisonalen Schwankungen bei Gewalt gegen Kinder zu rechnen (Shields et al., 2021).

²⁸ In Statistiken wird das Erleben elterlicher Partnerschaftsgewalt durch Kinder häufig zu psychischer Gewalt gezählt und nicht als separate Gewaltform ausgewiesen, obwohl sie miterfasst wurde. Hierdurch wird das Ausmass des Phänomens jedoch nicht deutlich.

²⁹ Johnson (2005, 2008), zitiert nach EBG (2020b)

³⁰ EBG (2020b, S. 9)

³¹ EBG (2020b, S. 9)

³² EBG (2020f, S. 7)

³³ EBG (2020f, S. 7)

³⁴ «Ursprünglich entworfen als Modell für die Erklärung männlicher Partnerschaftsgewalt an Frauen, wurde darauf hingewiesen, dass auch gleichgeschlechtliche Beziehungen Gewaltzyklen zu durchlaufen scheinen (Dutton 1994). Gestützt auf Erfahrungen aus der Praxis wurde das Modell hinsichtlich seiner Beschreibung weiterentwickelt und die Phasen des Gewaltzyklus teils weiter ausdifferenziert.» (EBG, 2020f, S. 7)

Insbesondere wenn die Partnerschaftsgewalt über einen längeren Zeitraum anhält, kommt bei Aussenstehenden vielfach die Frage auf, warum das Opfer sich nicht trennt. Dabei wird dem Opfer nicht selten selbst die Verantwortung für das wiederholte Erleben der Gewalt zugeschrieben. Hier ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, dass die Betroffenen nicht als passive Opfer in der gewaltvollen Beziehung bleiben, sondern sie bei dieser Entscheidung, die eigene Sicherheit und die Sicherheit ihrer Kinder im Blick haben. Faktoren, die ein Verlassen einer solchen gewaltgeprägten Beziehung erschweren, sind in **Anlage 6** aufgeführt.

2.1.2

Abgrenzung Elternkonflikt um das Kind und häusliche Gewalt

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Regelung des persönlichen Verkehrs bei häuslicher Gewalt ist es wichtig zu berücksichtigen, dass nicht alle Konflikte in Partnerschaften und Familien häusliche Gewalt darstellen. Eine Unterscheidung zwischen einem Elternkonflikt um das Kind und häuslicher Gewalt ist auch dann wichtig, wenn der elterliche Konflikt bezüglich Obhut und Kontakt mit dem gemeinsamen Kind über längere Zeit besteht, es sich also um «Hochstrittigkeit» handelt. Eine Situation, die ebenfalls eine Kindeswohlgefährdung darstellt, zumal die Kinder häufig in den Elternkonflikt einbezogen werden und die Beziehung zum anderen Elternteil belastet wird.^{35,36} In diesem Zusammenhang werden auch Fälle diskutiert, in denen ein Elternteil versucht, den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zu unterbinden. Bindungsintoleranz, d. h. die fehlende Einsicht eines Elternteils, dass die Beziehung zum anderen Elternteil von emotionaler Bedeutung für das Kind ist und Kontakt zu ihm für das Kindeswohl wesentlich ist, wird vielfach als eingeschränkte Erziehungsfähigkeit gedeutet. Der betreuende Elternteil nutzt das Kind in diesen Fällen häufig zur Unterstützung des eigenen Selbstwerts. «Die Kinder ihrerseits versuchen, den elterlichen Bedürfnissen dann mit grosser Wachsamkeit und Loyalität gerecht zu werden. Dies führt zu einem für die Kinder nachhaltig schwer zu verarbeitenden Ausmass an Verantwortung für das elterliche Wohlbefinden.»³⁷ Häufig ist den betreuenden Eltern die eigene Bedürftigkeit dem Kind gegenüber und die Rollenkonfusionen, die beim Kind hierdurch ausgelöst werden, nicht bewusst. «Sie übergeben dem Kind in als partnerschaftlich verstandener Weise eine hohe Eigenverantwortlichkeit, auch in Fragen des Kontaktes zum abgelehnten Elternteil»³⁸ und sind stolz auf das scheinbar eigenverantwortliche und reife Verhalten des Kindes. Vielfach äussern die betreuenden Elternteile in diesen Fällen auch Befürchtungen um die angemessene Versorgung und Betreuung der Kinder. Diese Befürchtungen können durchaus auf Erfahrungen beruhen. In diesem Zusammenhang weist Salzgeber (2015) jedoch daraufhin, dass aus Gewaltvorwürfen gegen den anderen Elternteil, Missbrauchsvermutungen oder der Angabe eines heftig ablehnenden Kindeswillens durch den betreuenden Elternteil **nicht** eine fehlende Bindungstoleranz abzuleiten ist. Vielmehr sei dies eine Aufforderung den Vermutungen diagnostisch weiter nachzugehen. «Gerade durch vorschnelle Bindungsintoleranzvermutungen wurden erhebliche Fehleinschätzungen zum Schaden des Kindeswohls getroffen.»³⁹ Darüber hinaus solle auf den Begriff des **Parental Alienation Syndrome's (PAL)** für eine besonders ausgeprägte Form der Bindungsintoleranz verzichtet werden, da dieser Begriff nicht auf wissenschaftlichen Arbeiten fusse und es nur wenig Forschung

³⁵ Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen [KoHG-SG] (2021, S. 6); Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich (2020, S. 9f.)

³⁶ Hochstrittige Eltern führen heftige rechtliche Auseinandersetzungen um das Kind, es hat sich Ärger und Misstrauen gegenüber dem Partner bzw. der Partnerin entwickelt und es kommt häufig zu verbalen Ausfällen und «gelegentlich auch zu körperlichen Auseinandersetzungen. Wegen der Kinder haben sie andauernde Schwierigkeiten, sind nicht in die Lage um der Kinder Willen positiv miteinander zu kommunizieren oder ein stabiles Betreuungsmodell zu entwickeln.» (Salzgeber, 2015, S. 465f.)

³⁷ Salzgeber (2015, S. 471)

³⁸ Salzgeber (2015, S. 471)

³⁹ Salzgeber (2015, S. 473)

hierzu gebe. Es sei auch nicht so, dass der abgelehnte Elternteil – wie dies in der PAL-orientierten Literatur häufig der Fall sei – ausschliesslich als Opfer zu verstehen sei.

«Oftmals reagieren abgelehnte Eltern nachvollziehbar in hohem Masse verletzt auf die oft respektlose Zurückweisung durch ihre Kinder oder es fällt ihnen schwer, sich auf die veränderte Beziehungsqualität zu ihrem Kind, das sie nur an den Besuchszeiten erleben, einzustellen. Der abgelehnte Elternteil mag als Reaktion versuchen, dem Kind Strukturen und Grenzen zu setzen und auf den Umgang zu bestehen. Das Kind zieht sich aus dem Konflikt zwischen den Eltern zu dem «guten Elternteil» zurück. Der abgelehnte Elternteil wird dagegen als gemein oder gar ängstigend charakterisiert. Es ist zudem nicht ungewöhnlich, dass der getrennt lebende Elternteil die Kontakte dazu benutzt, eigene Kränkung und Wut über den anderen Elternteil, dem das Kind in der Regel emotional näher steht, zu äussern. Kinder reagieren hierauf sehr empfindlich, sind sie doch ständig in ihrer Loyalität gegenüber dem anderen Elternteil gefordert. Sie können einen solchen Zustand über einen längeren Zeitraum nicht ohne negative Auswirkungen aushalten.»⁴⁰

Vielfach brauchen auch die getrennt lebenden Elternteile Unterstützung, den Kindern in dieser Situation respektvoll und nicht aufdringlich zu begegnen.

Doch obwohl auch derartige Konflikte zwischen den Eltern eine Kindeswohlgefährdung darstellen, sind elterliche Konflikte und Streit von häuslicher Gewalt zu unterscheiden (siehe auch **Anlage 9**). Während nämlich bei häuslicher Gewalt der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder im Vordergrund steht, steht bei Konflikten im Bereich des persönlichen Verkehrs und von Betreuungsregelungen die möglichst kindgerechte Gestaltung der Umsetzung im Vordergrund. Dazu zählt auch die Förderung der Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft der Eltern, damit der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil möglichst unbelastet durch den elterlichen Konflikt umgesetzt werden kann. **Dieser Leitfaden bezieht sich ausschliesslich auf fachliche Hinweise zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt.** Den in den konkreten Fällen involvierten Fachkräften wird deshalb empfohlen, vorab zu klären, ob es sich bei der Elterndynamik primär um Konflikte des persönlichen Verkehrs und der Betreuung handelt oder um häusliche Gewalt.⁴¹ Eine solche Differenzierung wird jedoch nicht immer und in allen Fällen möglich sein, da sich Regelungsbereiche und Ursachen überlappen können und vielschichtig sind. Zur Abgrenzung werden in der Literatur folgende Merkmale genannt:

«Streit und Konflikte gehen vorwiegend mit verbalen Übergriffen und teils auch mit Tätlichkeiten einher, wobei zwischen den Beteiligten kein die Beziehung dominierendes Machtgefälle besteht. Einzelne Gewalthandlungen (z.B. Anschreien, Wegstossen) und einmalige Gewalthandlungen sind häufig nicht als häusliche Gewalt einzustufen, es sei denn, sie haben Verletzungsfolgen oder werden vom Opfer als bedrohlich, beängstigend oder gewalttätig erlebt [...]. Schwerwiegende elterliche Dauerkonflikte können indes eine Gefährdung des Kindeswohls mitbetroffener Kinder bedeuten.

⁴⁰ Salzgeber (2015, S. 472)

⁴¹ AG gemäss § 78 SGB VIII (2016, S. 10)

Bei der Regelung der elterlichen Sorge im Falle einer Trennung müssen sie unter Berücksichtigung weiterer Faktoren differenziert beurteilt werden [...]. Häusliche Gewalt kann sich in subtilen Formen psychischer Gewalt manifestieren, wie gezieltem oder anhaltendem Abwerten, Einschüchtern, Drohen oder dem Unterbinden sozialer Kontakte. Gewalthandlungen, die für sich genommen vielleicht nicht schwerwiegend erscheinen, kommen oft nicht isoliert vor, sondern sind Bestandteil eines Handlungsmusters. Für eine Beurteilung, ob häusliche Gewalt vorliegt, die sie von «gewöhnlichen» Streitigkeiten und Konflikten unterscheidet, müssen daher die Verhaltensmuster der gewaltausübenden Person, das subjektive Gewalterleben der betroffenen Person und die unmittelbaren und langfristigen Folgen der Gewalt auf die betroffene Person einbezogen werden».⁴²



2.2

Fragen zum Ausmass und Kontext der Gewalt

Fragen zum Ausmass und zum Kontext der Gewalt können helfen, das bisherige Gewaltgeschehen genauer zu beschreiben. Dies hilft letztlich auch bei der Einschätzung des Kindeswohls bzw. einer allfälligen Kindeswohlgefährdung. Die Schilderungen sollten dabei möglichst unvoreingenommen aufgenommen werden. Berichte, die den eigenen Vorstellungen oder subjektiven Theorien häuslicher Gewalt nicht entsprechen, dürfen nicht pauschal als unwahr abgetan werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich auch mit den eigenen Bildern von und Einstellungen gegenüber häuslicher Gewalt und den beteiligten Personen auseinanderzusetzen. Informationen und Fragen, die hierbei helfen können sind in den **Kapiteln 4 und 5** sowie in den **Anlagen 7 und 8** zu finden. Mögliche Fragen mit Blick auf das Ausmass und den Kontext der Gewalt, zu denen aus den zugänglichen Quellen Informationen zusammengetragen werden sollten, sind:

- Was ist passiert?
- Von wem geht die Gewalt aus? (Dies muss nicht nur eine Person sein. Es ist an alle Gewaltformen zu denken, nicht allein an körperliche Gewalt.)
- Wer wurde verletzt bzw. wer hat Leid, wer hat einen Schaden erlitten? Schwere der Verletzungen/des Schadens?
- Dauer und Entwicklung der Gewalt? Dynamik der Gewaltbeziehung?
- Gab es einen oder mehrere Polizeieinsätze?
- Gibt es Hinweise auf psychische Gewalt? Wie lassen sich diese beschreiben?
- Gibt es zusätzliche gesundheitliche und/oder soziale Belastungsfaktoren? Welche sind dies?

Weiterführende Informationen zu potenziell in Fälle häuslicher Gewalt involvierte Institutionen und mögliche Massnahmen sind in **Anlage 1** («Staatliche Institutionen in Fällen häuslicher Gewalt») zu finden. Zur Unterscheidung von Elternkonflikten und häuslicher Gewalt siehe auch **Anlage 9**.

⁴² EBG (2020b, S. 9)

3 Die Kinder und Jugendlichen



3.1

Fachliche Hintergrundinformationen

Heute ist unbestritten, dass sich nicht allein wiederholte direkt gegen Kinder und Jugendliche gerichtete Gewalt negativ auf ihre (psychische) Gesundheit, ihr Verhalten und ihre Entwicklung auswirkt, sondern auch das Erleben von elterlicher Partnerschaftsgewalt.⁴³ Es führt beispielweise zu einem erhöhten Risiko für Regulationsstörungen (z. B. Schlafstörungen), posttraumatische Belastungsstörungen und Depressionen.⁴⁴ Darüber hinaus haben diese Kinder und Jugendlichen ein erhöhtes Risiko, selbst auch misshandelt⁴⁵ oder Opfer von Bullying durch Gleichaltrige zu werden⁴⁶. Sie haben ausserdem ein erhöhtes Risiko, im Jugend- oder Erwachsenenalter selbst Gewalt auszuüben⁴⁷. Das Erleben häuslicher Gewalt bzw. elterlicher Partnerschaftsgewalt wird entsprechend heute als eine spezifische Form der Kindeswohlgefährdung angesehen, die ebenso schwerwiegend ist wie andere Formen der Gewalt. Allfällige Abklärungen, ob und ggf. welche Formen der Kindeswohlgefährdung vorliegen, bzw. ob und welche Massnahmen notwendig sind, werden durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder durch Gerichte eingeleitet oder selbst durchgeführt.

Die von den Kindern wahrgenommene Bedrohung und Verletzung eines Elternteils führt bei den Kindern zu erheblichem Stress. Je kleiner die Kinder sind, desto stärker wird die körperliche Bedrohung gegen ein betreuendes Elternteil auch als Bedrohung der eigenen Person erlebt. Darüber hinaus werden sie als Bedrohung der Bindungsbeziehung⁴⁸ erlebt. Entsprechend wirkt sich das Erleben der elterlichen Partnerschaftsgewalt häufig negativ auf die Bindung des Kindes zum gewaltbetroffenen und zum gewaltausübenden Elternteil aus. So zeigte sich in Studien ein überdurchschnittlich hoher Anteil von unsicheren und desorganisierten Mutter-Kind-Bindungen bei Kindern, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft miterlebt haben. Die Kinder konnten scheinbar aus dem Verhalten der gewaltbetroffenen Mutter und der Nähe zu ihr nur ein geringes Mass an emotionaler Sicherheit ziehen.⁴⁹ Bei desorganisierten Bindungen kann es zudem zu einer Rollenumkehr kommen (**Parentifizierung**). Die Kinder zeigen dann der gewaltbetroffenen Mutter gegenüber ein «fürsorglich-kontrollierendes Verhalten [...], das dazu dienen soll, die Mutter emotional zu stabilisieren.»⁵⁰ Mit Blick auf die Befindlichkeit der Kinder kommt jedoch ihrer eigenen emotionalen Sicherheit eine entscheidende Rolle zu.



Bei Konflikten und Trennung der Eltern wird daher häufig eine Konfliktminderung und die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen dem Kind und den Bindungspersonen angestrebt. Es kann aber sein, dass in Fällen von Partnerschaftsgewalt «die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gestellt werden muss»⁵¹. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn es bei den Kontakten immer wieder zu Konflikten kommt, die das Kind verängstigen, oder wenn das Kind oder der hauptsächlich betreuende Elternteil massiv durch die Gewalterfahrungen belastet ist.⁵²

⁴³ Kindler (2013), McTavish, MacGregor, Wathen & MacMillan (2016)

⁴⁴ Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016); Kindler (2013)

⁴⁵ Guedes, Bott, Garcia-Moreno & Colombini (2016); Walker-Descartes, Mineo, Condado & Agrawal (2021)

⁴⁶ Kindler (2013)

⁴⁷ Guedes, Bott, Garcia-Moreno & Colombini (2016)

⁴⁸ Weitere Informationen zum Thema Bindung und Bindungsstile siehe **Anlage 3**.

⁴⁹ Zusammenfassend u. a. Kindler (2013)

⁵⁰ Kindler (2013, S. 43); zu Parentifizierungsmustern bei Kindern, die häusliche Gewalt miterlebt haben, siehe auch: de Andrade & Gahleitner (2020)

⁵¹ Kindler (2013, S. 46)

⁵² Kindler (2013)

Je nach Entwicklungsstand wirkt sich das Miterleben der Gewalt unterschiedlich auf das Kind aus:⁵³ Bereits in der Schwangerschaft wirkt sich das wiederholte Erleben elterlicher Partnerschaft negativ auf die Gesundheit des Kindes aus. Beispielsweise steigt durch die Gewalt gegen die Mutter das Risiko für Früh- oder Fehlgeburten (siehe auch **Anlage 3**).⁵⁴ Bei Säuglingen kann das Erleben der elterlichen Partnerschaftsgewalt zu Veränderungen im Stresshormonsystem, in der Selbstregulation des autonomen Nervensystems und/oder im Bereich der Epigenetik⁵⁵ führen. Aufgrund der Abhängigkeit des Kindes von seinen Betreuungspersonen kann die Partnerschaftsgewalt sogar eine stärkere Belastung sein als die direkte Misshandlung des Kindes.⁵⁶ Etwas ältere Kinder weisen häufiger psychosomatische Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen, Einnässen oder Albträume auf.⁵⁷ Und insgesamt zeigen sich die Reaktionen kleinerer Kinder aufgrund der mangelnden sprachlichen Fähigkeiten häufig beispielsweise durch extreme Gereiztheit, Schlafstörungen oder Angst vor dem Alleinsein.⁵⁸ Darüber hinaus haben sie häufig Schwierigkeiten mit der Emotionsregulation und zeigen aggressives Verhalten gegenüber Gleichaltrigen, Geschwistern, Eltern oder Autoritätspersonen.⁵⁹ Kinder im Schulalter ziehen sich hingegen häufiger zurück, sind ängstlicher oder sie zeigen Verhaltensprobleme wie Aggressivität oder Delinquenz. Letzteres trifft häufig auch auf Jugendliche zu.⁶⁰ Sie haben zudem ein erhöhtes Risiko, eine posttraumatische Belastungsstörung oder eine Depression zu entwickeln. Sie zeigen häufig schlechtere schulische Leistungen, und insbesondere Mädchen weisen ein höheres Risiko auf, Opfer von Gewalt durch Gleichaltrige zu werden (inkl. Gewalt in jugendlichen Partnerschaften⁶¹).⁶²



3.2

Fragen in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen

Fragen zu und an die Kinder und Jugendlichen können helfen, ihr Gewalterleben und somit die Belastungssituation, ihren aktuellen Schutzbedarf oder das zukünftige Gefährdungsrisiko genauer und für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen individuell zu beschreiben. Dabei muss beachtet werden, (1) dass die Anhörungen bzw. Gespräche durch **geschulte Fachpersonen** durchgeführt werden bzw. diese zumindest anwesend sind und (2) dass die **Zahl der Gespräche** mit den Kindern und Jugendlichen gering gehalten wird. Dies setzt die Koordination und Kooperation der beteiligten Fachpersonen voraus. Ferner muss (3) der jeweilige **Entwicklungsstand des Kindes** sowie allfällige intellektuelle Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder -störungen berücksichtigt werden. Mit Blick auf das Alter der Kinder gilt als Faustregel im forensischen Kontext:⁶³

⁵³ Für einen Überblick über die Auswirkungen des Erlebens häuslicher Gewalt auf Kinder unterschiedlichen Alters siehe: Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016)

⁵⁴ Guedes, Bott, Garcia-Moreno & Colombini (2016); Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016); Wadsworth, Degesie, Kothari & Moe (2018)

⁵⁵ Vielfach «wirken Gene nicht generell, sondern erst dann, wenn sie in einem hierarchischen Regulationssystem aktiviert sind. Einige solcher Aktivierungen aber können erworben und vererbt werden (der Wissenschaftszweig, der diese Vorgänge untersucht, wird Epigenetik genannt [...])» (Greve & Bjorklund, 2018, S. 76).

⁵⁶ De Andrade & Gahleitner (2020) oder auch Kindler (2013)

⁵⁷ Walker-Descartes, Mineo, Condado & Agrawal (2021)

⁵⁸ Walker-Descartes, Mineo, Condado & Agrawal (2021)

⁵⁹ Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016)

⁶⁰ Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016); Walker-Descartes, Mineo, Condado & Agrawal (2021)

⁶¹ Weitere Informationen zu Gewalt in jugendlichen Partnerschaften sind u. a. im Informationsblatt B4 des EBG zu finden – verfügbar unter https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/b4.pdf.download.pdf/b4_gewalt-in-jugendlichen-paarbeziehungen.pdf

⁶² Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016)

⁶³ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 29)

- Kinder im Alter unter 4 Jahren sind zwar in der Lage, sich auch an Ereignisse zu erinnern, die länger zurückliegen, sie haben allerdings deutliche Schwierigkeiten beim selbstständigen Abruf der Informationen. Daher sind sie darauf angewiesen, dass sie Hilfestellungen erhalten. Dies stellt insbesondere dann ein Problem dar, wenn über Ereignisse gesprochen wird, zu denen keine zusätzlichen Informationen vorliegen, da man entsprechend keine solchen Hilfestellungen geben kann.
- Unter der Voraussetzung einer angemessenen Fragetechnik können Kinder im Alter von 4 und 5 Jahren Auskunft über Erlebnisse geben. Es gelingt ihnen besser, dies auch ohne Hilfestellung zu tun, selbst «kurze Narrationen (zusammenhängende Schilderungen) sind möglich.»⁶⁴
- «Ab einem Alter von 6 Jahren nähern sich Berichte in ihrer Organisation und Logik den Darstellungen Erwachsener an. Sofern keine Entwicklungsverzögerung bzw. keine aktuelle psychische Störung, die die Aussagetüchtigkeit⁶⁵ beeinträchtigt, vorliegt, kann in diesem Alter regelmässig von vorliegender Aussagetüchtigkeit ausgegangen werden».⁶⁶

Bestimmte sprachliche Eigenheiten von Kindern im 4. Lebensjahr (z. B. eine überspezifische Verwendung von Kategorien⁶⁷) können zu Missverständnissen führen. Niehaus, Volbert und Fegert (2017) führen hierzu Beispiele aus einer Studie von Loohs (1996) auf. Bei dieser hatten Kinder eine Zaubervorstellung angeschaut und wurden dann danach gefragt, was sie dort gesehen hatten. Sie haben unter anderem Folgendes geantwortet:

««Der Zauberer hat zu Anfang gar nichts angehabt» (tatsächlich hatte der Zauberer zu Beginn keinen Zauberumhang an), «Der Zauberer hatte keine Hose an» (tatsächlich hatte er keine Zauberhose dabei, sondern nur einen Zauberumhang), «Der Zauberer hat so ein Ding gehabt, da hat er dran rumgemacht, dann ist das hoch» (tatsächlich hatte der Zauberer zwei Stäbe aus Bambus mit Bommeln und Schnüren daran, wenn er an der einen Bommel anzog, ging die andere nach oben) oder «...und dann hat er angezogen, an so einem Pimmel, dann ist der hochgefahren» (tatsächlich hatte er angezogen, an so einem Bommel, der dann hochfuhr).»⁶⁸

Diese Beispiele zeigen eindrücklich, wie leicht es in Gesprächen mit Kindern in Fällen häuslicher Gewalt zu Fehlinterpretationen kommen kann. Es ist daher auf der einen Seite wichtig, sich zu vergewissern, dass man die Äusserungen richtig verstanden hat. Hier kann es sinnvoll sein, dem Kind deutlich zu machen, dass es Experte/Expertin ist, insofern die Fachperson nicht bei dem Geschehen dabei war und entsprechend nichts wissen kann. Hierdurch kann ausserdem Suggestionseffekten durch Nachfragen vorgebeugt werden. Zur Übertragung des Expertenstatus an das Kind gehört auch die Aufforderung, die Fachperson zu korrigieren, falls sie etwas missverstanden hat.⁶⁹ Auf der anderen Seite darf man nicht auf Gesprächsstrategien zurückgreifen, die man in alltäglichen Gesprächen mit Kindern zum Teil verwendet, wie beispielsweise das Verwenden von «Baby-Sprache», das Erraten von dem, was das Kind sagen will

⁶⁴ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 29)

⁶⁵ «Aussagetüchtigkeit bezieht sich auf die Fähigkeiten einer Person, einen spezifischen Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen, diesen in der zwischen dem Geschehen und der Befragung liegenden Zeit im Gedächtnis zu bewahren, das Ereignis angemessen abzurufen, die Geschehnisse in einer Befragungssituation verbal wiederzugeben und Erlebtes von anders generierten Vorstellungen zu unterscheiden.» (Volbert & Lau, 2008, S. 289)

⁶⁶ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 29)

⁶⁷ Beispielsweise könnte «die Frage, ob sie in der Wohnung gewesen seien, fälschlicherweise verneint [werden], weil es sich um ein Haus handelte» (Niehaus, Volbert & Fegert, 2017, S. 34).

⁶⁸ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 34f.)

⁶⁹ Niehaus, Volbert & Fegert (2017)

(z. B. durch das Vervollständigen begonnener Sätze), oder dem Einführen umgangssprachlicher oder dialektspezifischer Begriffe, die zum Teil unterschiedlich verwendet und entsprechend unterschiedlich verstanden werden. Dennoch muss auf eine entwicklungsgerechte Sprache im Gespräch geachtet werden. Weitere Hinweise für eine entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen sind im **Anlage 2** zusammengefasst.

Mögliche Fragen mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen sind:

Allgemein

- Formen und Ausmass der Gewalt: Was ist passiert?
- Sind mehrere Kinder und Jugendliche in einer Familie vom Gewaltgeschehen betroffen?

Zum Gewalterleben des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen

- Was weiss man darüber, was das Kind bzw. der Jugendliche erlebt hat? Über welchen Zeitraum? War sie/er während des Geschehens im Haus/in der Wohnung oder im gleichen Zimmer anwesend? War sie/er direkt involviert oder selbst aktiv?
- Wurde auch direkt gegen das Kind oder den Jugendlichen Gewalt ausgeübt? Was ist ihm widerfahren?
- Was erzählt das Kind bzw. der Jugendliche selbst zum Gewalterleben? Welche Ängste und Fantasien äussert sie/er?
- Welche Beobachtungen haben Betreuungseinrichtungen (Schule, Kindergarten, Kindertagesstätte) hinsichtlich Erzählungen und Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen gemacht?
- Welchen Eindruck haben die jeweils anderen Fachkräfte vom Kind bzw. Jugendlichen sowie von seinen Erzählungen und seinem Verhalten?
- Welchen Eindruck hat man selbst vom Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen? Wirkt sie/er auffällig, verstört, zurückgezogen, angepasst?
- Sofern beurteilbar: Gibt es Hinweise auf eine Traumatisierung bzw. eine posttraumatische Belastungsstörung? Wurde dies diagnostisch durch eine Fachperson (Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychologie) abgeklärt bzw. scheint dies angeraten?
- Wie ist das Kindeswohl zu schützen? Wer unterstützt das Kind bzw. den Jugendlichen? Wer hat sie bzw. ihn im Blick? (Schutzplan)

Weiterführende Informationen sind in den folgenden Anlagen zu finden:

- Anlage 2** Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt
- Anlage 3** Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahren)
- Anlage 4** Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche

4 Der gewaltbetroffene Elternteil



4.1

Fachliche Hintergrundinformationen

Die Folgen der erlebten Gewalt sind für die betroffene Person oft schwerwiegend und können zu lebenslangen Einschränkungen führen. Zu den unmittelbaren Folgen der Gewalt zählen körperliche Verletzungen, aber auch psychische Folgeprobleme wie Angst und Bedrohungsgefühle oder vermehrter Alkohol- und Medikamentenkonsum. Zum Teil können diese Beschwerden Ausdruck einer akuten Belastungsreaktion sein. In heterosexuellen Beziehungen tragen Frauen häufiger schwerere körperliche Verletzungen davon als gewaltbetroffene Männer.⁷⁰ Auch zu den mittel- und langfristigen Folgen der Gewalt zählen körperliche und psychische Beschwerden. Ein Teil der körperlichen Beschwerden von Frauen nach Partnerschaftsgewalt sind Ausdruck psychosomatischer Stressreaktionen «infolge chronischer Anpassung, Angst und Verunsicherung».⁷¹ Auch bei männlichen Gewaltopfern wurde in Studien ein Zusammenhang von erlebter Partnerschaftsgewalt und chronischen körperlichen Erkrankungen gefunden. Allerdings sind die gesundheitlichen Folgen für männliche Opfer von Gewalt in der Partnerschaft noch wenig erforscht. Sowohl Frauen als auch Männer entwickeln als Folge der Gewalt psychische Erkrankungen. Sie haben zum Beispiel ein höheres Risiko an Depressionen oder posttraumatischen Belastungsstörungen zu erkranken. Auch haben sie häufiger ein niedriges Selbstwertgefühl und weisen eine erhöhte Suizidalität auf.⁷²

Der mit den Gewalterfahrungen verbundene Stress und die Belastungsreaktionen können sich letztlich auch negativ auf das Fürsorge- und Erziehungsverhalten der betroffenen Eltern auswirken. So zeigen Studien bei einem Teil der untersuchten gewaltbetroffenen Mütter eine erhöhte Feindseligkeit und Ungeduld den Kindern gegenüber sowie vermehrte Inkonsistenz in der Erziehung und höhere Aggressivität im Umgang mit den Kindern. Studien zeigen jedoch ebenfalls häufige Erholungseffekte, wenn die Partnerschaftsgewalt gestoppt werden konnte. Die Belastungsanzeichen klingen also vielfach ab und die Erziehungsfähigkeit wird wieder aufgebaut.⁷³ Für männliche Gewaltopfer fehlen hierzu bisher belastbare Studien. Beim Wiederaufbau der Erziehungsfähigkeit können Hilfen zur Erziehung unterstützend wirken, auch deshalb, weil die Kinder zum Teil Verhaltensstörungen entwickeln, die die Eltern vor zusätzliche Herausforderungen stellen.



Insgesamt lässt sich aus den heute vorliegenden Forschungsbefunden somit «keine generelle Defizitperspektive auf das Fürsorge- und Erziehungsverhalten von Müttern [ableiten], die Partnerschaftsgewalt erfahren mussten, auch wenn Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit teilweise auftreten und zu Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung beitragen.»⁷⁴ Vor dem Hintergrund, dass die Dauer der Erholungsphase individuell unterschiedlich ist, muss darauf geachtet werden, dass die Konfrontation mit dem gewaltausübenden Elternteil weder für das gewaltbetroffene Elternteil noch für das Kind eine Überforderung darstellt.

⁷⁰ Büttner (2020)

⁷¹ Büttner (2020, S. 16)

⁷² Büttner (2020)

⁷³ Kindler (2013)

⁷⁴ Kindler (2013, S. 45)



4.2

Fragen in Bezug auf den gewaltbetroffenen Elternteil

Mit Blick auf den gewaltbetroffenen Elternteil ist zunächst zu fragen, ob eine Einschätzung des Schutzbedarfs stattgefunden hat. Diese sollte unbedingt erfolgen. Weitere Fragen sind:

- Kann sich die betroffene Person selbst schützen? Wenn nein: Wer schützt sie?
- Ist die betroffene Person bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen?
- Wie kann sie als Opfer der Gewalt stabilisiert und begleitet werden?
- Inwiefern wurde die Mutter bzw. der Vater durch das Erleben häuslicher Gewalt im Erziehungsverhalten verunsichert? Ist sie bzw. er bereits stabil genug, um Kontakte auszuhalten und allfällige emotionale Reaktionen des Kindes aufzufangen?

Bei der Einschätzung der Situation und der Personen sind wir unter anderem beeinflusst von unseren Vorstellungen davon, was häusliche Gewalt ist und welche Eigenschaften gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen typischerweise haben und wie sie sich verhalten. Es ist daher notwendig, die eigenen Vorstellungen von häuslicher Gewalt und den beteiligten Akteuren und Akteurinnen zu reflektieren. Hierbei können Fragen helfen, wie z. B.:

- Gebe ich dem Opfer eine Teilschuld an der erlebten Gewalt?
- Entspricht die gewaltbetroffene Person nicht dem Bild, das ich von einem Gewaltopfer habe, und schätze ich die Person, ihre Fähigkeiten und ihre Aussagen deshalb anders ein (z. B. als nicht glaubwürdig)?

Weiterführende Informationen zu den gewaltbetroffenen Personen sind in den folgenden Anlagen zu finden:

Anlage 2 Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für den gewaltbetroffenen Elternteil

Anlage 6 Situation des gewaltbetroffenen Elternteils

Anlage 10 Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil

5 Der gewaltausübende Elternteil



5.1

Fachliche Hintergrundinformationen

Personen, die Gewalt ausüben, haben dies häufig als Konfliktlösungsstrategie im Laufe ihrer Sozialisation gelernt. Zu den bekannten Faktoren auf Ebene des Individuums⁷⁵, die das Risiko für Partnerschaftsgewalt erhöhen, zählen u. a. Akzeptanz von Gewalt (z. B. das Gefühl, dass es für einen Mann akzeptabel ist, seine Frau zu schlagen), Alkohol- und Drogenmissbrauch, Persönlichkeitsstörungen oder vorherige eigene Gewalterfahrungen.⁷⁶ So berichten die gewaltausübenden Personen häufig von eigenen Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend. Dies ist jedoch keine Entschuldigung für die Gewalt, schliesslich erleben viele Menschen Gewalt in der Kindheit und wenden später selbst keine Gewalt an.

Selbst wenn Gewalt zum Verhaltensrepertoire einer Person zählt und es ihr relativ leichtfällt, Gewalt anzuwenden, muss sie die Gewalt vor sich selbst rechtfertigen.⁷⁷ Dies umso mehr, wenn es sich um eine gesellschaftlich geächtete Gewaltform handelt. Dies gelingt mit Hilfe verschiedener Strategien, wie zum Beispiel durch die Bagatellisierung der Gewalt («Meine Frau übertreibt, so schlimm war es nicht.»), durch Normalisieren oder durch die Übertragung der Schuld. Dabei wird häufig dem Opfer selbst die Verantwortung für die Gewaltanwendung zugeschrieben (**victim blaming**). «Diese so genannten «Neutralisierungsstrategien» haben die Funktion, das innere Gleichgewicht wiederherzustellen, indem die belastenden Gedanken und Gefühle reduziert werden.»⁷⁸ Dies hat jedoch zur Folge, dass sich die gewaltausübenden Personen nicht mit ihren Taten auseinanderzusetzen brauchen. Ein wichtiger Schritt in der Arbeit mit ihnen ist daher, dass sie selbst die Verantwortung für die Gewalt übernehmen und sich auch die Folgen der Gewalt vor Augen halten. Sie werden mit der Tat und damit ihrem Verhalten konfrontiert. Väter und Mütter sollen dabei auch die Folgen für und die Perspektive der eigenen Kinder nachvollziehen und verstehen können. Dabei wird jedoch die Tat, nicht die gewaltausübende Person verurteilt.⁷⁹ Die Verantwortungsübernahme erfolgt in mehreren Schritten (vgl. **Anlage 10**), zu diesen zählen beispielsweise:

- Die Gewalthandlungen werden nicht bestritten;
- der Eigenanteil an der Eskalation wird anerkannt;
- Erkennen, dass die Gewalt die betroffenen Kinder und den betroffenen anderen Elternteil körperlich und psychisch verletzt hat;
- Bereitschaft, die eigenen «Umgangswünsche an den Wünschen des betroffenen Elternteils und in besonderer Weise an den Wünschen bzw. der Befindlichkeit der betroffenen Kinder zu orientieren.»⁸⁰



Die Arbeit mit dem gewaltausübenden Elternteil ist ein langfristiger Prozess. Bis dieser abgeschlossen ist, wird hinsichtlich der Frage, «ob und unter welchen Bedingungen ein Umgang ermöglicht werden kann, abzuwägen sein, welche Schritte bereits vorhanden sind, um das Ausmass des Umganges und das Ausmass der notwendigen Kontrolle bestimmen zu können. Je weniger Verantwortungsübernahme erkennbar ist, desto belastender wirken sich die Kontakte auf Mutter [bzw. Vater] und Kinder aus.

⁷⁵ Risikofaktoren lassen sich nicht allein auf Ebene der beteiligten Individuen ausmachen, sondern – dem ökologischen Modell der WHO (2003) folgend – ebenso auf Ebene der Beziehung, der Gemeinschaft sowie der Gesellschaft. Siehe hierzu auch EBG (2020c).

⁷⁶ Weltgesundheitsorganisation WHO (2012, S. 4)

⁷⁷ Schmiedel (2020)

⁷⁸ Mayer (2010, S. 67)

⁷⁹ Schmiedel (2020)

⁸⁰ AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 51)

Entsprechend grösser müssen die Zeiten zwischen den einzelnen Kontakten und die notwendige Begleitung und Kontrolle der Kontakte sein. Die ersten drei genannten Bedingungen sind für die Entscheidung, ob ein Umgang unter kontrollierten Bedingungen überhaupt stattfinden kann, unumgänglich.»⁸¹

Mit Blick auf die Regelung des persönlichen Verkehrs vom gewaltausübenden Elternteil und dem Kind stellt sich zudem die Frage nach der Erziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Person. Mittlerweile zeigen mehrere Studien übereinstimmend, dass Partnerschaftsgewalt häufig mit einer deutlichen Einschränkung der Erziehungsfähigkeit einhergeht. So ist die Häufigkeit von Kindsmisshandlungen bei Elternteilen erhöht, die Partnerschaftsgewalt ausüben. Und selbst wenn es noch nicht zu direkt gegen die Kinder gerichtete Gewalt gekommen ist, ist bei diesen Personen das Risiko für Kindsmisshandlungen erhöht. Väter (für Mütter fehlen hierzu Studien), die Gewalt gegen ihre Partnerin ausüben, zeigen zudem vielfach «eine ausgeprägte Selbstbezogenheit, geringe erzieherische Konstanz oder übermässig autoritäre Erziehungsvorstellungen [...], wodurch eine positive Erziehung und Beziehungsgestaltung sehr erschwert wird».⁸² Darüber hinaus scheinen diese Väter «nur schlecht in der Lage, Wertschätzung im Hinblick auf die Beziehung des Kindes zur Mutter vermitteln zu können».⁸³ Die Erfahrungen, die die Kinder mit gewalttätigen Vätern machen, können bei den Kindern dazu führen, dass ihre «Erwartungen an ein positives Fürsorgeverhalten des Vaters sehr gering sind und das Unterlassen von Gewalt bereits als «gut genug» empfunden wird».⁸⁴ Zudem scheint das Zeigen positiven Fürsorgeverhaltens durch die Väter alleine nicht auszureichen, um die Belastung bei den Kindern zu reduzieren. Die kindlichen Belastungsreaktionen können sogar noch verstärkt werden, wenn das väterliche Fürsorgeverhalten nicht mit einer deutlichen Abkehr von Gewalt einhergeht.⁸⁵



5.2

Fragen in Bezug auf den gewaltausübenden Elternteil

Fragen, die sich mit Blick auf den gewaltausübenden Elternteil stellen, sind:

Verantwortungsübernahme für die Gewalt

- Ist der gewaltausübende Elternteil mit seinen Gewalthandlungen konfrontiert worden?
- Ist er in der Lage, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und entsprechende Hilfe in Anspruch zu nehmen (zum Stoppen der Gewalt, zur Stärkung der Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit)?
- Ist er bereit, an seiner Gewaltproblematik zu arbeiten?
- Besteht ein Überblick über allfällige weitere strafbare Handlungen der gewaltausübenden Person (z. B. Körperverletzung, Waffenbesitz, Drogenbesitz/-handel/-konsum)?

⁸¹ AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 51)

⁸² Kindler (2013, S. 42)

⁸³ Kindler (2013, S. 42)

⁸⁴ Kindler (2013, S. 42)

⁸⁵ Zusammenfassend siehe auch EBG (2020e)

Beziehung zum Kind

- Wie stellt sich die Beziehung zum Kind dar (aus der Perspektive aller Beteiligten)?
- Zeigt der gewaltausübende Elternteil Interesse am Kind?
- Ist er in der Lage, im Sinne der Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen zu kooperieren (z. B. eigene Umgangswünsche an den Wünschen resp. an der Befindlichkeit der betroffenen Kinder zu orientieren)?
- Was lässt sich zur Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils sagen?
- Welche Gründe sprechen für einen (vorübergehenden) Ausschluss des Kontakts mit dem Kind?

Wie hinsichtlich des gewaltbetroffenen Elternteils sind wir auch bei der Einschätzung der gewaltausübenden Person und der Situation beeinflusst von unseren Vorstellungen davon, was häusliche Gewalt ist und welche Eigenschaften die beteiligten Personen typischerweise haben und wie sie sich verhalten. Es ist daher notwendig, die eigenen Vorstellungen von häuslicher Gewalt und den beteiligten Akteuren und Akteurinnen zu reflektieren.

Hierbei können Fragen helfen, wie z. B.:

- Entspricht die gewaltausübende Person nicht dem Bild, das ich von einem «Täter» bzw. einer «Täterin» habe, und schätze ich die Person, ihre Fähigkeiten und ihre Aussagen des halb anders ein (z. B. als zu schwach, um körperliche Gewalt auszuüben, oder als zu gebildet oder zu gut situiert, um häusliche Gewalt auszuüben)?
- Erkenne ich die Rechtfertigung an, das Ausüben von Gewalt in der Partnerschaft sei in bestimmten Kulturen üblich und akzeptiert?
- Gebe ich dem Opfer eine Teilschuld an der erlebten Gewalt, z. B. weil es sich nicht früher getrennt hat oder die gewaltausübende Person provoziert hat?

Hinweise hierzu sowie allgemein weiterführende Informationen zu den gewaltausübenden Personen sind in den folgenden Anlagen zu finden:

- Anlage 7** Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien
- Anlage 8** Vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit gewaltausübenden Personen
- Anlage 10** Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil

6 Entscheidung über den Kontakt nach häuslicher Gewalt



6.1

Fachliche Hintergrundinformationen

Bei Entscheidungen über den Kontakt spielen das Wohl und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Schutz sowie Verhinderung von Entwicklungsbeeinträchtigungen und Retraumatisierungen sind massgebliche Eckpfeiler. Konkret ist insbesondere eine Einschätzung des Schutzbedarfs der Kinder und Jugendlichen sowie des gewaltbetroffenen Elternteils vorzunehmen (siehe **Anlagen 4 und 5**).⁸⁶

Da es um die Regelungen in Kinderbelangen geht, untersucht die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie ist somit nicht an die Anträge gebunden, die gestellt werden.⁸⁷ Als Beweismittel kommen daher neben den Anhörungen von Betroffenen beispielsweise auch polizeiliche bzw. gerichtliche Wegweisungsverfügungen, hafrichterliche Entscheide, Strafurteile, Polizeirapporte, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, allfällige Drohbriefe oder auch Auskünfte von Beratungsstellen oder dem Frauenhaus in Betracht. Ebenso kann das Gericht Akten bei der Kindesschutzbehörde (KESB) sowie weitere Auskünfte einholen.⁸⁸ Insbesondere kann es angezeigt sein, dass Abklärungen durch einen sozialpsychologischen Dienst veranlasst werden (z. B. Kinder- und Jugenddienst). Dabei sind nicht primär die Gewaltvorfälle an sich von Relevanz, sondern die daraus resultierende Kindeswohlgefährdung, also die Folgen der Gewalt. Ganz allgemein führen die von Kindern und Jugendlichen wahrgenommenen Bedrohungen und Verletzungen eines Elternteils zu erheblichem Stress. Gefühle wie Hass, Angst oder nicht zu bewältigende Loyalitätskonflikte können die Beziehung erheblich prägen. Es können aber auch «paradoxe» Besuchswünsche trotz Kindeswohlgefährdung beobachtet werden. Zudem können Kontakte zwischen den Eltern anlässlich der Übergabe im Rahmen des persönlichen Verkehrs wiederkehrende Eskalationsgefahr bergen, welche die Kinder wiederum verunsichern und verängstigen. Ferner kann die Gefahr bestehen, dass Gewalt direkt gegen das Kind gerichtet wird.⁸⁹

Entsprechend spielen bei Entscheidungen über den Kontakt die Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen bzw. der Jugendlichen eine zentrale Rolle. Da das Kind unmittelbar und konkret von einer Regelung betroffen ist, sollte es wenn immer möglich und spätestens ab einem Alter von sechs Jahr durch die zuständige Behörde angehört werden (vgl. Art. 314a Abs. 1 ZGB, Art. 298 ZPO). Der Wunsch des Kindes bzw. Jugendlichen ist in jedem Fall zu würdigen. Selbst wenn eine Gefährdung für das Kind als behoben zu betrachten ist, so ist die psychische Belastung, der das Kind durch das Miterleben der häuslichen Gewalt ausgesetzt war, nicht zu unterschätzen.⁹⁰ Bei komplexen Sachlagen kann es überdies geboten sein, ein kinderpsychiatrisches Fachgutachten einzuholen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Behörde das erforderliche psychosoziale Fachwissen zu häuslicher Gewalt fehlt.⁹¹

6.1.1

Begriffe im Zusammenhang mit Kontakt- und Betreuungsregelungen

Die gesetzlichen Begriffe, welche die Betreuung eines Kindes bzw. Jugendlichen klären, lauten «Obhut», «alternierende Obhut», «persönlicher Verkehr» und «Betreuungsanteile». Der Begriff «Obhut» umfasst das faktische Zusammensein mit dem Kind. Inhaber oder Inhaberin der Obhut ist also jener Elternteil, der mit dem Kind/Jugendlichen in einer häuslichen Gemeinschaft lebt. Der andere Elternteil, der nicht Inhaberin oder Inhaber der Obhut ist, betreut das Kind bzw. den Jugendlichen im Rahmen des **persönlichen Verkehrs**. Die Begriffe «Obhut» und «persönlicher Verkehr» bedingen sich gegenseitig;

⁸⁶ Für Hinweise zu allgemeinen Abklärungen möglicher Kindeswohlgefährdungen siehe u. a. Hauri & Zingaro (2020)

⁸⁷ Siehe dazu Art. 296 ZPO sowie Art. 314 Abs. 1 ZGB i. V. m. Art. 446 ZGB.

⁸⁸ Büchler (2015, S. 13)

⁸⁹ Büchler (2015, S. 11)

⁹⁰ Büchler (2015, S. 14)

⁹¹ Büchler (2015, S. 13)

sie stehen also in einem Gegenseitigkeitsverhältnis⁹². Fachlich wird hier häufig von einem asymmetrischen Betreuungsmodell gesprochen. Wird die Obhut nicht einem Elternteil zugeteilt, müssen die Anteile der Betreuung geregelt werden. Diese können zeitlich paritätisch (50 Prozent bei einem Elternteil, 50 Prozent beim anderen Elternteil) oder auch unterschiedlich sein. Von **alternierender Obhut** wird dann gesprochen, wenn beide Eltern massgebliche Anteile der Betreuung übernehmen, was bei **Betreuungsanteilen** von z. B. 30 Prozent bei einem und 70 Prozent beim anderen Elternteil zu bejahen ist.⁹³ Insofern bedingen sich auch die Begriffe «alternierende Obhut» und «Betreuungsanteil» gegenseitig. Ein solches Betreuungsmodell stellt hohe Anforderungen an die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Eltern und setzt diese voraus. In Fällen von häuslicher Gewalt werden die Betroffenen über diese Ressourcen nicht verfügen, weshalb das Vorhandensein von häuslicher Gewalt zunächst ein Ausschlussgrund für abwechselnde, mehr oder weniger symmetrische Betreuungsregelungen des Kindes bzw. Jugendlichen bildet.⁹⁴

6.1.2 Persönlicher Verkehr

Der Begriff «persönlicher Verkehr» wird in Art. 273 ZGB erwähnt. Er ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur das persönliche Zusammensein, sondern ebenso die Kontaktpflege und Nachrichten mittels Briefe, Telefon, Videotelefonie oder sozialen Medien.⁹⁵ Das Recht auf persönlichen Verkehr ist unübertragbar sowie unverzichtbar und steht Eltern wie dem Kind um ihrer Persönlichkeit willen zu.⁹⁶ Die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist primär Aufgabe der Eltern und ihrer Kinder, die altersgerecht daran zu beteiligen und einzubeziehen sind. Gelingt eine Einigung der Eltern nicht oder widerspricht die elterliche Einigung dem Kindeswohl oder verlangt ein Elternteil eine Regelung, hat die zuständige Behörde den persönlichen Verkehr festzulegen (vgl. Art. 273 Abs. 3 ZGB).⁹⁷ Zuständig ist die Kindesschutzbehörde oder das Gericht im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens sowie bei «erweiterten» Unterhaltsklagen (vgl. Art. 275 sowie Art. 298d ZGB). Gefährdet der persönliche Verkehr das Kindeswohl, so ist dieser durch das Anordnen von besonderen Modalitäten einzuschränken.⁹⁸

6.1.3 Verhältnismässigkeit beim Eingriff in Betreuungs- und Kontaktregelungen

Wie alle staatlichen Eingriffe haben auch Einschränkungen im Recht auf persönlichen Verkehr dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Sie müssen deshalb geeignet sein, der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen. Sie müssen ausserdem erforderlich sein, d. h. sie dürfen inhaltlich, räumlich wie zeitlich nicht über das Notwendige hinaus in das Recht auf persönlichen Verkehr eingreifen. Gibt es eine mildere Massnahme, die erfolgversprechend ist, ist diese zu wählen. Ferner hat sich die Stärke des Eingriffs nach dem Ausmass und der Begründetheit der zu befürchteten Kindeswohlgefährdung zu richten.⁹⁹ Sind die Voraussetzungen für den Entzug eines Besuchsrechts nach Art. 274 Abs. 2 ZGB nicht erfüllt, so anerkennt das Bundesgericht ein breites Spektrum von Anordnungen und Auflagen. Der anordnenden Behörde wird ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt.¹⁰⁰ Der folgende Überblick über die den Behörden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten beginnt mit der eingriffsintensivsten Massnahme im Sinne von Art. 274 Abs. 2 ZGB (Verweigerung oder Entzug des Besuchsrechts) und behandelt anschliessend die Möglichkeiten im Sinne von Art. 273 Abs. 2 ZGB (eingeschränkte Kontakte mit den Besuchsberechtigten).

⁹² Büchler (2015, S. 9)

⁹³ BG Entscheid 5A_367/2020 Erw. 3.4.1.

⁹⁴ Büchler (2015, S. 10).

⁹⁵ Michel & Schlatter (2018, S. 812)

⁹⁶ BGE 123 III 445 mit weiteren Hinweisen.

⁹⁷ Büchler (2015, S. 10)

⁹⁸ Büchler (2015, S. 11).

⁹⁹ Michel & Schlatter (2018, S. 821)

¹⁰⁰ Michel & Schlatter (2018, S. 821)

6.1.4

Verweigerung/Entzug des persönlichen Verkehrs (Art. 274 Abs. 2 ZGB)

Die Möglichkeit, das Recht auf persönlichen Verkehr zu verweigern oder zu entziehen, setzt voraus, dass der Gefährdung des Kindeswohls nicht anders begegnet werden kann. Es sind deshalb triftige Gründe hierfür erforderlich. Diese sind zu bejahen, wenn die körperliche und/oder psychische Gesundheit und Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen selbst durch einen eingeschränkten Kontakt mit dem Besuchsberechtigten weiterhin als gefährdet anzusehen ist. Konkret bedeutet das, dass mildere Massnahmen wie beispielsweise eine Anordnung einer Besuchsbeistandschaft, Weisungen oder auch die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts keine angemessene Lösung darstellen. Die zeitweilige Suspendierung des Besuchsrechts ist dem gänzlichen Ausschluss vorzuziehen. Andere Formen des Kontakts wie beispielsweise Briefe, Telefonate, E-Mails, WhatsApp-Nachrichten etc. können je nach Situation aufrechterhalten werden. Zentral ist auch hier, wie das Kind bzw. der Jugendliche damit umgehen kann (siehe unten).¹⁰¹

Dem Willen des Kindes bzw. Jugendlichen kommt deshalb in diesen Fragen eine wichtige Rolle zu. Gleichwohl hält das Bundesgericht fest, dass die Anordnung eines Besuchsrechts nicht alleine vom Willen des Kindes abhängen darf, sondern das Kindeswohl nach «objektiven» Kriterien zu beurteilen ist.¹⁰² Demgegenüber lässt sich gegen den starken Widerstand des Kindes wohl kein erzwungenes Besuchsrecht ausüben. Das würde sowohl dem Zweck des persönlichen Verkehrs als auch dem Persönlichkeitsrecht des Kindes widersprechen. Zu respektieren ist insbesondere, wenn Kinder bzw. Jugendliche aufgrund eigener Gewalterfahrung oder unlösbarer Loyalitätskonflikte den persönlichen Verkehr ablehnen.¹⁰³ Die Urteilsfähigkeit in Besuchsrechtsbelangen wird in der Regel spätestens ab einem Alter von 12 Jahren angenommen.¹⁰⁴

In Fällen von Partnerschaftsgewalt ist dabei auch die psychische Gewalterfahrung der Kinder und Jugendlichen in der Familie zu gewichten. Insbesondere die Möglichkeit, einer zeitweiligen Suspendierung des Besuchsrechts ist dabei ernsthaft zu prüfen. Vor allem kurz nach einem Ereignis und wenn parallel dazu polizeiliche und allenfalls schon strafprozessuale Zwangs- oder Ersatzmassnahmen angeordnet wurden. So ist die Umsetzung eines Besuchsrechts nicht angezeigt, wenn Rayon- und Kontaktverbote angeordnet wurden, selbst wenn diese nicht für das Kind gelten sollten. Eine konkrete Umsetzung gestaltet sich schwierig und es muss klar dargelegt werden, weshalb das im Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen sein soll. Die Gefahr, dass das Kind oder die Jugendliche bzw. der Jugendliche als «Bote» oder auch als «Informantin oder Informant» über den Zustand des gewaltbetroffenen Elternteils dient, ist nicht zu unterschätzen. Auch wenn Hinweise für Stalking vorliegen, ist eine Suspendierung angezeigt, zumal das stetige Beobachten, Verfolgen oder auch die stetige unerwünschte elektronische Kommunikation massiv belastend sind. Zudem benötigt eine Einschätzung der Gefährdungslage Zeit. Entsprechend ist Zurückhaltung deshalb auch hinsichtlich alternativer Kontaktformen wie Briefen, Telefonaten oder sozialen Medien geboten.

¹⁰¹ Michel & Schlatter (2018, S. 826)

¹⁰² Michel & Schlatter (2018, S. 827)

¹⁰³ Michel & Schlatter (2018, S. 828) mit weiteren Hinweisen

¹⁰⁴ BGer vom 27.06.2016, 5A_404/2015 E. 5.2.5 mit weiteren Hinweisen

6.1.5

Eingeschränkte Kontakte mit dem Besuchsberechtigten (Art. 273 Abs. 2 ZGB)

Wie bereits ausgeführt, anerkennt das Bundesgericht ein breites Spektrum an möglichen Anordnungen und Auflagen im Sinne von Art. 273 Abs. 2 ZGB. Ermahnungen an den gewaltausübenden Elternteil vermögen hier jedoch kaum ein taugliches Mittel darzustellen.¹⁰⁵ Vielmehr sind Weisungen in Betracht zu ziehen, welche auch im Rahmen einer Wiederannäherung nach einer zeitweiligen Suspendierung des Besuchsrechts angeordnet werden können. Hierzu zählen beispielsweise:¹⁰⁶

- Anordnung eines Lernprogramms gegen Gewalt (für gewaltausübende besuchsberechtigte Person)
- Anordnung einer Erziehungsberatung für gewaltausübende und / oder gewaltbetroffene Person)
- Anordnung begleiteter Übergaben des Kindes
- Anordnung eines begleiteten Besuchskontakts oder spezifische Anordnungen hinsichtlich ihrer Durchführung (Wie und/oder wo)

Mittels Weisungen können so auch die Bedingungen für eine Wiederaufnahme eines Besuchsrechts formuliert werden. Bis zu deren Erfüllung kann das Besuchsrecht sistiert werden.¹⁰⁷ Mehrheitlich wird es angezeigt sein, neben einer Weisung eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB zu errichten. Im allgemeinen Beratungsauftrag im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB kann die Beistandsperson die Eltern auch proaktiv unterstützen. Zwingend jedoch ist, dass der spezifische Aufgabenkatalog im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB Aufgaben zur Unterstützung und Überwachung der Umsetzung der Besuchskontakte enthält.¹⁰⁸ So unter anderem erweist es sich oft als angezeigt, dass in einer ersten Phase nach einer Suspendierung begleitete Besuchskontakte stattfinden und je nach deren Verlauf ausgebaut werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass begleitete Besuchskontakte oder Kontakte nur dann möglich sind, wenn sich der betreffende Elternteil an Weisungen hält oder der Fortschritt einer Therapie beim Elternteil und/oder beim Kind das zulässt. Die Begleitung durch eine sozialpädagogischen Familienbegleitung oder eines anderen Dienstleistungsangebotes erweist sich in der Mehrheit der Fälle als angemessen und für die Beteiligten als vertrauensbildende Massnahme sinnvoll. In jedem Fall sind Abklärungen, aufgrund deren Ergebnisse eine Einschätzung vorgenommen werden kann, auch hier angezeigt. Dabei sind Kenntnisse über Gewaltdynamiken und Interventionsansätze grundlegend.¹⁰⁹

6.1.6

Persönlicher Verkehr ohne Einschränkungen

An solche Regelungen ist zu denken, wenn sich die Situation stabilisiert und die Lage aller, d. h. des gewaltbetroffenen, des gewaltausführenden Elternteils sowie des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen, beispielsweise aufgrund von Therapien oder Lernprogrammen markant verbessert hat. Die Verantwortungsübernahme für das Handeln der gewaltausführenden Person ist in diesem Zusammenhang zentral. Auch muss eine wiederkehrende Eskalationsgefahr bei Übergaben klar verneint werden können. Der Wunsch des Kindes bzw. Jugendlichen ist in jedem Fall zu würdigen. Selbst wenn eine Gefährdung für das Kind bzw. den Jugendlichen als behoben zu betrachten ist, so ist die psychische Belastung, der das Kind durch das Erleben der häuslichen Gewalt ausgesetzt war, nicht zu unterschätzen.¹¹⁰ Ein gelungener Vertrauensaufbau und gegenseitige Rücksichtnahme sind wesentliche Aspekte dabei.

¹⁰⁵ Büchler (2015, S. 11)

¹⁰⁶ Büchler (2015, S. 11)

¹⁰⁷ Büchler (2015, S. 12)

¹⁰⁸ Büchler (2015, S. 12)

¹⁰⁹ Siehe dazu beispielsweise EBG (2020c, f)

¹¹⁰ Büchler (2015, S. 14).



6.2

Fragen in Bezug auf das Kindeswohl im Rahmen des persönlichen Verkehrs

Die folgenden Fragen können der Entscheidungsfindung zuträglich sein. Sie können Hinweise liefern, inwieweit eine Sistierung oder Einschränkungen des persönlichen Verkehrs sinnvoll erscheinen (z. B. begleitete Besuche). Auch können sie den Bedarf für weitergehende Kindesschutzmassnahmen aufzeigen.

- Ist eine Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen im Sinne erneuter Gewalt, einer Retraumatisierung oder einer schweren psychischen Belastung durch den persönlichen Verkehr gegeben?
- Will das Kind bzw. der Jugendliche den gewaltausübenden Elternteil sehen?
- Wie sieht das Kind bzw. der Jugendliche seine Beziehung zum gewaltausübenden Elternteil?
- Wie sieht das Kind bzw. der Jugendliche seine Beziehung zum gewaltbetroffenen Elternteil?
- Welche Vorbereitung benötigt das Kind bzw. der Jugendliche, um mit dem gewaltausübenden Elternteil wieder Kontakt zu haben?
- Wie beschreibt der gewaltausübende Elternteil seine Motive, sein Interesse das Kind zu sehen?
- Bearbeitet der gewaltbetroffene Elternteil seine Gewalterfahrung?
- Ist der gewaltausübende Elternteil bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen (Therapie, Beratung, Lernprogramm)?
- Zeigt der gewaltausübende Elternteil Empathie für die Situation des Kindes und für seine Bedürfnisse?
- Wie schätzen die Eltern die gegenwärtige Situation des Kindes ein?
- Gibt es Personen im Umfeld der Familie, die Besuchskontakte kindesförderlich unterstützen können, indem sie bei den Übergaben des Kindes unterstützen oder dem Kind bei Sorgen zur Verfügung stehen?



6.3

Fragen in Bezug auf die Träger von Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Verkehrs (z. B. Besuchsbegleitung)

Neben Fragen mit Blick auf das Kindeswohl, stellen sich Fragen hinsichtlich der Anbieter von Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Verkehrs, z. B. wenn es um die Besuchsbegleitung geht. Hier sind in Fällen häuslicher Gewalt zusätzlich zu allgemeinen Fragen der Eignung und Passung des Angebots und des Anbieters die folgenden Fragen zu stellen:

- Gibt es konzeptionelle Vorkehrungen, die der fallspezifischen Bedürfnislagen in Fällen von häuslicher Gewalt Rechnung tragen?
- Sind die Personen, welche die Besuche begleiten, besonders auf die Problematik im Bereich häusliche Gewalt geschult?
- Gibt es spezifische Massnahmen, welche die Sicherheit und den Schutz des Kindes, der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen gewährleisten?
- Sind Fachkenntnisse vorhanden, so dass eine übermässige Belastung oder Retraumatisierung des Kindes bzw. Jugendlichen frühzeitig erkannt und ihr begegnet werden kann?
- Gibt es spezifische Massnahmen, welche die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils gewährleisten?

Weiterführende Informationen sind in den folgenden Anlagen zu finden:

Anlage 4 Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche

Anlage 9 Unterscheidung Elternkonflikt und häusliche Gewalt

Anlage 10 Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil

7 Professionelles Vorgehen



7.1

Fachliche Hintergrundinformationen

Bisherige Studien zur Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt betonen die Notwendigkeit systematischer und zeitnaher Abklärungen bezüglich der Situation der Kinder, die im Umfeld von häuslicher Gewalt aufwachsen sowie die grosse Bedeutung spezifischer Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche¹¹¹. Ein Interventions- und Hilfesystem bei häuslicher Gewalt beinhaltet alle relevanten Behörden und Institutionen eines Kantons, die dazu beitragen, dass von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und ihre Familien rechtzeitig die erforderliche Unterstützung erhalten sowie Gewaltausübende in Verantwortung genommen werden. Dabei sind folgende Aspekte zielführend:

Um von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche wirksam zu unterstützen, ist rasches, bedarfsgerechtes und vernetztes Handeln erforderlich. Damit alle Behörden und Institutionen des Interventions- und Unterstützungssystems eine einheitliche Praxis bezüglich Kinderschutz bei häuslicher Gewalt bilden, ist es notwendig, Handlungsabläufe zu definieren, Verantwortlichkeiten zu benennen und bestehende Unterstützungsangebote aufzulisten. Die folgenden Grundprinzipien sollten das Handeln der Behörden und Institutionen leiten¹¹²:

- Gewährleistung von Sicherheit, Schutz und Gesundheit für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind
- Inverantwortungnahme und Beratung des gewaltausübenden Elternteils
- Vernetztes, konsequentes Handeln aller mit dem Fall befassten Institutionen und Behörden
- Kennen der Dynamik von häuslicher Gewalt und der besonderen Herausforderungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Konkret handelt es sich um eine Verbundaufgabe der kantonalen Behörden und Institutionen. Entsprechend sind Personen aus unterschiedlichen Professionen involviert, welche bestimmte Erwartungen und Vorstellungen der Aufgaben und Rollen der anderen Akteurinnen und Akteure haben. Diese sind jedoch nicht immer deckungsgleich mit dem Aufgaben und Rollenbild der professionell Involvierten selbst. Eine transparente Offenlegung der jeweiligen Aufgaben- und Schnittstellen kann daher die interdisziplinäre Zusammenarbeit erleichtern, da hierdurch die Aufgaben und Rollen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure aufgezeigt werden können.¹¹³ Eine solche Darstellung, die eindrücklich die Vielschichtigkeit des Feldes staatlicher Akteure und Akteurinnen sowie Institutionen in Fällen häuslicher Gewalt zeigt, ist beispielsweise im Handbuch «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt» der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Kantons St. Gallen zu finden.¹¹⁴

Verbundaufgaben bergen die Gefahr, dass sich Verantwortlichkeiten verwischen können. Hier ist darauf hinzuweisen, dass im Kinderschutz in Art. 314d ZGB Meldepflichten statuiert sind, welche im kantonalen Recht noch ergänzt sein können. Im Bereich der Kontaktregelungen ist der «Lead» denn auch klar den dazu entscheidenden Behörden zugewiesen (**vgl. Kapitel 6**). Kantonale wie regionale festgelegte Abläufe und gepflegte Kooperationen sind einer effektiven Hilfeleistung dienlich. Regelmässige Austauschtreffen zwischen den professionellen Akteurinnen und Akteuren fördern das gegenseitige Verständnis für die jeweilige Aufgaben und das damit einhergehende Rollenverständnis.

¹¹¹ Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2013, S. 2)

¹¹² Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2013, S. 3)

¹¹³ Zu förderlichen und hinderlichen Bedingungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz siehe u. a. Krüger & Niehaus (2010; 2016).

¹¹⁴ KoHG-SG (2021 S. 21–111)



7.2

Fragen zu Rollen, Aufträgen und Kooperationen in Fällen häuslicher Gewalt

Wie gesagt, ist im Rahmen einer interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit die Klärung der jeweiligen Rollen, Aufträge und auch der Kooperation selbst wichtig. Folgende Fragen können in diesem Zusammenhang dienlich sein:

Rolle und Auftrag

- Welche Rolle und welchen Auftrag hat meine Institution bzw. ich als Fachperson im konkreten Fall?
- Welche Möglichkeiten aber auch Grenzen habe ich, um Entscheidungen im Hinblick auf die Gestaltung des persönlichen Verkehrs im Interesse des Kindes zu unterstützen oder zu treffen?
- Welche Schritte sind notwendig, um meine Einschätzung fundiert für eine Regelung im Bereich des persönlichen Verkehrs zu erarbeiten?

Kooperation

- Welche anderen Institutionen oder Behörden sind im Fall bereits involviert?
- Wie kann ich als Fachperson die Kooperation mit den anderen Institutionen oder Behörden positiv und im Interesse des Kindes gestalten?
- Sind dabei datenschutzrechtliche oder amtsinterne Weisungen zu beachten (z. B. Amtshilfe)?
- Welche gesetzlichen Grundlagen sind für einen Informationsaustausch gegeben?

Reflexion

- Familiendynamiken können oftmals Spaltungen im Helfersystem hervorrufen. Bin ich mir als Fachperson dessen bewusst?
- Mit wem und wo reflektiere ich meine Handlungsweise, damit ich als Fachperson immer wieder das Kind und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellen kann?
- Erkenne ich möglicher Strategien des gewaltausübenden Elternteils?
- Lasse ich mich als Fachperson davon beeinflussen?
- Wie reagiere ich auf Ambivalenzen des von Gewalt betroffenen Elternteils?
- Inwieweit lasse ich mich als Fachperson davon beeindrucken, frustrieren oder gar verärgern?

Weiterführende Informationen sind in den folgenden Anlagen zu finden:

- Anlage 1** Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt
- Anlage 7** Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien

8 Anlagen

- Anlage 1** Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt
- Anlage 2** Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt
- Anlage 3** Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahre)
- Anlage 4** Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche
- Anlage 5** Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für den gewaltbetroffenen Elternteil
- Anlage 6** Situation des gewaltbetroffenen Elternteils
- Anlage 7** Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien
- Anlage 8** Vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit gewaltausübenden Personen
- Anlage 9** Unterscheidung Elternkonflikt und häusliche Gewalt
- Anlage 10** Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil

Anlage 1

Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt

Einleitende Hinweise

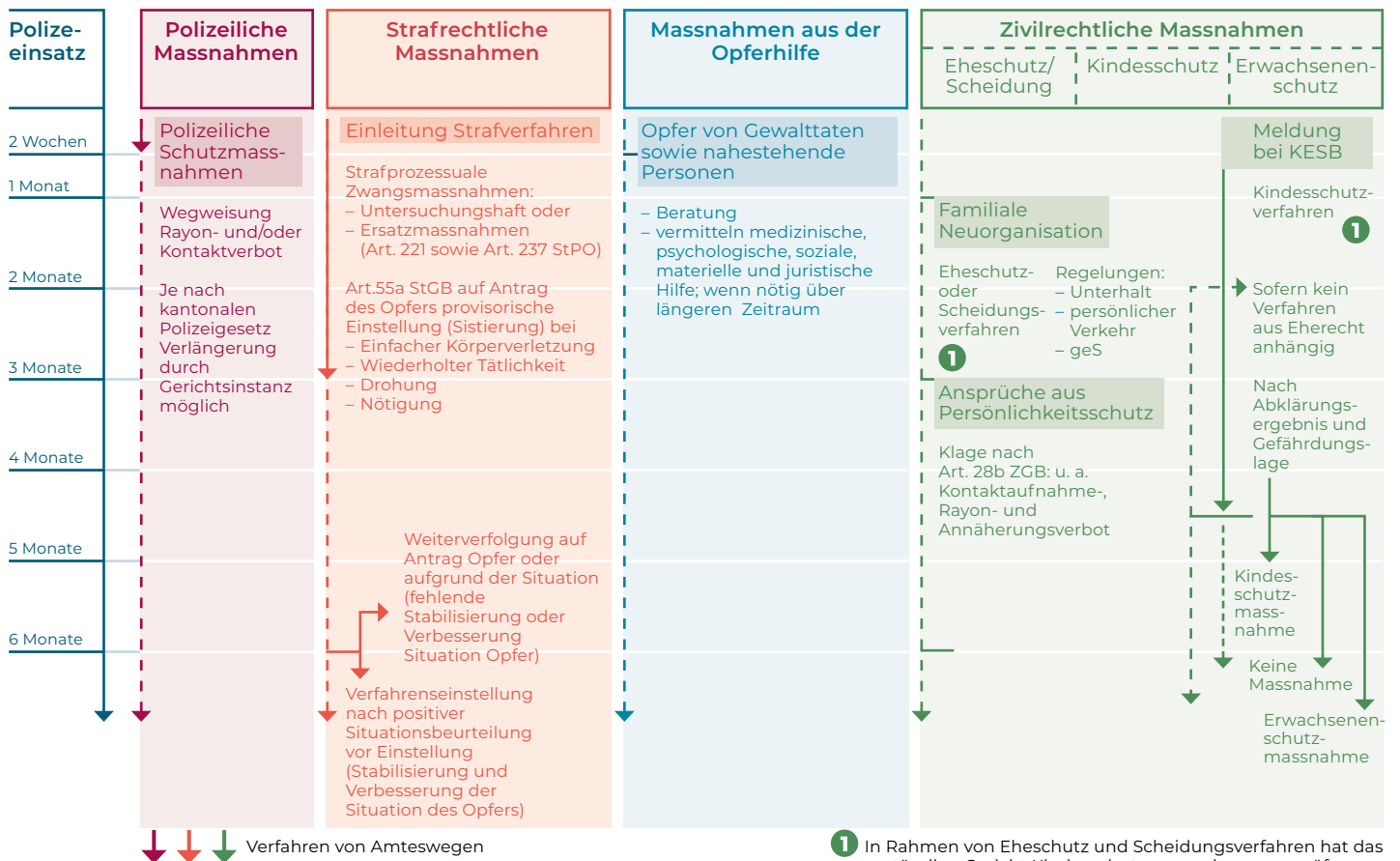
Im Bereich des Polizei-, Straf-, Opfer- sowie des Zivilrechts bestehen Schutzinstrumente unterschiedlicher Art. In der folgenden Abbildung 2 sind mögliche Massnahmen in einem Fall häuslicher Gewalt in einem zeitlichen Kontext abgebildet, wobei die Zeitverhältnisse rein exemplarischen Charakter haben. Auch sind nicht sämtliche Massnahmen aufgeführt. Insbesondere sind im strafrechtlichen Bereich Hinweise für die Anordnung eines Lernprogramms nach Art. 55a Abs. 2 StGB nicht enthalten. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die aufgeführten Massnahmen durch kantonale Angebote noch differenzierter ausgestaltet sein können.

Dennoch zeigt die Übersicht, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Massnahmen wesentlich ist.

Schutzmassnahmen

Abbildung 2

Übersicht über staatliche Institutionen in Fällen häuslicher Gewalt



Dabei ist es besonders entscheidend, zwischen kurzfristigen und längerfristigen Massnahmen zu unterscheiden. Ein anderer Aspekt kann aus der Übersicht noch gewonnen werden: Gewaltausübende wie auch Gewaltbetroffene haben unterschiedliche Ansprechpersonen und die Anzahl derselben kann die Personen überfordern. Im Folgenden wird auf die unterschiedlichen Massnahmen eingegangen.

Polizeiliche Massnahmen

Polizeiliche Massnahmen bieten eine sofortige Reaktionsmöglichkeit auf akute Bedrohungssituationen; sie sind jedoch kurzfristiger Art. Sie ermöglichen, die Dynamiken kurzfristig zu unterbrechen und eröffnen den Betroffenen eine gewisse Schonzeit, über mögliche weitere Schritte nachzudenken sowie Hilfsangebote zu prüfen. Die Anordnung eines Rayon- oder Kontaktverbotes aber kennen nicht alle Kantone. Demgegenüber ist eine Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der gemeinsamen Wohnung als polizeiliche Schutzmassnahme etabliert.¹¹⁵ Aus Sicht der mittelbar von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder ist es im Rahmen der polizeilichen Intervention wünschenswert, wenn ihnen die Vorgänge erklärt werden. Das ist umso mehr angezeigt, als der gewaltbetroffene Elternteil häufig nicht in der Lage ist, angemessene Antworten zu geben, weshalb viele Fragen der Kinder unbeantwortet bleiben. Es konnte gezeigt werden, dass schon ein Faltblatt, das betroffenen Kindern, die bereits lesen konnten, mitgegeben wurde, positive Wirkungen zeigte. Darin wurde über folgende Fragen und Themen informiert¹¹⁶:

- Was ist passiert?
- Warum kommt die Polizei?
- Wer schlägt, kriegt die rote Karte!
- Wieso meldet sich die KESB (oder allenfalls eine Beratungsstelle)?
- Wer kann noch helfen?
- Aufführen der Telefonnummer der KESB und Notruf der Polizei (hier könnten auch Telefonnummern relevanter Beratungsstellen ergänzt werden, z. B. Pro Juventute)

Bei der Information von Kindern ist auf das Alter wie allenfalls auf die Fremdsprachigkeit zu achten. Neben der Interventionsarbeit verfügen einzelne Kantone ausserdem über ein umfassendes Bedrohungsmanagement. Bis März 2020 hatten elf Kantone ein umfassendes kantonales Bedrohungsmanagement eingeführt.¹¹⁷

Strafprozessuale Zwangsmassnahmen sowie strafrechtliche Sanktionen

In Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen sowie mit Blick auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen fallen immer wieder strafbare Handlungen vor. Im Rahmen des Strafverfahrens wird abgeklärt, ob strafbare Handlungen begangen wurden und wie diese allenfalls zu sanktionieren sind. Auch wenn das Strafprozessrecht (StPO) nicht primär dem Schutz von Opfern vor weiterer Gewalt dient¹¹⁸, können sowohl strafprozessual als auch im Endentscheid (Urteil, Strafbefehl) Massnahmen angeordnet werden, die indirekt auch dem Schutz von Gewaltbetroffenen dienen.¹¹⁹ So können unterschiedliche strafprozessuale Zwangsmassnahmen angeordnet werden, die während eines laufenden Strafverfahrens dazu dienen, einer erneuten Delinquenz entgegenzuwirken, was auch Opfer schützen kann. Dazu gehören:¹²⁰

- a) **Vorläufige polizeiliche Festnahme im Sinne von Art. 217 StPO** in Fällen von sofortigem Einschreiten bei Verbrechen oder Vergehen sowie in Fällen der Verhaftausschreibung
- b) **Untersuchungs- oder Sicherheitshaft** auf Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft und nach durchgeführten Haftprüfungsverfahren durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 220 f. StPO)

¹¹⁵ Siehe dazu https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/Gesetzgebung%20gegen%20h%C3%A4usliche%20Gewalt.pdf.download.pdf/Liste_Gesetzgebung_Gewaltschutz_Schweiz_01.2021.pdf

¹¹⁶ Talge (2013, S. 478)

¹¹⁷ Brunner (2021, S. 33, 38)

¹¹⁸ Das Strafprozessrecht regelt grundsätzlich das Verfahren, wie eine Straftat durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone verfolgt und beurteilt wird (vgl. Art. 1 StPO).

¹¹⁹ von Fellenberg (2015, S. 96)

¹²⁰ von Fellenberg (2015, S. 98)

c) **Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 StPO**, wenn diese den gleichen Zweck wie Untersuchungshaft erfüllen, jedoch im Einzelfall klar als mildere Massnahme zu werten sind. Dazu gehören u. a. Auflagen, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haushalt aufzuhalten (Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO). Auch ein Verbot, mit bestimmten Personen Kontakt zu pflegen, gehört dazu (Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO). In Fällen von häuslicher Gewalt stehen diese Ersatzmassnahmen im Sinne eines Rayonverbotes, dem Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Eingrenzung) oder im Sinne eines Kontaktverbotes im Vordergrund. Das Gericht kann zudem die Überwachung durch technische Geräte und deren feste Verbindung zur überwachenden Person anordnen (**Electronic Monitoring**)¹²¹ was vor allem im Bereich von Ein- und Ausgrenzungsmassnahmen im Sinne von Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO angezeigt sein kann.

Auch im Rahmen der Sanktionierung von Straftaten können indirekte Schutzmassnahmen ausgesprochen werden. Als strafrechtliche Sanktionen ohne Freiheitsentzug kommen in Betracht:¹²²

- a) **Weisungen nach Art. 94 StGB**: Eine Weisung bezweckt, die Bewährungschancen einer verurteilten Person zu steigern, weil sie zusätzlich resozialisierend zu wirken hat. Auch hier geht es zwar nicht primär um den Schutz von Opfern, Gewaltlosigkeit als Ziel der Resozialisierung dient aber letztlich auch immer dem Opferschutz. Wird die gewaltausübende Person zu einer bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt, so kann das Gericht für die Dauer der Probezeit die Weisung erlassen, dass die verurteilte Person ein Lernprogramm oder eine Pflichtberatung zu besuchen hat.¹²³ Kommt die verurteilte Person den Weisungen nicht nach, so kann die Probezeit um die Hälfte verlängert oder die Weisung geändert werden. Auch besteht die Möglichkeit, die bedingt aufgeschobene Strafe zu widerrufen und den Vollzug anzuordnen (Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB). Eine Weisung ist demnach auf die Dauer der Probezeit von zwei bis maximal fünf Jahren befristet (Art. 44 Abs. 1 StGB).
- b) **Ambulante Massnahmen nach Art. 63 StGB**: Hier wird zum einen eine Massnahmebedürftigkeit der gewaltausübenden Person nach Art. 56 StGB vorausgesetzt. Zum anderen muss eine schwere psychische Störung oder eine Abhängigkeitserkrankung (Sucht) vorliegen (Art. 63 StGB), daher setzen solche Entscheidungen eine psychiatrische Begutachtung der zu verurteilenden Person voraus.¹²⁴
- c) **Friedensbürgerschaft nach Art. 66 StGB**: Vorausgesetzt ist hier, dass entweder die gewaltausübende Person mit der Ausführung eines Vergehens oder Verbrechens droht und eine Gefahr besteht, dass diese Drohung auch umgesetzt wird, oder die gewaltausübende Person hat die Absicht, die Tat zu wiederholen, wegen der sie bereits verurteilt wurde. Das Gericht kann auf Antrag der bedrohten Person der drohenden Person das Versprechen abnehmen, dass sie diese Tat nicht ausführen wird, und sie ausserdem anhalten, dies sicherzustellen.¹²⁵

¹²¹ Ein entsprechender Modellversuch wurde in den 2000er Jahren wissenschaftlich begleitet. Die Evaluationsberichte sind hier verfügbar: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/e-monitoring.html>.

¹²² von Fellenberg, M. (2015, S. 99)

¹²³ von Fellenberg, M. (2015, S. 100)

¹²⁴ von Fellenberg, M. (2015, S. 99) mit weiteren Hinweisen

¹²⁵ von Fellenberg, M. (2015, S. 100) mit weiteren Hinweisen

d) **Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67b StGB:** Auch hier wird ein Gefahrenmoment vorausgesetzt. So muss die betroffene Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen eine oder gegen mehrere bestimmte Personen verurteilt worden sein. Ferner muss die Gefahr bestehen, dass es bei einem Kontakt zu diesen Personen zu weiteren Vergehen oder Verbrechen kommen kann. Das Kontakt- und Rayonverbot kann für die Dauer von bis zu fünf Jahren erlassen werden. Auch können technische Hilfsmittel dafür eingesetzt werden, welche die Orte feststellen und aufzeichnen, an denen sich die verurteilte Person aufhält¹²⁶.

Eine Zwischenstellung zwischen strafprozessualen und Sanktionsmassnahmen nehmen die Möglichkeiten im Sinne von Art. 55a StGB ein. Danach kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung und Nötigung zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partner oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner das Strafverfahren sistieren, wenn das Opfer darum ersucht. Die Tat muss während der Ehe bzw. Dauer der Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung, Auflösung bzw. Trennung begangen worden sein (Art. 55a Abs 1 StGB). Die Sistierung des Verfahrens hängt aber nicht allein vom Antrag des Opfers ab. Zusätzlich muss dieser Antrag geeignet erscheinen, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, was eine entsprechende Prüfpflicht bezüglich des Antrages voraussetzt (Art. 55 Abs. 1 lit. c StGB). Insbesondere ist zu fragen, weshalb das Opfer um Sistierung ersucht, ob Risiken eines erneuten Übergriffs grösser oder kleiner geworden sind, wie schwer die vorgeworfene Tat wiegt und ob Kinder betroffen sind. Dies erscheint besonders wichtig, da bekannt ist, dass die gewaltausübenden Personen bestimmte Strategien einsetzen, um die Betroffenen, aber auch Fachpersonen zu beeinflussen, so dass sie einer Strafe entkommen oder diese zumindest mildern können (vgl. **Anlage 7**). Auch die Bereitschaft der gewaltausübenden Person, von sich aus an einem Lernprogramm gegen Gewalt teilzunehmen, um sein Verhalten zu ändern, beeinflusst die Entscheidung massgeblich.¹²⁷ Entsprechend kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person anweisen, ein solches Lernprogramm zu besuchen (Art. 55a Abs. 2). Widerruft das Opfer innerhalb von sechs Monaten seine Zustimmung zur Verfahrenssistierung oder stellt sich heraus, dass sich die Situation weder stabilisiert noch verbessert hat, so überwiegt das Interesse an der Strafverfolgung und das Verfahren wird wieder aufgenommen (Art. 55a Abs. 4 StGB). In jedem Fall ist demnach die Situation im Rahmen der auf sechs Monate befristeten Sistierung nochmals zu prüfen. Erst danach und bei Bejahung der Voraussetzungen kann eine Einstellung des Verfahrens verfügt werden (vgl. Art. 55a Abs. 5 StGB).

Ein systematischer Einbezug der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist im Strafverfahren nicht vorgesehen, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen eines Opfers im Sinne der Strafprozessordnung (Art. 116 Abs. 1 StPO). In einem solchen Fall sind besondere Schutzbestimmungen für die Einvernahmen vorgesehen (Art. 117 Abs. 2 StPO).¹²⁸ Auch sind urteilsfähige Kinder und Jugendliche berechtigt, Strafanträge zu stellen (Art. 30 Abs. 3 StGB). Unabhängige Kindesverfahrensvertretungen analog zum Zivilprozessrecht und Zivilrecht (Art. 298 ZPO und Art. 314abis ZGB) kennt das Strafprozessrecht jedoch nicht. Kinder und Jugendliche werden deshalb grundsätzlich durch ihre Eltern vertreten. Bei Vorliegen einer Interessenkollision ist jedoch die Vertretungsmacht der Eltern nicht gegeben. In diesen Fällen wird eine Kindesvertretung (Vertretungsbeistandschaft) im Sinne von Art. 306 Abs. 2 ZGB durch die Kindesschutzbehörde auf Antrag der Strafverfolgungsbehörden ernannt.¹²⁹

¹²⁶ von Fellenberg, M. (2015, S. 100)

¹²⁷ EBG (2020a, S. 5)

¹²⁸ EBG (2020a, S. 11)

¹²⁹ EBG (2020a, S. 12)

Opferhilfe

Im Rahmen der Opferhilfe können dem gewaltbetroffenen Elternteil spezialisierte Beratungsstellen oder kantonale Opferhilfestellen medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe leisten oder vermitteln (Art. 2 OHG). Anspruch auf Opferhilfe haben auch die mitbetroffenen Kinder (Art. 1 Abs. 2 OHG). Die Beratung bei einer Opferhilfestelle ist kostenlos, vertraulich und anonym möglich. Der Anspruch auf Opferhilfe setzt nicht voraus, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird (Art. 1 Abs. 3 OHG). «Die Opferhilfe ist das einzige Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Kinder, auf welche in der ganzen Schweiz beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht und zu welcher der Zugang geregelt ist».¹³⁰ Die Leistungen der Opferhilfe sind an den Grundsatz der Subsidiarität geknüpft, was vor allem bei längerfristigen Beratungs- und Therapieangeboten Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen hervorrufen kann (Art. 4 OHG). Die Information über die Opferhilfe obliegt den Strafverfolgungsbehörden, die unter bestimmten Voraussetzungen Name und Adresse an eine Beratungsstelle weiterleiten (Art. 8 OHG). Damit wird eine proaktive Kontaktaufnahme durch die Opferhilfestellen ermöglicht, was als wesentlicher Erfolgsfaktor anzusehen ist, da häusliche Gewalt vielfach mit sozialer Isolation, Schweigegeboten über die familiäre Situation, Angst vor Stigmatisierung und dem Verlust von Bezugspersonen einhergeht. Diese Umstände, die damit verbundenen diffusen Ängste stellen häufig Barrieren dar, die verhindern, dass Betroffene von sich aus Unterstützungsangebote aufsuchen.¹³¹

Interventionen des Zivilrechts: Persönlichkeits- und Kindesschutz im Besonderen

Die zivilrechtlichen Interventionen sind ihrem Inhalt nach auf gegenwärtiges und zukünftiges Verhalten ausgerichtet. Mit Ausnahme des Kindesschutzverfahrens setzen sie jedoch die Initiative der betroffenen Person voraus. Entsprechend ist ein Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen zu stellen, und es ist der vollen Beweispflicht nachzukommen.¹³² Mit Art. 28b ZGB besteht die rechtliche Möglichkeit eines Schutzes gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen.¹³³ Mit dem Gesetzgebungsauftrag (vgl. Art. 28b Abs. 4 ZGB) an die Kantone wurde hierbei ein gewisser Mindeststandard geschaffen. In Eheschutzverfahren ist die Verhängung eines Rayon-, Annäherungs- oder Kontaktverbotes nach Art. 28b ZGB möglich (vgl. dazu Art. 172 Abs. 3 ZGB).

Im Rahmen der familialen Neuorganisation bei Verheirateten werden im Eheschutzverfahren im Falle der Berechtigung zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes insbesondere die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge, die Benützung der Wohnung und des Hausrates, die Gütertrennung sowie die Zuteilung der elterlichen Obhut als auch das Besuchsrecht geregelt (Art. 176 ZGB). Auch Kindesschutzmassnahmen sind Teil des Verfahrens, was auch für das mit der Scheidung befasste Gericht gilt (vgl. Art. 315a ZGB).

¹³⁰ von Fellenberg (2015, S. 87)

¹³¹ Kavemann (2013 S. 113)

¹³² EBG (2020a, S. 11)

¹³³ Gloor, Meier und Büchler (2015) haben zum Art. 28b ZGB 2015 im Auftrag des Bundesamtes für Justiz einen Evaluationsbericht vorgelegt. «Sie kamen hierin zu dem Schluss, dass – die Massnahme nur selten Anwendung finde, – die gerichtliche Handhabung unterschiedlich sei, – es Unterschiede in der Behandlung ehelicher und nichtehelicher Partnerschaften gebe, – die Übergänge von polizeirechtlichen zu zivilrechtlichen Massnahmen kantonal unterschiedlich gestaltet seien, – die Antragstellenden vor grosse prozessuale Hürden gestellt würden (z. B. Beizug von Anwalt[inn]en notwendig, hohe Kosten, hohe Beweislast) und – die Durchsetzung der angeordneten Massnahmen letztlich schwierig sei. Das Ziel des Gesetzgebers, mit dem Art. 28b ZGB eine zivilrechtliche Gewaltschutznorm für gewaltbetroffene Personen zu schaffen, sei zudem nach Meinung der Autor(inn)en insofern nicht gelungen, als ein reines zivilrechtliches Vorgehen selten sei. In der Praxis werde «der Erlass von Massnahmen nach Art. 28b ZGB [häufig] an das Vorhandensein strafrechtlicher Indizien geknüpft. Der Zivilrechtsweg ist in der Praxis vom Strafrecht abhängig.» (Gloor et al., 2015, S. 77) Dies lässt sich vermutlich zum Teil dadurch erklären, dass – wie die Studie gezeigt hat – die Zivilgerichte sich nicht für Gewaltbetroffene zuständig fühlen; laut Gloor et al. (2015) werde deren Schutz von den Zivilgerichten als Strafe der beklagten Person gesehen und daher als Aufgabe des Strafrechts.» (Krüger, Bannwart, Block & Portmann, 2020, S. 54).

Ausserhalb eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens und bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen des Kindesschutzes zuständig (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Diese Zuständigkeit wird durchbrochen, wenn bei nicht miteinander verheirateten Eltern gleichzeitig Fragen des Unterhalts strittig sind (Art. 298b Abs. 3 ZGB). In diesen Fällen ist das Gericht zuständig.

Kindesschutzmassnahmen setzen das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung voraus. Ob eine solche vorliegt, muss abgeklärt werden, was zu den anspruchsvollsten Aufgaben im Kindesschutz zählt. Hierbei ist auch zu klären, welche Massnahmen die Entwicklungschancen eines Kindes gewährleisten können, wenn sein nahes soziales Umfeld das nicht leisten kann. Hierbei soll den Eltern ermöglicht werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erziehungsarbeit zu übernehmen.¹³⁴ Das bedingt jedoch, dass die Hintergründe, die zu den Kindesschutzmassnahmen geführt haben, von den Eltern verstanden und akzeptiert werden. Die Massnahmen verfolgen einen Schutz- und keinen repressiven Sanktionszweck. Dennoch passiert es, dass Eltern die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen als negativ und belastend wahrnehmen. Sie sehen ihre Elternrolle in Frage gestellt und interpretieren die Massnahmen als Unrecht oder Strafe. Die Fokussierung auf das Kind und seine Bedürfnisse zu lenken, ist in diesem Zusammenhang zentral. Leider gelingt das nicht in allen Fällen.¹³⁵

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen stehen nach Art. 307 ff. ZGB in verschiedenen Ausprägungen zur Verfügung. Sie lassen sich in vier Kategorien einteilen: (1) geeignete Massnahmen im Sinne von Art. 307 ZGB, (2) Beistandschaften, (3) Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und (4) Entziehung der elterlichen Sorge.

- a) **Geeignete Massnahmen im Sinne von Art. 307 ZGB:** Dazu gehören Weisungen und oder Ermahnungen sowie die Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Im Rahmen von Weisungen kann ein konkretes Tun, Unterlassen oder Dulden verlangt werden. Im Bereich des persönlichen Verkehrs ist in Art. 273 Abs. 2 ZGB eine eigene gesetzliche Grundlage für Weisungen vorgesehen. Thematisch bestehen im Grundsatz keine Einschränkungen. So lassen sich gegenüber den Eltern Weisungen hinsichtlich medizinischer Abklärungen und/oder der Behandlung des Kindes anordnen wie auch Therapien oder eine Mediation.¹³⁶ Denkbar ist auch, einen Elternteil aufzufordern, an einem Lernprogramm gegen Gewalt teilzunehmen. Von einer Mediation wird hingegen abgeraten, wenn bei Paaren eine Person viel Macht über den anderen ausübt, wie dies häufig in Fällen von Paargewalt der Fall ist.¹³⁷ Wird der Weisung nicht nachgekommen, bleibt einzig eine Bestrafung wegen Ungehorsams amtlicher Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.
- b) **Beistandschaften:** Im Rahmen einer sogenannten Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 1 ZGB wird die Aufgabe des Beistands bzw. der Beistandin in sehr allgemeiner Form genannt: die Unterstützung der Eltern mit Rat und Tat. Dabei geht es darum, mit proaktiver Hilfe und Einflussnahme die Eltern zu befähigen, soweit wie möglich in ihren Erziehungsaufgaben selber tätig zu bleiben.¹³⁸ Der Beistandsperson können aber auch besondere Befugnisse übertragen werden. Im Gegensatz zum offenen Auftrag nach Art. 308 Abs. 1 ZGB geht es dann um punktuelle Vertretungstätigkeit und Interessenwahrnehmung in bestimmten Kinderbelangen, welche explizit ausgeführt werden (Art. 308 Abs. 2 ZGB).

¹³⁴ Reichlin (2017, S. 72)

¹³⁵ Reichlin (2017, S. 72)

¹³⁶ Biderbost & Zingaro (2017, S. 42–48)

¹³⁷ Bundesrat (2021, S. 67)

¹³⁸ Biderbost & Zingaro (2017, S. 50)

Eines der Hauptanwendungsfelder von Art. 308 Abs. 2 ZGB besteht denn auch in der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kind, weshalb diese Beistandschaft oft auch als Besuchsrechtsbeistandschaft bezeichnet wird.¹³⁹ Eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB räumt der Beistandsperson parallele Vertretungskompetenzen gegenüber der elterlichen Vertretungsmacht ein. Erfordert es das Kindeswohl, so kann die elterliche Vertretungsmacht mittels Art. 308 Abs. 3 ZGB punktuell eingeschränkt werden, so dass sie auf eine Sonderfrage beschränkt wird, bei der der Beistandsperson die Entscheidzuständigkeit zukommt.¹⁴⁰ Eine besondere Vertretungsbeistandschaft bildet sodann Art. 306 Abs. 2 ZGB, welche zu errichten ist, wenn Eltern verhindert sind, für das Kind zu handeln (z. B. bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber und -bewerberinnen), oder sie gegenüber ihrem Kind widersprechende Interessen haben (z. B. im Rahmen eines Strafverfahrens in Belangen häuslicher Gewalt, bei dem das Kind ebenfalls Opfer ist).¹⁴¹

- c) Sind ambulante Vorkehrungen nicht ausreichend, so ist das Kind ausserhalb der eigenen Kernfamilie unterzubringen, weshalb den Eltern das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** zu entziehen ist (Art. 310 ZGB). Aufgrund der Tragweite des Entscheids sind hohe Anforderungen zu stellen. Der Gefährdung des Kindeswohls darf nicht mit weniger einschneidenden Mittel begegnet werden können.¹⁴² Muss den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden, können sie nicht mehr über die Unterkunft und den Verbleib ihres Kindes bestimmen. Werden sie von ihrem Kind getrennt, sind die Eltern von der Alltagsbetreuung des Kindes ausgeschlossen. In diesem Fall ist ihnen ein Kontaktrecht einzuräumen.¹⁴³
- d) In der Stufenfolge der zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen stellt die **Entziehung der elterlichen Sorge** den schwersten Eingriff in die Elternrechte dar (Art. 311/312 ZGB). Sie kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Entscheidend ist, dass die Eltern objektiv nicht (mehr) in der Lage sind, die Gesamtverantwortung für das Kind pflichtgemäss wahrzunehmen.¹⁴⁴ Folglich ist eine Vormundschaft für das betroffene Kind zu errichten (Art. 327a ZGB).

Mit Ausnahme des Entzugs der elterlichen Sorge lassen sich die aufgeführten Kindesschutzmassnahmen miteinander kombinieren. So wird im Falle der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) in der Regel auch eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB angeordnet. Hier können ausserdem noch Weisungen oder Ermahnungen im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB verfügt werden, sofern das der Einzelfall erfordert.

Je nach Art und Weise wie das Kind von häuslicher Gewalt betroffen ist, sind Massnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips durch die Kindesschutzbehörde anzuordnen. Ist das Kind Opfer massiver Gewalt von beiden Eltern, so kann ein Entzug der elterlichen Sorge die Folge sein. Was auch dazu führen kann, dass das Kind keinerlei Kontakt zu seinen Eltern mehr hat.

¹³⁹ Biderbost & Zingaro (2017, S. 58)

¹⁴⁰ Biderbost & Zingaro (2017, S. 60)

¹⁴¹ Weitergehende Einzelheiten dazu in Biderbost & Zingaro (2017, S. 75 f.)

¹⁴² Weitergehende Einzelheiten dazu in Biderbost & Zingaro (2017, S. 63 f.)

¹⁴³ Biderbost & Zingaro (2017, S. 65)

¹⁴⁴ Biderbost & Zingaro (2017, S. 69) mit weitergehenden Ausführungen

Herausforderungen durch unterschiedliche Massnahmen

Wie dargestellt, können staatliche Institutionen unterschiedliche Schutzmassnahmen einsetzen. In Fällen von häuslicher Gewalt ist dabei die Frage der Koordination wesentlich, damit je einzeln angeordnete Schutzmassnahmen auch gesamthaft die gewünschte Wirkung erzielen. Der Beizug von Akten in den unterschiedlichen Verfahren kann deshalb angezeigt sein, um sich jeweils ein Gesamtbild zu machen.

So können Kontakt- und Rayonverbote auf unterschiedlichen Grundlagen angeordnet werden: Ein Kontakt- und Rayonverbot kann der gewaltausübenden Person im Rahmen der kantonalen polizeilichen Gesetze auferlegt werden. Da gleichzeitig ein Strafverfahren eröffnet wird, kann – sofern keine Untersuchungshaft angeordnet wird – im Rahmen der strafprozessualen Ersatzmassnahmen ebenfalls ein Kontakt- und Rayonverbot für die Dauer des Strafverfahrens der beschuldigten Person angeordnet werden. Darüber hinaus ist nicht auszuschliessen, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein zivilrechtliches Kontakt- und Rayonverbot auf Antrag der gewaltbetroffenen Person verhängt wird. In einem solchen Fall wird es für die Betroffenen aber auch für die mit der Unterstützung betrauten Personen schwierig, die Übersicht zu behalten: Was hat wer angeordnet?

Hinzu kommt, dass sich die Dauer der Massnahmen unterscheidet: So können strafprozessuale Ersatzmassnahmen für drei bis sechs Monate angeordnet und jeweils auch auf Antrag verlängert werden (Art. 237 i.V.m. Art. 227 StPO). Zivilrechtliche Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 28b ZGB kennen hingegen keine zeitliche Beschränkung. Diese liegt im Ermessen des Gerichts. Sehr problematisch wird es zudem, wenn Rayonverbote unterschiedlich ausgesprochen werden. Solche Anordnungen haben denn auch direkten Einfluss auf die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs. Eine Regelung des persönlichen Verkehrs bei geltenden Kontaktverbot mit dem gewaltausübenden Elternteil ist praktisch kaum umsetzbar. Auch Rayonverbote beeinflussen die Ausgestaltung merklich. Deshalb sind Mitteilungspflichten sinnvoll (z. B. Art. 75 StPO, Art. 28b Abs. 3bis ZGB).¹⁴⁵

Ein koordiniertes Vorgehen staatlicher Institutionen ist deshalb von hoher Relevanz. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil sich Partnerschaftsgewalt nicht auf bestimmte Lebensphasen oder Situationen (z. B. Trennung) beschränkt, sondern in vielen Fällen sogar im Laufe der Jahre kontinuierlich an Häufigkeit und Intensität zunimmt. Eine solche Entwicklung gilt es auch im Sinne der betroffenen Kinder zu unterbrechen. Das stellt aufgrund der verschiedenen und zeitlich gestaffelten Möglichkeiten von Massnahmen eine Verbundaufgabe der kantonalen Behörden und Institutionen des Interventions- und Unterstützungssystems dar. Im Kinderschutz wird entsprechend in Art. 317 ZGB festgehalten, dass die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe zu regeln haben.¹⁴⁶

¹⁴⁵ Von diesen Mitteilungspflichten sind Melderechte und Meldepflichten zu unterscheiden. Diese benötigen, wie die Mitteilungspflichten auch, eine gesetzliche Grundlage, die im Bundes- und im kantonalen Recht zu finden ist. Für den Kinderschutz sind Melderechte in Art. 314c und Meldepflichten in Art. 314d ZGB geregelt, wobei die Kantone weitere meldepflichtige Personen vorsehen können, d. h. über die Bundesregelung hinaus Meldepflichten vorsehen können (Art. 314d Abs. 3 ZGB). Wer ein Melderecht hat, handelt grundsätzlich rechtmässig, wenn die Voraussetzungen für eine Meldung bejaht werden können (vgl. Art. 14 StGB). Art. 314c ZGB sieht denn auch vor, dass jede Person der Kinderschutzbehörde eine Meldung erstatten kann, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Die meldende Person hat die Gefährdung nicht zu beweisen. Ob eine solche besteht, ist im Rahmen des Abklärungsverfahrens von der Kinderschutzbehörde zu klären. Personen, die dem Amtsgeheimnis oder einem Berufsgeheimnis unterstehen, können demnach, ohne dass sie eine Entbindung bzw. Einwilligung einholen müssen, im Bereich Kinderschutz eine Meldung erstatten (vgl. Art. 314c Abs. 2 ZGB). Davon zu unterscheiden sind Meldepflichten. Personen, die zur Meldung verpflichtet sind, müssen der Kinderschutzbehörde eine Meldung machen, wenn sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Dieser Pflicht unterliegen spezifische Adressatinnen und Adressaten: Personen in amtlicher Tätigkeit sowie Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben (vgl. Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB). Für weitergehende Informationen im Bereich Kinderschutz sei auf die Ausführungen der KOKES in hierzu zu verweisen (https://www.kokes.ch/application/files/4515/5533/1616/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_Version_Maerz_2019_definitiv.pdf).

¹⁴⁶ Reichlin (2017, S. 78)

Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt

Einleitende Hinweise

Die folgenden Hinweise zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung in Anhörungen und Gesprächen mit Kindern, die häusliche Gewalt erlebt haben, sind nicht als «Befragungsmanual» zu verstehen. Sie können auch keine entsprechende Schulung oder die Anwesenheit einer geschulten Fachperson in den Gesprächen ersetzen. Sie sollen vielmehr Orientierung bei Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen über die gemachten Gewalterlebnisse bieten. Zur Durchführung der Gespräche ist dringend der Besuch einer entsprechenden Schulung zu empfehlen oder zumindest die Anwesenheit einer entsprechend geschulten Fachperson. Mit Blick auf die häusliche Gewalt dienen die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen der Beschreibung des Erlebten, einer Einschätzung der Belastung hierdurch sowie der Einschätzung des Schutzbedarfs des Kindes und der Beschreibung von Risikosituationen. Die hier zusammengefassten Hinweise beruhen auf entsprechenden Leitfäden¹⁴⁷ und relevanter Fachliteratur¹⁴⁸. Zum Thema Anhörungen unabhängig von häuslicher Gewalt sei auf den Leitfaden des Marie Meierhofer Instituts und UNICEF verwiesen.

Haltung der Fachkraft, die die Befragung durchführt

Die Gespräche müssen insgesamt durch eine grösstmögliche Transparenz und von Respekt geprägt sein. Es ist wichtig, dass den Kindern und Jugendlichen vermittelt wird, dass über die erlebte Gewalt gesprochen werden darf und dass die Fachperson die Erzählungen aushalten und verkraften kann. Die Fachpersonen müssen bereit sein, die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen. Dies muss ihnen auch vermittelt werden. Die Kinder und Jugendlichen sind ernst zu nehmen. Sie sollten die Erlebnisse in ihrer Sprache und in ihrem Tempo berichten dürfen. Ihnen ist zu vermitteln, dass alle mit den Erlebnissen und den involvierten Personen verbunden Gefühle erlaubt sind. Die Kinder und Jugendlichen müssen wissen, dass sie selbst nicht für die häusliche Gewalt verantwortlich sind. Die Fachperson muss verlässlich sein. Das heisst, Abmachungen werden klar kommuniziert und dann auch eingehalten. Die Fachperson muss sich auf unterschiedliche Gesprächsdynamiken einstellen: So kann es auf der einen Seite sein, dass das Kind das Gespräch verweigert. Auf der anderen Seite kann es sein, dass das Kind die Fachperson geradezu «überrumpelt» und direkt zu den brisanten Themen kommt. Die Fachperson muss jeweils situationsangemessen reagieren können.¹⁴⁹

¹⁴⁷ VAG gemäss §78 SGB VIII (2016); Marie Meierhofer Institut für das Kind [MMI] & UNICEF Schweiz (2014); Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (2013)

¹⁴⁸ Niehaus, Volbert & Fegert (2017); Salzgeber (2015)

¹⁴⁹ AG gemäss §78 SGB VIII (2016)

Vorbereitungen

Die Settings, in denen die Gespräche stattfinden, können je nach Institution sehr unterschiedlich aussehen. Die Räumlichkeiten, in denen die Gespräche geführt werden, sollten entsprechend eingerichtet sein. Von einer Anhörung bzw. einem Gespräch im privaten Umfeld des Kindes ist abzuraten. Während im zivilrechtlichen Kontext durchaus das Zurverfügungstellen und Verwenden von Spielmaterialien empfohlen wird¹⁵⁰, wird im strafrechtlichen Kontext dringend davon abgeraten¹⁵¹.

Es ist wichtig, dass sich die Fachpersonen gründlich auf das Gespräch vorbereiten. Hierzu gehört auch, sich die eigenen Annahmen über das Geschehen bewusst zu machen. Wichtige Fragen sollten vorbereitet werden. Insgesamt sollten alle Fragen und Erklärungen auf die jeweilige Entwicklungsstufe des Kindes sowie die jeweiligen Sprachkenntnisse bei fremdsprachigen Kindern angepasst werden; allfällige intellektuelle Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder -störungen sind zu berücksichtigen. Dabei sollte man sich nicht allein vom Alter des Kindes leiten lassen, sondern von seiner kognitiven Entwicklung und auch dem emotionalen Zustand des Kindes.¹⁵² Muss aufgrund mangelnder Kenntnisse in der Landessprache eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher hinzugezogen werden, sind zwingend ausgebildete Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher zu bestellen, die für den Einsatz im rechtlichen Kontext geschult sind. Der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern stellt die Fachpersonen vor neue Herausforderungen in der Gesprächsführung. Wichtige Hinweise zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im rechtlichen Kontext findet sich beispielsweise bei der Zentralstelle Sprachdienstleistungen des Kantons Zürich.¹⁵³ Hinweise zu einer angemessenen Fragetechnik sind weiter unten zusammengefasst.

Für das Gespräch ist eine vertrauensvolle Atmosphäre notwendig. Damit diese hergestellt werden kann, sollte sich ausreichend Zeit für das Gespräch reserviert werden, mögliche Störungen durch Anrufe Dritter o. Ä. sollten verhindert werden. Es kann sein, dass das Gespräch auf mehrere Sitzungen verteilt werden muss. Dies u. a. weil gilt: je jünger das Kind, desto geringer die Aufmerksamkeitsspanne. Pausen sind entsprechend einzuplanen und auch zu machen. Dass MMI und UNICEF raten zu einer Dauer von max. einer Stunde.¹⁵⁴ Die Gespräche sollten sorgfältig dokumentiert werden. Hierzu zählt u. a. das Protokollieren von Frage und Antwort sowie Informationen zum Zustand des Kindes bzw. Jugendlichen.

Verhaltensregeln für die Fachperson, die das Gespräch durchführt

Die Fachperson sollte sich auf das Tempo und den Rhythmus, in dem das Kind bzw. der Jugendliche berichten möchte, einstellen und Verweigerungshaltungen akzeptieren. Diese Grenzziehungen im Gespräch sind unbedingt wertschätzend zu akzeptieren. Es ist auch auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten. Die Fachperson sollte dem Kind bzw. Jugendlichen zugewandt sein.¹⁵⁵ «Das Ums-Eck-Sitzen am Tisch ermöglicht eine ideale Gesprächsdistanz, gleichzeitig ist das Kind nicht gezwungen, permanent Augenkontakt mit dem Gegenüber zu halten.»¹⁵⁶ Fängt das Kind an zu weinen, ist ihm zu signalisieren, dass das in Ordnung ist und man Verständnis hat, das Signalisieren eigener Betroffenheit sollte hingegen vermieden werden. Taschentücher sollten dafür bereitstehen. Es ist jedoch nicht angemessen, das Kind bzw. den Jugendlichen tröstend in den Arm zu nehmen. Man sollte selbst darauf achten, durch Tonfall, Mimik und Gestik entspannt zu wirken.¹⁵⁷

¹⁵⁰ Salzgeber (2015); MMI & UNICEF (2014)

¹⁵¹ So zeigen Studien, dass Kinder in rechtlich relev. Situationen nicht in Als-ob-Situationen versetzt werden sollten, weil sich «junge Kinder [dann] rasch auf die fiktive Ebene [begeben], ohne dies zu signalisieren.» (Niehaus, Volbert & Fegert, 2017, S. 41) Durch Spielmaterialien in Befragungsräumen würden Kinder angeregt, «sich auf die Fantasieebene zu begeben. Aus demselben Grunde sind während der Anwärmphase Gespräche über Filme, Videospiele u. Ä. zu vermeiden.» (ebd., S. 41)

¹⁵² Salzgeber (2015, S. 536)

¹⁵³ Siehe: <https://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/sprachdienstleistungswesen/auftraggebende.html>

¹⁵⁴ MMI & UNICEF (2014, S. 11)

¹⁵⁵ AG gemäss §78 SGB VIII (2016); Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (2013)

¹⁵⁶ MMI & UNICEF (2014, S. 11)

¹⁵⁷ Niehaus, Volbert & Fegert (2017)

Gesprächsverlauf

Das Gespräch selbst lässt sich grob in drei Phasen unterteilen: Aufwärmphase, Gesprächsphase, Abschlussfrage. Zu Beginn des Gesprächs sollte eine «Aufwärmphase» eingeplant werden, in der über nicht belastende Themen gesprochen wird (z. B. der letzte Schulausflug o. Ä.). Durch dieses Gespräch kann man sich gleichzeitig einen Eindruck vom Sprachverständnis und den sprachlichen Fähigkeiten des Kindes machen; Letzteres gilt insbesondere auch für fremdsprachige Kinder. Im Folgenden sollte die Fachperson das Kind den Grund für das Gespräch erläutern und ihm einen Überblick über die Rahmenbedingungen des Gesprächs geben: Dauer und allfällige Aufzeichnung des Gesprächs.¹⁵⁸ Wird das Gespräch aufgezeichnet, sollte die Technik nicht übermässig betont werden; insbesondere bei Jugendlichen sollte jedoch offengelegt werden, wer Zugang zu den Aufnahmen hat und dass diese nicht veröffentlicht werden.¹⁵⁹ Bei Anhörungen ist zwingend auf die Möglichkeiten und die Grenzen derselben hinzuweisen. «Das Kind soll wissen, dass seine Anliegen ernst genommen und im weiteren Verlauf des Entscheidungsverfahrens berücksichtigt werden. Dabei muss ihm aber klar mitgeteilt werden, dass der Entscheid über seine Situation nicht bei ihm selber, sondern bei den Erwachsenen liegt. Dieser Hinweis ist wichtig, um Überforderungen und einer Zuspitzung von allfälligen inneren Konflikten vorzubeugen.»¹⁶⁰

Den Kindern und Jugendlichen sollte explizit gesagt werden, was man von ihnen erwartet. Das Transparentmachen der Erwartungen kann das Gefühl der Kontrolle bei den Kindern und Jugendlichen erhöhen und Ängste abbauen. In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll sein, dem Kind deutlich zu machen, dass es Experte/Expertin ist, insofern die Fachperson nicht bei dem Geschehen dabei war und entsprechend nichts wissen kann. Dies kann insbesondere deshalb sinnvoll sein, weil Kinder häufig die Erfahrung machen, dass Erwachsene die Antworten auf ihre Fragen selbst wissen und sich vergewissern wollen, dass das Kind es auch weiss. Hierdurch wird dem Kind zudem vermittelt, dass nicht aus Skepsis nachgefragt wird, so dass einem möglichen Suggestionseffekt durch eine solche Nachfrage vorgebeugt werden kann. Zur Übertragung des Expertenstatus an das Kind gehört auch die Aufforderung, die Fachperson zu korrigieren, falls sie etwas missverstanden hat.¹⁶¹

Die Fachperson sollte in kindgerechter Sprache die eigene Funktion und das Aufgabenfeld beschreiben. Hierzu gehört, dass das Kind bzw. den Jugendlichen darüber informiert wird, dass die Fachperson bei einer drohenden Gefährdung, die anderweitig nicht abgewendet werden kann, eine Meldung an die Behörden machen muss, dies auch gegen den Willen des Kindes bzw. Jugendlichen oder des gewaltbetroffenen Elternteils. Gleichzeitig ist dem Kind zu versichern, dass ein derartiger Schritt nicht leichtfertig und nicht ohne Absprache mit den Betroffenen gemacht wird. Es ist dabei wichtig, rechtzeitig allfällige Ängste des Kindes bzw. Jugendlichen vor Interventionen anzusprechen und zu diskutieren. Das Kind bzw. der Jugendliche muss zudem darüber aufgeklärt werden, dass es Fragen, die es nicht beantworten möchte, nicht beantworten muss und dass es «Nein» sagen darf.

¹⁵⁸ AG gemäss §78 SGB VIII (2016); Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (2013)

¹⁵⁹ Niehaus et al. (2017)

¹⁶⁰ MMI & UNICEF (2014, S. 12)

¹⁶¹ Niehaus et al. (2017)

Wichtige Hinweise zur Fragetechnik

Allgemein sind möglichst kurze und einfache Sätze zu bevorzugen. Passivkonstruktionen wie «Ist die Polizei gerufen worden?» sollten vermieden werden und stattdessen aktive Formulierungen gewählt werden: «Hat jemand die Polizei gerufen?». Auch Verneinungen wie «Hat sie Dir nicht zugehört?» sollten vermieden werden (alternative Formulierung: «Hat sie Dir zugehört?»). Sprechen Sie mit den Kindern jedoch keine «Babysprache». ¹⁶² Wichtig ist zudem, dass mehrdeutige Äusserungen nicht einfach selbst interpretiert werden. Fachpersonen müssen bedenken, dass die verwendeten Wörter für die Kinder oder Jugendlichen andere Bedeutungen haben können. Man kann aber gut Begriffe aufnehmen, die das Kind bzw. der Jugendliche selbst verwendet. Dies allerdings nur, wenn man vorher sichergestellt hat, dass man sie richtig verstanden hat. ¹⁶³ Abstraktionen (z. B. Handlung, Kleidung) sollten vermieden werden wie auch unnötige Substantivierungen. ¹⁶⁴ Bei Kindern, die jünger als 10 Jahre sind, oder Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung oder Autismus Spektrum-Störung sollten zudem zur Veranschaulichung keine Metaphern verwendet werden. ¹⁶⁵

Insgesamt lässt sich mit Blick auf das Alter der Kinder festhalten, dass Kinder im Kindergartenalter (4-5 Jahre) sagen können, «wer was wo getan hat, wann, wie und warum können erst ältere Kinder sinnvoll beantworten.» ¹⁶⁶ In ihrer Organisation nähern sich die Schilderungen der Kinder ab einem Alter von 6 Jahren denen von Erwachsenen an. «Kinder bis 7 Jahre können sagen, ob etwas nicht, ein bis drei Mal oder häufiger als drei Mal passiert ist, differenziertere Häufigkeitsangaben kann man erst später erwarten.» ¹⁶⁷ Hinsichtlich der zeitlichen Einordnung von Erlebnissen ist zu bedenken, dass dies in der Regel erst ab einem Alter von etwa 10 Jahren zunehmend gelingt.

Es sollten nicht mehrere Fragen auf einmal gestellt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Kinder dazu neigen, auch Fragen zu beantworten, die sie nicht verstehen, oder Fragen, die offensichtlich unsinnig sind (z. B. «Ist Blau schwerer als Gelb?»). Ist man sich unsicher, ob die Frage verstanden wurde, sollte man entsprechend nachfragen. Zum Beispiel kann man das Kind bitten, in eigenen Worten, das zu wiederholen, was es von der Erläuterung verstanden hat. Die blosser Wiederholung der Frage kann das Kind unter Druck setzen, es könnte den Eindruck erhalten, dass eine bestimmte Antwort von ihm erwartet wird und diese dann auch geben. ¹⁶⁸ War hingegen die Äusserung des Kindes unverständlich, sollte es gebeten werden, diese zu wiederholen oder zu erklären, wobei auf seinen Expertenstatus verwiesen werden kann (siehe oben). In keinem Fall sollte erraten werden, was das Kind gemeint haben könnte.

¹⁶² Niehaus, Volbert & Fegert (2017)

¹⁶³ Niehaus, Volbert & Fegert (2017)

¹⁶⁴ Salzgeber (2015)

¹⁶⁵ Niehaus, Volbert & Fegert (2017)

¹⁶⁶ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 36)

¹⁶⁷ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 36)

¹⁶⁸ AG gemäss §78 SGB VIII (2016)

Es ist unbedingt darauf zu achten, Fragen mit einem geringen suggestiven Potenzial zu stellen. Wissenschaftliche Studien zeigen zum Beispiel das hohe Suggestionspotenzial von «Ja-Nein-Fragen». Diese beantworten Menschen eher mit «Ja» als mit «Nein». Widerspruch wird insbesondere von Kindern als unhöflich wahrgenommen und es muss begründet werden. Ein «Ja» wird hingegen meist akzeptiert.¹⁶⁹ Man sollte sich zudem bewusst sein, dass auch «ein unbewusstes selektives Lächeln oder Stirnrunzeln [ein] höheres Suggestionspotenzial hat als einzelne, wesentlich auffälligere Suggestivfragen.»¹⁷⁰

Fragen mit einem geringen suggestiven Potenzial sind ...

... **offene Fragen:** «Was hast Du gesehen?», «Wie ging es weiter?», «Was ist passiert?»

... **Bestimmungsfragen (je nach Entwicklungsalter):** «Wann war das denn an diesem Tag?» «In welchem Zimmer seid Ihr gewesen?»

Zur Verständnissicherung: «Habe ich Dich richtig verstanden, dass...»

Möglichst zu vermeiden und Vorsicht bei ...

... **Auswahlfragen:** «War das in der Küche, im Wohnzimmer oder auf dem Dachboden, oder wo ist das gewesen?» (Vorgabeneinengung – hierbei sollten gezielt auch unzutreffende Antwortmöglichkeiten eingebaut werden und die Frage sollte immer mit einer öffnenden Wendung beendet werden, z. B. «..., oder wie ist das gewesen? Erzähl' mal!»¹⁷¹)

Besser: «Wo ist das gewesen?»

... **Ja/Nein Fragen:** «Hat Dein Vater/Deine Mutter etwas gesagt?»

Fragen mit hohem suggestiven Potenzial, die unbedingt zu vermeiden sind, sind ...

... **Fragen mit Vorannahmen:** «Wollte er dann, dass Du in Dein Zimmer zurückgehst?»

... **Fragewiederholung:** «Stimmt das auch? Hat sie Dich tatsächlich mit einem Stock geschlagen? Stimmt das wirklich?»

... **Vorwürfe:** «Das kann ich nicht glauben, dass Du Dich nicht mehr erinnerst.» «Warum hast Du Dich eigentlich nicht gewehrt?» «Warum hast Du das nicht viel früher gesagt?»

... **Bewertungen und Beschreibungen:** «Als er Dich bedroht hat, hat er da auch geschnauft/gekeucht und ein verzerrtes Gesicht gehabt?»

... **Drohungen:** «Bevor Du nicht alles gesagt hast, kommst Du nicht aus meinem Zimmer, oder willst Du, dass Deine Mutter Dich weiterhin schlägt?»

... **Versprechungen:** «Wenn Du sagst, was passiert ist, dann kommt der ins Gefängnis, dann geht es Dir besser, dann bist Du sicher.»

... **Erwartungen:** «Und hat er dann Deine Mutter geschlagen?»
(Erwartungen werden auch durch die Verwendung von Modalpartikeln wie z. B. «etwa», «ja», «wohl», «schon» oder «halt» signalisiert, z. B. «Sie hatte wohl vorher sehr viel Alkohol getrunken.»)

... **vorausgesetzte Fakten:** «Als er zu Dir ins Zimmer gekommen ist, hat er da vorher Alkohol getrunken, damit er so richtig ausflippen kann?»

... **Druck zur Anpassung:** «Dein Vater hat doch gesagt, dass Deine Mutter ihn erst bedroht und dann ins Gesicht geschlagen hat, das musst Du doch auch gesehen haben?»

¹⁶⁹ AG gemäss §78 SGB VIII (2016)

¹⁷⁰ Niehaus et al. (2017, S. 51)

¹⁷¹ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 48, Hervorhebung, PK)

Relevante Themen im Gespräch

Im Folgenden sind zum einen einige Beispiele für Themen aufgeführt, die zum Gesprächsbeginn mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen besprochen werden können, zum anderen Themen, die mit Blick auf die Einschätzung des Schutzbedarfs des Kindes bzw. Jugendlichen wichtig sind (siehe hierzu auch **Anlage 4**). In jedem Einzelfall muss neu entschieden werden, welche Fragen relevant sind und wie diese Fragen entwicklungsgerecht gestellt werden können. Allgemein gilt – wie oben ausgeführt –, dass möglichst offene Fragen gestellt werden sollten.

Gesprächsbeginn

Beispielfragen zum Alltag und dem Lebensumfeld des Kindes bzw. der Jugendlichen:

- Wie sieht ein ganz normaler Tag in Deinem Leben aus?
- Gehst Du in den Kindergarten/die Schule/in die Lehre?
- Was machst Du dort am liebsten? Was machst Du nicht so gerne?
- Was machst Du in Deiner Freizeit?

Beispielfragen zur familiären und sozialen Situation des Kindes bzw. der Jugendlichen:

- Mit wem wohnst Du zusammen? Wo bist Du sonst noch regelmässig?
- Wie geht es Dir zu Hause?
- Wer ist wichtig für Dich zuhause?
- Wie ist das Verhältnis zu Deinen Geschwistern?
- Bist Du manchmal alleine zu Hause? Wenn ja, was machst Du dann?
Wie geht es Dir dabei?
- Mit wem bist Du im Kindergarten/in der Schule zusammen? Mit wem bist Du in Deiner Freizeit zusammen?
- Welche Menschen sind Dir sehr wichtig? Was macht ihr am liebsten, wenn ihr euch seht?
- Zu wem kannst Du mit Deinen Sorgen oder Problemen gehen?
- Wunschfrage: Wenn eine Fee käme und Dir sagen würde, Du hättest einen Wunsch frei, was würdest Du Dir wünschen? [Insbesondere wenn das Kind Wünsche hinsichtlich des persönlichen Verkehrs mit dem gewaltausübenden Elternteil oder dem Zusammenleben der Eltern äussert, darf beim Kind nicht der Eindruck entstehen, seine Aussage sei für einen späteren juristischen Entscheid relevant und es trage die Verantwortung hierfür. Dies könnte zu Loyalitätskonflikten führen.¹⁷²]

Gewaltgeschehen: Relevante Themen hinsichtlich der Einschätzung des Schutzbedarfs des Kindes bzw. Jugendlichen

- Zunahme der Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung? (Intensität und/oder Häufigkeit)?
- Wurde bereits eine Person am Hals verletzt? (Angriffe gegen den Hals sind immer kritisch zu werten, da hier die Grenze zwischen Drohung und lebensbedrohlichen Verletzungen schnell überschritten ist.)
- Drohungen durch den gewaltausübenden Elternteil:
 - Gab es Drohungen, dass sich die gewaltausübende Person das Leben nehmen will?
 - Wurde das Kind bzw. der Jugendliche mit einer Waffe bedroht?
 - Hat die gewaltausübende Person damit gedroht, das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil zu töten?

¹⁷² Salzgeber (2015, S. 538)

- Besitzt der gewaltausübende Elternteil eine Waffe bzw. hat er Zugang zu einer Waffe?
- Wurden vom gewaltausübenden Elternteil gezielt Dinge geschädigt, die dem Kind bzw. Jugendlichen wichtig waren?
- Wurden Haustiere verletzt?
- Gab es bereits Polizeieinsätze?

Gewalterleben des Kindes bzw. Jugendlichen

- War das Kind bzw. der Jugendliche Ohren-/Augenzeuge bzw. -zeugin der Partnerschaftsgewalt?
- Wenn ja: Was hat es mitbekommen?
 - Was hat es gedacht?
 - Hat es gedacht, das Leben des gewaltbetroffenen Elternteils sei in Gefahr?
 - Hat es gedacht, sein eigenes Leben sei in Gefahr?
- Ist das Kind bzw. der Jugendliche selbst misshandelt worden?
- Wenn ja: hat die Gewalt gegen das Kind/den Jugendlichen an Häufigkeit und/oder Intensität zugenommen?
- Reaktionen des Kindes bzw. Jugendlichen auf die Gewalt (**hier sind Informationen von Dritten relevant, z. B. von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erzieher**)
- Hat das Kind bzw. der Jugendliche Angst vor dem gewaltausübenden Elternteil?
- Hat das Kind bzw. der Jugendliche selbst bereits einmal versucht, Hilfe zu holen?
- Gibt es ein Schweigegebot? Wird das Kind bzw. der Jugendliche isoliert?
- Gibt es Vertrauenspersonen im Umfeld des Kindes bzw. des Jugendlichen, die es unterstützen?
- Wer hat das Kind im Blick?
- Sofern beurteilbar: Erscheint eine psychologische/psychiatrische Diagnostik angeraten bzw. wurde diese bereits durchgeführt?

Abschlussphase

In der Abschlussphase des Gesprächs werden die Ergebnisse desselben aufbereitet und dem Kind bzw. Jugendlichen die weiteren Schritte erläutert. Zusammen mit dem Kind/Jugendlichen wird ein Protokoll des Gesprächs entworfen «und geklärt, ob das Kind einzelne seiner Äusserungen nicht im Protokoll haben möchte»¹⁷³, insbesondere wenn die Eltern das Protokoll einsehen. Alle Informationen, die in den Entscheid einfließen sollen, müssen jedoch im Protokoll enthalten sein. Um das Gespräch zu einem guten Abschluss zu bringen, wird dem Kind das weitere Vorgehen genau beschrieben. «Weiter ist dem Kind zu erklären, welche Bedeutung bzw. welchen Stellenwert den Anhörungsergebnissen im weiteren Verlauf des Entscheidungsverfahrens zukommt und welches mit Blick auf den konkreten Fall die Konsequenzen sein können.»¹⁷⁴ Hier sollte noch einmal explizit darauf hingewiesen werden, dass es sein kann, dass dem geäußerten Wunsch des Kindes bzw. Jugendlichen eventuell nicht nachgekommen werden kann, «dass aber auf jeden Fall versucht werde, in Würdigung sämtlicher Anhörungsergebnisse die bestmögliche Lösung für alle zu finden.»¹⁷⁵

¹⁷³ MMI & UNICEF (2014, S. 13); gilt für den zivilrechtlichen Kontext.

¹⁷⁴ MMI & UNICEF (2014, S. 13)

¹⁷⁵ MMI & UNICEF (2014, S. 13)

Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahre)

Häufig wird angenommen, Säuglinge und Kleinkinder (bis 3 Jahre) würden die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung nicht mitbekommen (z. B. weil sie schliefen), weshalb die Gewalt auch keine negativen Folgen für sie hätte.¹⁷⁶ Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Kinder unter 3 Jahren sind sogar besonders von Vernachlässigung und Gewalt betroffen.¹⁷⁷ In der Schwangerschaft und um den Zeitpunkt der Geburt herum besteht ein erhöhtes Risiko für Partnerschaftsgewalt.¹⁷⁸ Im ersten Lebensjahr ist zudem das Risiko für Kinder am höchsten, eines gewaltsamen Todes zu sterben und zwar in der Regel durch die eigenen Eltern.¹⁷⁹ Und auch Partnerschaftsgewalt in der Schwangerschaft hat nicht nur negative Konsequenzen für die Mutter, sondern ebenso für das ungeborene Kind. So geht Gewalt gegen schwangere Frauen mit einem erhöhten Risiko für Fehl- und Frühgeburten sowie für ein geringes Geburtsgewicht und der Notwendigkeit für intensivmedizinische Pflege einher.¹⁸⁰ Je kleiner die Kinder sind, desto stärker wird die körperliche Bedrohung gegen ein betreuendes Elternteil auch als Bedrohung der eigenen Person erlebt. Aufgrund der Abhängigkeit des Kindes von seinen Betreuungspersonen kann die Partnerschaftsgewalt sogar eine stärkere Belastung sein als die direkte Misshandlung des Kindes.¹⁸¹ Es ist also nicht so, dass die Gewalterfahrungen an jüngeren Kindern spurlos vorbeigingen. Die Kinder gewöhnen sich auch nicht an die Gewalt. Im Gegenteil: In Bedrohungssituationen zeigen diese Kinder ausgeprägtere Alarm- und Belastungsreaktionen als Kinder, die keine häusliche Gewalt erlebt haben.¹⁸² Daher wird zurecht das Erleben häuslicher Gewalt heute als eine Form der Kindeswohlgefährdung verstanden.¹⁸³

Hinzu kommt, dass das Erleben von elterlicher Partnerschaftsgewalt sowie direkt gegen das Kind gerichtete Gewalt einen Einfluss auf die Bindungsentwicklung hat. Bindung meint dabei «die starke und innige Beziehung, die wir zu besonderen Menschen in unserem Leben haben.»¹⁸⁴ Jedes Kind benötigt mindestens eine Bindungsperson, hat es mehrere stellt dies einen Schutzfaktor dar.¹⁸⁵ Im Idealfall vermittelt Bindung dem Kind «das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit, um auf dieser Basis Erkundungsverhalten zu ermöglichen, also vertrauensvoll sich seinen Lernaufgaben zu widmen und sich bei Stress [der] Nähe der Bindungsperson zu versichern»¹⁸⁶, die Trost, Unterstützung und Schutz bietet («sicherer Hafen»). Im Laufe der Entwicklung der Bindung zur primären Bezugsperson entwickeln die Kinder ein «inneres Arbeitsmodell», einen «Satz von Erwartungen an die Verfügbarkeit der Bindungspersonen sowie der Wahrscheinlichkeit, dass diese dem Kind in belastenden Situationen Unterstützung bieten. Das innere Arbeitsmodell wird zu einem entscheidenden Bestandteil der Persönlichkeit und dient als Modell für alle zukünftigen engen Beziehungen».¹⁸⁷ Auch wenn die meisten Säuglinge eine Bindung an eine vertraute Person entwickeln, unterscheidet sich die Qualität dieser Beziehungen. So gibt es Kinder, die sicher wirken. Sie «sind sich gewiss, dass sie von ihrer Bezugsperson Zuwendung und Unterstützung erhalten werden. Andere Kinder wirken hingegen ängstlich oder unsicher.»¹⁸⁸ Entsprechend werden vier Bindungsstile unterschieden:

¹⁷⁶ de Andrade & Gahleitner (2020) oder auch Kindler (2013)

¹⁷⁷ de Andrade & Gahleitner (2020)

¹⁷⁸ EBG (2020c)

¹⁷⁹ Krüger (2015a, b)

¹⁸⁰ Guedes, Bott, Garcia-Moreno & Colombini (2016); Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016); Wadsworth, Dege-
sie, Kothari & Moe (2018)

¹⁸¹ de Andrade & Gahleitner (2020) oder auch Kindler (2013)

¹⁸² Kindler (2013)

¹⁸³ EBG (2020e); Krüger et al. (2018)

¹⁸⁴ Berk (2011, S. 259)

¹⁸⁵ Salzgeber (2015, S. 483)

¹⁸⁶ Salzgeber (2015, S. 483)

¹⁸⁷ Berk (2011, S. 261)

¹⁸⁸ Berk (2011, S. 261)

1. Sichere Bindung

Sie «beruht auf der Erfahrung des Kindes, dass die Bezugsperson feinfühlig auf seine Bindungsbedürfnisse eingeht.»¹⁸⁹ Sie können die Bindungsperson sowohl als Ausgangsbasis für Erkundungen der Umwelt nutzen als auch als sicheren Hafen, z. B. um nach Trennungssituationen wieder emotionale Sicherheit zu gewinnen.

2. Unsicher-vermeidende Bindung

Sie «entsteht, wenn die Bindungsperson nicht im ausreichenden Masse emotional verfügbar war oder vom Kind als zurückweisend erlebt wurde. Ein unsicher-vermeidend gebundenes Kind wird die Bezugsperson möglichst wenig beanspruchen und versuchen, Herausforderungen allein zu bewältigen, um verletzende Erfahrungen aus dem Weg zu gehen.»¹⁹⁰

3. Unsicher-ambivalente Bindung

Kinder mit diesem Bindungsstil «suchen sehr stark die Nähe der Bindungsperson [...]. Sie lassen sich aber nicht nachhaltig trösten [...].¹⁹¹ Hier zeigt sich denn auch, dass die vom Kind gezeigte Intensität des Bindungsverhaltens, z. B. dem Suchen nach Nähe zur Mutter, kein zuverlässiger Indikator für eine positive Beziehung zwischen dem Kind und der Bindungsperson ist. Es ist vielmehr die situationsangemessene Regulation von Bindungs- und Erkundungsverhalten entscheidend für die Bindungsqualität.

4. Unsicher-desorganisierte bzw. desorganisierte Bindung

«Desorganisation entsteht immer dann, wenn keine Möglichkeit der Orientierung [an] verlässliche[n] und vertrauenswürdige[n] Erwachsenen besteht, wenn die Beziehungsperson das Kind in seinem Stress alleine lässt, wenn es durch Gesten und Worte abgewertet wird.»¹⁹² Eine desorganisierte Bindung zeigt sich z. B. «an widersprüchlichen Verhaltensweisen (z. B. Annäherung mit gleichzeitiger Vermeidung), Verwirrung oder Furcht vor der Bindungsperson.»¹⁹³

Kindesmisshandlung und erlebte Traumata der Eltern sind die beiden Faktoren, die Studien zufolge den stärksten Effekt auf die Entwicklung einer solchen desorganisierten Bindung haben. Dies aufgrund sich emotional widersprechender Bindungserfahrungen: Mal wurde die Bindungsperson als «sicherer Hafen» wahrgenommen, mal als Quelle der Angst und Bedrohung, «weil sie sich selbst in Bindungssituationen aggressiv und damit ängstigend»¹⁹⁴ verhielt oder auch weil sie sich selbst sehr ängstlich gegenüber den Kindern verhielt. Darüber hinaus sprechen Langzeitstudien für eine Bindungskontinuität zwischen den Generationen. Die Bindungsstile der Mütter und Väter beeinflussen also den Bindungsstil des Kindes. Ein desorganisierter Bindungsstil der Kinder wiederum geht häufig mit Entwicklungsdefiziten einher. So zeigen viele dieser Kinder aggressive Verhaltensprobleme oder Defizite in der Sprachentwicklung.¹⁹⁵ Machen die Kinder über Jahre solche krankmachenden Bindungserfahrungen, können sie Bindungsstörungen entwickeln, die selbst durch einen Wechsel des sozialen Umfeldes (z. B. durch eine Adoption) weiter bestehen bleiben und im schlimmsten Fall in der Entwicklung einer schweren Persönlichkeitsstörung münden.¹⁹⁶

¹⁸⁹ Salzgeber (2015, S. 486)

¹⁹⁰ Salzgeber (2015, S. 486f.)

¹⁹¹ Salzgeber (2015, S. 487)

¹⁹² Salzgeber (2015, S. 487)

¹⁹³ Salzgeber (2015, S. 487)

¹⁹⁴ Brisch (2013, S. 173)

¹⁹⁵ Brisch (2013); Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016)

¹⁹⁶ Brisch (2013, S. 179)

Die Auswirkungen der Gewalt zeigen sich letztlich auch in der Hirnentwicklung der Kinder. So zeigen Studien, dass

«das kindliche Gehirn in sehr unterschiedlichen Entwicklungsphasen sehr spezifisch in seiner Reifung geschädigt wird, je nachdem, welche Form von Gewalt das Kind in welchem Alter erfährt. Die traumatisch bedingten Gehirnveränderungen in der Morphologie haben langfristige Auswirkungen auf ganz spezifische Funktionen des Gehirns, etwa im Bereich der Stressregulation, der Affektsteuerung, der Gedächtnisfunktion, der Verarbeitung visueller Reize, der Zusammenarbeit und Integration zwischen rechter und linker Gehirnhemisphäre». ¹⁹⁷

Zu den Veränderungen in der Hirnphysiologie durch die miterlebte häusliche Gewalt kommen epigenetische Veränderungen hinzu, «die die Aktivitätsmuster von Genen in verschiedenen Teilen des Körpers verändern können». ¹⁹⁸ Diese epigenetischen Veränderungen tragen beispielsweise zum erhöhten Risiko der betroffenen Kinder für Depressionen bei. ¹⁹⁹ Studien zeigen jedoch, dass diese Veränderungen zum Beispiel durch eine feinfühlige Fürsorge positiv beeinflusst werden können. ²⁰⁰

¹⁹⁷ Brisch (2013, S. 182)

¹⁹⁸ Kindler (2013, S. 41)

¹⁹⁹ Holmes, Shutman, Chinaka, Deepika, Pelaez & Dabney (2019)

²⁰⁰ Kindler (2013)

Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche

Bei der Einschätzung des Schutzbedarfs von den beteiligten Kindern und Jugendlichen, können die untenstehenden Fragen helfen. Diese können – für jedes Kind/Jugendlichen – gemeinsam mit dem gewaltbetroffenen Elternteil erörtert werden.²⁰¹

Erleben / Verhalten der Kinder / Jugendlichen:

- Hat die Gewalt in den letzten zwei Jahren zugenommen?
- War das Kind bzw. der Jugendliche Augen- oder Ohrenzeuge der Gewalt gegen ein Elternteil bzw. zwischen den Eltern?
- Wurde das Kind bzw. der Jugendliche jemals vom gewaltausübenden Elternteil misshandelt?
 - Hat sich die Häufigkeit der Misshandlungen erhöht?
 - War das Kind bzw. der Jugendliche verletzt?
- Hat der gewaltausübende Elternteil jemals gedroht, das Kind bzw. den Jugendlichen oder andere Personen aus dem näheren Umfeld zu töten (z. B. gewaltbetroffenes Elternteil, neuer Partner/neue Partnerin, Geschwister)?
- Zeigt das Kind bzw. der Jugendliche Verhalten, das von dem gewaltbetroffenen Elternteil oder anderen (Fach-)Personen als Reaktion auf das (Mit-)Erleben der Gewalt gedeutet wird?
- Äussert das Kind bzw. der Jugendliche Angst um den gewaltbetroffenen Elternteil oder seine Sicherheit?
- Lebt(e) das Kind bzw. der Jugendliche mit dem gewaltausübenden Elternteil in einem Haushalt?
- Hat das Kind geäussert, dass der gewaltbetroffene Elternteil den gewaltausübenden Elternteil verlassen soll?
- Hat das Kind in den letzten 12 Monaten versucht, Hilfe zu holen?
- Wurde das Kind isoliert oder daran gehindert, mit jemandem zu reden oder Hilfe zu bekommen? Wurde es eingeschüchtert?
- Glaubt der gewaltbetroffene Elternteil, dass der gewaltausübende Elternteil imstande wäre, sie/ihn oder das Kind/den Jugendlichen ernstlich zu verletzen oder umzubringen?
- Versucht das Kind bzw. der Jugendliche, das «Familiengeheimnis» zu bewahren?

Verhalten / Erleben der gewaltausübenden Person:

- War der gewaltausübende Elternteil schon jemals anderen Personen gegenüber gewalttätig?
- Hat er jemals gedroht, Selbstmord zu begehen, oder hat er bereits einen Selbstmordversuch unternommen?
- Besitzt er eine Waffe? Welche?
- Hat er eine Berechtigung dazu, die Waffe zu besitzen?
- Hat er jemals eine Waffe gegen das Kind/den Jugendlichen oder eine andere Person aus dem näheren Umfeld (z. B. gewaltbetroffenes Elternteil, Geschwister) gerichtet oder damit gedroht?

²⁰¹ Auf Grundlage von: Wiener Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (nach AG gemäss §78 SGB VIII, 2016). Für eine Übersicht zu verschiedenen Instrumenten zur Früherkennung von Partnerschaftsgewalt und Kindeswohlgefährdungen sowie zur Einschätzung der Gefährlichkeit siehe Krüger, Lätsch, Voll und Völksen (2018).

- Hat der gewaltausübende Elternteil schon einmal eine Straftat begangen (ausser Gewalt)? Welche?
- War der gewaltausübende Elternteil in den letzten 12 Monaten ungewöhnlichen Stresssituationen ausgesetzt? (Verlust des Arbeitsplatzes, finanzielle Krise, ...)
- Trinkt er regelmässig Alkohol? Nimmt er andere Drogen? Welche?
- War er jemals auf Alkohol-/Drogenentzug?
- Hat der gewaltausübende Elternteil als Kind Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung erlebt?
- Wurde der gewaltausübende Elternteil als Kind selbst von einem Familienmitglied misshandelt oder missbraucht?
- Zeigt der gewaltausübende Elternteil nach der Tat Reue und verspricht, sich zu ändern?

Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für den gewaltbetroffenen Elternteil

Die Fragen können der Einschätzung des Schutzbedarfs der gewaltbetroffenen Person und ihrer Kinder dienen.²⁰² Die Fragen können gemeinsam mit der betroffenen Person erörtert werden. Das Instrument ist – wie fast alle derartigen Instrumente – auf Gewalt von Männern gegen Frauen ausgerichtet. Dies ist bei der Anwendung in Fällen zu berücksichtigen, in denen Frauen Gewalt gegen ihren männlichen (Ex-)Partner ausüben. Mittlerweile wurden aber auch Instrumente zur Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften entwickelt (siehe z. B. <https://www.dangerassessment.org>).

- Ist die gewaltausübende Person zunehmend gewalttätiger, brutaler oder gefährlicher geworden? Hat sie Sie immer zunehmend häufiger misshandelt?
- Hat die körperliche Gewalt im Laufe des letzten Jahres an Schwere oder Häufigkeit zugenommen?
- Hat die gewaltausübende Person Sie jemals so verletzt, dass Sie medizinische Hilfe benötigten?
- Besitzt, trägt oder hat sie sonst Zugang zu einer Waffe? Welcher?
- Haben Sie sich in den letzten 12 Monaten von ihr getrennt oder es versucht?
- War die gewaltausübende Person in den letzten 12 Monaten ungewöhnlichen Stresssituationen ausgesetzt (Verlust des Arbeitsplatzes, Todesfall, finanzielle Krise etc.)?
- Hat sie jemals eine Waffe gegen Sie gerichtet oder damit gedroht? Wenn ja, welche?
- Hat sie Sie jemals gewürgt oder dies versucht?
- Hat sie jemals gedroht, Sie umzubringen?
- Haben Sie ein Kind, das nicht von der gewaltausübenden Person ist?
- Hat sie Sie jemals zum Sex gezwungen?
- Nimmt sie illegale Drogen (z. B. Kokain, Speed, Steroide, Crack)?
- Trinkt die gewaltausübende Person exzessiv Alkohol/hat sie ein Alkoholproblem?
- Ist sie besitzergreifend oder extrem eifersüchtig und überwacht und kontrolliert Sie? (Sagt sie zum Beispiel Sätze wie: «Wenn ich Dich nicht haben kann, soll Dich auch kein anderer haben!»? Oder sagt sie Ihnen, mit wem Sie befreundet sein können, wann Sie Ihre Familien sehen dürfen oder wie viel Geld Sie ausgeben dürfen?)
- Wurden Sie von der gewaltausübenden Person während einer Schwangerschaft misshandelt?
- Hat sie jemals gedroht, Selbstmord zu begehen oder einen Selbstmordversuch unternommen?
- Droht sie, Ihren Kindern etwas anzutun?
- Glauben Sie, dass sie Sie ernstlich verletzen oder töten könnte?
- Hat sie sich je einer Festnahme wegen häuslicher Gewalt entzogen?
- Haben Sie in den letzten 12 Monaten versucht, Hilfe zu holen oder zu bekommen (Polizei, Beratungsstelle, Frauenhaus etc.)?
- Werden Sie von der gewaltausübenden Person isoliert und daran gehindert, Hilfe zu holen (Telefon, Auto, Familie, Freundinnen und Freunde etc.)?

²⁰² Die vorliegenden Fragen beruhen auf Formulierungen in AG gemäss §78 SGB VIII (2016) und AÖF (o. J.) sowie dem Danger Assessment (DA) von Campbell, Webster und Glass (2009), mit dem das von der AG gemäss §78 SGB VIII (2016) genutzte Instrument Überschneidungen zeigt. Der Vorteil vom DA im Vergleich zu anderen weit verbreiteten Instrumenten wie dem Spousal Assault Risk Assessment (SARA) oder dem Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) ist, dass es nicht für Anwendung durch Vertreter und Vertreterinnen der Strafverfolgungsbehörden oder besonders geschulte Personen konzipiert ist. Das DA weist zudem eine hohe Reliabilität und Validität auf (vgl. Krüger, Lätsch, Voll & Völksen, 2018). Es liegt in einer aktualisierten Version vor: <https://www.dangerassessment.org>. Entsprechende Instrumente sind auch in der Toolbox Häusliche Gewalt des EBG enthalten: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/toolbox-haeusliche-gewalt/suchmaske-toolbox.html>

Situation des gewaltbetroffenen Elternteils

Zwar gibt es Paare, denen es mit oder ohne Hilfe gelingt, zu einer dauerhaft gewaltfreien Beziehung zu finden, häufig trennen sich die Paare jedoch früher oder später. Mit Blick auf Frauen als Opfer von Partnerschaftsgewalt gibt es Studien, in denen verschiedene Faktoren herausgearbeitet wurden, die es den Frauen erschweren, den gewalttätigen Partner zu verlassen. Hierzu zählen:

- Angst vor Rache,
- mangelnde ökonomische Ressourcen,
- Sorge um die Kinder,
- mangelnde Unterstützung von Familie und Freundinnen oder Freunden,
- Angst vor dem Verlust des Sorgerechts für die Kinder bei einer Scheidung,
- Sorge, Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz zu verlieren,
- Liebe und die Hoffnung, der Partner werde sich ändern.

Diese Faktoren zeigen, dass die Frauen nicht als passive Opfer in der gewaltvollen Beziehung bleiben, sondern dass sie Strategien anwenden, um ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit ihrer Kinder zu erhöhen. Faktoren, die es hingegen wahrscheinlicher machen, dass die Frau den gewalttätigen Partner verlässt, sind schwere Gewalt, die Erkenntnis, dass er sich nicht ändern wird, sowie die Einsicht, dass sich die Gewalt negativ auf die Kinder auswirkt.²⁰³ In einer deutschen Studie zu gewaltbetroffenen Frauen, deren Partner per polizeilicher Wegweisung der Wohnung verwiesen worden war, haben Helfferich und Kavemann vier Opfertypen identifiziert:²⁰⁴

1. Typ «Rasche Trennung»

Hier handelt es sich um Frauen, die meist noch nicht lange in der Beziehung sind und die klare Vorstellungen von einer gewaltfreien Beziehung haben, weshalb ein Verbleib in der Beziehung zum gewaltausübenden Partner nur unter klaren Bedingungen vorstellbar ist.

2. Typ «Fortgeschrittener Trennungsprozess»

Dieser Typus ist dadurch gekennzeichnet, dass die Frauen meist bereits viele Jahre mit dem Partner verheiratet sind und Kinder haben. «Die Trennungsabsicht hat sich aufgrund wiederholter Gewalt verstärkt und zum Zeitpunkt der polizeilichen Intervention sind die Betroffenen zur Trennung entschlossen.»²⁰⁵

3. Typ «Neue Chance»

Die Frauen dieses Typus sind in der Regel älter, lange verheiratet und haben Kinder. Sie entschuldigen die wiederholte Gewalt durch bestimmte Umstände wie den Alkoholkonsum, Stress oder eine psychische Erkrankung des Partners. Sie hoffen in erster Linie, dass sich der gewaltausübende Partner verändern wird.

4. Typ «Ambivalente Bindung»

Die langjährige chronische Gewalt des Partners und weitere Faktoren belasten Frauen dieses Typus stark. Sie verfügen kaum über persönliche Ressourcen, befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Partner. Des Weiteren kennzeichnet sie ein geringer Selbstwert und geringe Selbstwirksamkeitserwartung.

²⁰³ WHO (2012, S. 3)

²⁰⁴ Helfferich & Kavemann (2004; zit. nach EBG, 2020c)

²⁰⁵ EBG (2020f, S. 8)

Damit die Lösung aus der Gewaltbeziehung gelingen kann, ist bei den Opfern des 4. Typus aufgrund des Mangels an persönlichen Ressourcen eine langfristige und weitgehende Unterstützung notwendig. Die anderen drei Opfertypen benötigen in unterschiedlichem Masse Unterstützung bei der Entscheidung für oder gegen eine Trennung sowie bei der Umsetzung der getroffenen Entscheidung. «Als wichtig erachtet werden im Umgang mit diesen Fällen eine angemessene Gefährdungsabklärung in der akuten Gewaltsituation und die Einleitung von Schutzmassnahmen in risikoreichen Trennungssituationen.» ^{206, 207}

²⁰⁶ EBG (2020f, S. 8)

²⁰⁷ Einen Überblick über das Thema Gewaltdynamiken findet sich z. B. im Informationsblatt A3 «Gewaltdynamiken und Interventionsansätze» des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien

Studien zufolge ist ein bemerkenswerter Unterschied zwischen gewaltausübenden Männern und Frauen, dass Letztere sich häufiger direkt nach der Tat zur Gewaltanwendung bekennen und dies bei der Polizei oder anderen Stellen offenlegen. Männer tun dies seltener. Hinzu kommt, dass sich die Frauen häufig selbst sowohl als Opfer als auch als Täterin ansehen; Männer sehen sich hingegen entweder als Opfer oder als Täter. Frauen werten dabei stärker sich selbst, Männer ihre Partnerin ab.²⁰⁸ Mit Blick auf gewaltausübende Männer sind entsprechend verschiedene Strategien bekannt, die sie anwenden, damit ihr Verhalten keine oder mildere Konsequenzen hat. Die Strategien dienen zum einen der Beeinflussung des Opfers, zum anderen aber der Beeinflussung des sozialen Umfeldes oder von Fachpersonen. Einen Vorteil haben dabei sicherlich Männer, die nicht unserer Vorstellung vom typischen Gewalttäter entsprechen (z. B. dominant, aufbrausend, kräftig) oder die keiner Gruppen angehören, denen ein höheres Gewaltpotenzial in der Partnerschaft zugetraut wird (z. B. bestimmte ethnische Gruppen). Hiervon können jedoch auch gewaltausübende Frauen profitieren. Auch ihnen wird häufig keine Partnerschaftsgewalt zugetraut oder als reine Selbstverteidigung der Frau verstanden. In beiden Fällen kann dies dazu führen, dass dem Opfer nicht geglaubt oder die Gefahr für das Opfer unterschätzt wird. Durch die Nähe zwischen gewaltausübender und gewaltbetroffener Person ist eine intensive Beeinflussung des Opfers durch die gewaltausübende Person möglich. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass sich die Betroffenen niemandem anvertrauen oder das Opfer sich in einem rechtlichen Verfahren für die gewaltausübende Person einsetzt. Von aussen ist dabei schwer zu erkennen, ob das Opfer dies aus eigenem Willen tut oder nicht. Im Umgang mit gewaltbelasteten Eltern ist es wichtig, diese Strategien zu kennen, um sie allenfalls durchschauen und ihnen entgegenwirken zu können. Darüber hinaus ist es wichtig, sich die eigenen stereotypen Vorstellungen von Geschlechterrollen, Ursachen und Formen der Gewalt sowie den betroffenen und den gewaltausübenden Personen bewusst zu machen und diese zu reflektieren (vgl. [Anlage 8](#)).

Bislang wurden entsprechende Strategien hauptsächlich für Männer herausgearbeitet, die Gewalt gegen ihre Partnerin ausgeübt haben. Dies sind zum einen Strategien, die der Beeinflussung des Opfers dienen, zum anderen Strategien zur Einflussnahme auf das soziale Umfeld oder auch Behörden²⁰⁹. Die gleichen Strategien dienen zum Teil auch dazu, dass sich die gewaltausübenden Personen selbst nicht mit ihren Gewalthandlungen und der damit verbundenen Scham und Angst auseinandersetzen müssen.²¹⁰

1. Mittel und Strategien zur Beeinflussung des Opfers

Durch die Anwendung verschiedener Strategien wollen die gewaltausübenden Männer ihre (Ex-)Partnerin...

- ... daran hindern, die Polizei zu rufen oder sich einer Beratungsstelle o. a. anzuvertrauen,
- ... daran hindern, offen zu reden, wenn andere Personen wie auch Behördenvertreterinnen oder -vertreter anwesend sind,
- ... dazu bringen, die Anzeige, die Klage oder einen Antrag zurückzunehmen,
- ... daran hindern, bei der Gerichtsverhandlung zu erscheinen,
- ... dazu bringen, die Aussage zu widerrufen oder eine Falschaussage zu machen.²¹¹

²⁰⁸ Gulowski (2020)

²⁰⁹ Galantai, Ligeti und Wirth (2019) konnten in ihrer Interviewstudie zu ungarischen Trennungsfällen und häuslicher Gewalt zeigen, dass die gewaltausübenden Männer entsprechende Strategien auch bei den fallführenden Sozialarbeitenden ausübten, so dass es zu einem häufigen Wechsel der Fachpersonen kam und der Täter weiterhin die Kontrolle über die Situation hatte.

²¹⁰ Mayer (2010)

²¹¹ In Anlehnung an: AG gemäss §78 SGB VIII (2016)

Um diese Ziele zu erreichen, werden u. a. die folgenden Strategien bzw. Mittel eingesetzt:

- Einsperren der Frau,
- Mobiltelefon wegnehmen,
- Autoschlüssel wegnehmen,
- Drohungen,
- Selbstmorddrohungen,
- Misshandlung oder Bedrohung der Kinder,
- Bedrohung, Unterdrucksetzen oder Beeinflussung von Verwandten, Freundinnen und Freunden,
- Nötigung, Zwang,
- körperliches Hindern an unerwünschten Handlungen bishin zu erneuten Misshandlungen,
- Post kontrollieren und allenfalls wegwerfen,
- «sanfter» Druck, wie Überreden, an das Mitleid der Frau appellieren,
- Liebes- und Änderungsbeteuerungen.²¹²

Gibt die Frau nach, schadet sie sich häufig selbst. Nicht nur, weil die Gewalt nicht unterbrochen wird, sondern auch weil sie sich selbst unter Umständen unglaublich macht oder durch eine Falschaussage sogar strafrechtlich belangt werden kann. Von aussen wirkt das Verhalten der Frauen paradox, wenn man die Strategien der gewaltausübenden Personen dahinter nicht kennt.

Mögliche Gegenstrategien: Es ist wichtig diese Strategien zu kennen und diese beim Vorgehen in einem konkreten Fall mitzubedenken. Das Opfer muss Unterstützung erhalten, um sich vom Einfluss der gewaltausübenden Person lösen zu können. Hier sind die intensive Unterstützung durch eine Fraueneinrichtung, rechtliche Beratung und Vertretung bei Gericht sowie die Kooperation aller beteiligten Institutionen notwendig.

2. Strategien im Umgang mit dem Opfer, dem sozialen Umfeld und Fachpersonen²¹³

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die bekannten Strategien, ihre Funktion sowie über mögliche Gegenstrategien. Zu jeder Strategie werden Beispiele für mögliche Äusserungen gewaltausübender Männer gemacht. Zur Frage, inwieweit gewaltausübende Frauen die gleichen oder andere Strategien anwenden, weiss man bisher kaum etwas.

²¹² In Anlehnung an: AG gemäss §78 SGB VIII (2016)

²¹³ Nach AG gemäss §78 SGB VIII (2016), Koesling (2020) und Mayer (2010)

Tabelle 1 Strategien gewaltausübender Männer im Umgang mit dem Opfer, dem sozialen Umfeld und Fachpersonen

Strategie	Funktion	Beispiel ²¹⁴	Mögliche Gegenstrategien
Bagatellisieren	Herunterspielen des Ausmasses und der Intensität der Gewalt sowie ihrer Folgen. Hierdurch wird auch die eigene Schuld reduziert.	«Meine Frau übertreibt, es war nicht so schlimm.»	Auf die Verharmlosung sollte nicht eingegangen werden.
Normalisieren	Darstellung der Tat als normal und kulturell akzeptiert	«Viele Männer schlagen ihre Frauen. Das ist doch normal.» «In meiner Kultur hat die Frau dem Mann zu gehorchen, Schläge sind nicht verboten.»	Auf das Normalisieren sollte nicht eingegangen werden.
Rechtfertigen ²¹⁵	Darstellung der Tat als verständlich, nachvollziehbar und unausweichlich Hierzu gehört auch die Vorgabe eines Kontrollverlustes, sie könnten eigentlich nichts dafür, oder die Rechtfertigung durch besondere Belastungen, wie finanzielle Schwierigkeiten	«In so einer Situation kann man nicht anders handeln.» «Ich konnte schlicht nicht mehr.» «Ich bin einfach explodiert und als ich wieder zu mir kam, lag sie blutend auf dem Boden. Ich habe einfach rot gesehen und weiss gar nicht, was passiert ist.»	Viele Menschen erleben entsprechende Belastungen, ohne dass sie gewalttätig werden. Es gibt andere Wege damit umzugehen, z. B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle, einer Ärztin/eines Arztes, das Erlernen von Techniken zur Stressreduktion (z. B. Autogenes Training) usw. Jemand, der sich tatsächlich nicht unter Kontrolle hat und in diesem Zustand Gewalt anwendet, stellt eine Gefahr für seine Mitmenschen dar. Bei einem wirklichen Kontrollverlust ist auch ein Tötungsdelikt nicht ausgeschlossen. Werden gewaltausübende Männer gefragt, «warum sie ihre Frau «nur» geschlagen und nicht getötet haben, sind sie meist erschrocken und meinen, dass sie das nicht machen würden. Wird dann weitergefragt, wie sie das garantieren könnten, wenn sie doch die Kontrolle verlieren, geben sie an, dass sie die Kontrolle nicht ganz verlieren. Es stellt sich heraus, dass Gewalttäter sehr wohl abschätzen, wie weit sie gehen. Ist ein Täter wirklich psychisch krank und nicht zurechnungsfähig, so muss er behandelt werden.» ²¹⁶

²¹⁴ Die Beispiele beruhen auf: AG gemäss §78 SGB VIII (2016) und Mayer (2010).

²¹⁵ Entsprechende Argumente finden sich aber auch in Studien zu Motiven von Frauen für die Gewalt gegen den Partner (z. B. «Ich habe die Beherrschung verloren.», «Ich war betrunken/high.»; Whitaker, 2014, zit. nach Gulowski, 2020, S. 76).

²¹⁶ Schneider & Schweikert zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 47)

Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien

Strategie	Funktion	Beispiel ²¹⁴	Mögliche Gegenstrategien
Falschdarstellungen oder Halbwahrheiten	Die Gewalthandlungen werden gerechtfertigt, indem angegeben wird, sie hätten in «guter Absicht» gehandelt. Dies kann das Opfer, aber auch das soziale Umfeld und Fachpersonen verunsichern.	«Sie wollte sich was antun, aus dem Fenster stürzen, ich musste sie mit Gewalt daran hindern, dabei wurde sie verletzt», oder «sie war total hysterisch und hörte nicht mehr auf zu schreien, ich musste sie zur Vernunft bringen». ²¹⁷	Der gewaltausübenden Person verdeutlichen, dass Gewalt «auch nicht zu rechtfertigen ist, wenn dahinter – angeblich – gute Intentionen stehen. Gewalttaten sind Abwehransprüche auslösende und regelmäßig strafbare Handlungen und haben auf die Opfer massive Auswirkungen wie Angst, Panik, Verletzungen, Vertrauens- und Selbstwertverlust etc.» ²¹⁸
Verantwortungsabschiebung	Die Verantwortung für die Tat wird den Umständen oder sogar dem Opfer (<i>victim blaming</i>) zugeschrieben.	«Sie hat mich provoziert. Sie wusste, was dann passiert.»	Es ist wichtig, sich ganz klar von der Gewalt abzugrenzen und der gewaltausübenden Person zu vermitteln, dass Gewalt durch nichts zu rechtfertigen ist. «Kein Mensch «verdient» Gewalt, egal wie sie sich verhält, ob sie eine gute Hausfrau, Mutter etc. ist. Jeder Mensch hat das Recht, ohne Gewalt zu leben; dieses Recht muss nicht erst durch «Wohlverhalten» verdient werden. Gewalttaten sind illegal, genau wie ein Bankraub, auch wenn man arm ist oder um Geld geprellt wurde. Ein erwachsener, zurechnungsfähiger Mensch muss die Konsequenzen für sein Verhalten tragen.» Es gilt, klarzumachen, «dass niemand wirklich zu Gewalt provoziert wird. [Man] kann wütend werden oder durch etwas gekränkt oder frustriert sein. Es gibt jedoch viele Möglichkeiten, damit umzugehen, wie z. B. die Wohnung, das Zimmer für einige Zeit zu verlassen, mit einem Freund darüber reden, sich zu trennen etc. Die Reaktion muss nicht gewalttätig sein, es gibt keine Automatik, diese wird nur vorgetäuscht.» ²¹⁹

Zu diesen Strategien gehören mit Blick auf den Umgang mit dem Opfer auch das Abwerten des Opfers, das Umdeuten seiner Empfindungen und Wahrnehmungen sowie das Ablenken vom eigentlichen Thema. ²²⁰

²¹⁷ Schneider & Schweikert zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 46)

²¹⁸ Schneider & Schweikert zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 46)

²¹⁹ Schneider & Schweikert zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 47)

²²⁰ Koesling (2020)

Vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit gewaltausübenden Personen

Wir alle haben bestimmte Vorstellungen davon, wie jemand aussieht und sich verhält der kriminell ist oder der Gewalt ausübt.²²¹ Personen, die diesem Bild, diesem Stereotyp nicht entsprechen, wird das Anwenden von Gewalt weniger zugetraut. Dies kann dazu führen, dass dem Opfer nicht geglaubt wird und die Gewalt ohne Konsequenzen für die gewaltanwendende Person bleibt. Dies kann auch bei Frauen der Fall sein, denn auch diesen wird zumindest die Anwendung körperlicher Gewalt gegen einen Mann eher nicht zugetraut oder Gewalt legitimiert (z. B. Gewaltanwendung aus Selbstschutz²²²).

Elfriede Fröschl hat acht Merkmale von Männern zusammengestellt,²²³ die dazu führen können, dass ihnen die Gewalt nicht zugetraut wird oder sie bagatellisiert oder legitimiert wird. Diese Merkmale werden im Folgenden in einer zum Teil überarbeiteten Form zusammengefasst.

1. Personen, die sich gut ausdrücken können

«Aggressive, feindselig eingestellte Tätertypen [und Täterinnentypen] werden eher mit Vorsicht und Schärfe behandelt, während solche, die ruhig und überlegt wirken und sich verbal gut ausdrücken können, uns leicht milde stimmen. Es ist daher wichtig, über andere Informationsquellen, wie Polizeiberichte, Krankenhaus-/Arztberichte, Informationen des Opfers oder von Opferhilfseinrichtungen zu verfügen, um nicht eine «schiefe Optik» zu bekommen.»²²⁴

2. Gebildete Personen, die sehr rational wirken und gut argumentieren können

«Gebildete Gewalttäter [und -täterinnen] können ihre Umgebung handlungsunfähig machen, indem sie sie ständig beschäftigen und bis zur Erschöpfung bringen. Die Reaktion auf diesen Typus kann darin bestehen, dass man versucht, sie eher zu meiden und abzuwimmeln, anstatt sie mit ihrem Verhalten zu konfrontieren. BewährungshelferInnen könnten versucht sein, sich weniger häufig mit ihnen zu treffen oder Auflagen weniger genau zu kontrollieren als bei anderen [gewaltausübenden Personen]. Damit hat jedoch [die gewaltausübende Person ihr] Ziel, so wenig als möglich konfrontiert und eingeschränkt zu werden, erreicht.

Es ist wichtig, sich nicht auf Diskussionen einzulassen, die vom eigentlichen Problem und dessen Veränderung ablenken. (Möglicher Ausspruch: «Es hat keinen Sinn, wenn Sie nur mit mir argumentieren wollen. Sie müssen bereit sein, an sich zu arbeiten und nicht mehr gewalttätig zu sein. Wenn diese Bereitschaft bei Ihnen nicht besteht, hat es keinen Sinn, wenn sie Bewährungshilfe haben/einen Trainingskurs besuchen. Dann gebe ich Ihren Fall an das Gericht zurück.»)²²⁵

²²¹ U. a. Sporer (2006)

²²² Gulowski & Schünemann-Homburg (2020)

²²³ Zit. in AG gemäss §78 SGB VIII

²²⁴ Fröschl zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 48)

²²⁵ Fröschl zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 48)

3. Personen, die einen schwachen und hilflosen Eindruck machen

«Gewalttäter, die nicht dem typischen Bild entsprechen, also etwa eher klein und zart sind, werden leicht in ihrer Gefährlichkeit unterschätzt. Es wird ihnen gar nicht zugetraut, dass sie ihre Frau wirklich misshandeln. Gewalttäter können je nach Situation sehr unterschiedlich agieren.»²²⁶ Sie können sich gegenüber Autoritätspersonen, die sie als stärker einschätzen, sehr angepasst verhalten, «aber gegenüber der schwächeren Ehefrau sehr dominant und aggressiv. Auch dieser Typus von Gewalttätern muss sehr ernst genommen werden.»²²⁷ Das Gleiche trifft auch auf Frauen zu.

4. Personen, die sehr religiös sind

Männer und Frauen, die angeben, sehr religiös zu sein, dürfen nicht anders behandelt werden, als Personen, die dies nicht sind. Das Gesetz muss auf alle gleich angewendet werden. Religiöse Gründe können die Gewalt auch nicht legitimieren, wobei dies eher bei Gewalt von Männern gegen Frauen sowie bei Gewalt von Männern und Frauen gegen Kinder eine Rolle spielen dürfte. Dies gilt für alle Religionen.

5. Personen, die ihre «Kultur» als Rechtfertigung benutzen

Neben der Religion können auch andere Elemente einer Kultur als Rechtfertigung für häusliche Gewalt verwendet werden. Hierzu gehört zum Beispiel das Argument, es sei in der eigenen Kultur üblich, dass die Frau sich dem Mann unterordnet oder dass Kinder den Eltern zu gehorchen hätten.

6. Personen, die psychisch krank sind

Gewaltausübende Personen, die eine psychische Erkrankung haben, sind ebenso ernst zu nehmen, wie solche ohne eine psychische Erkrankung. «Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass Männer [und Frauen], die weinen, die Nervenzusammenbrüche haben, Medikamente nehmen, mit Selbstmord drohen oder Selbstmordversuche machen, trotzdem sehr gewalttätig und gefährlich sein können.»²²⁸ Ist die gewaltausübende Person psychisch erkrankt, stellt sie eine Gefahr für sich selbst und/oder andere dar, muss eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik erfolgen, gegebenenfalls auch gegen den Willen der Person. «Es kann nicht den Opfern überlassen werden, sich selbst vor den Gewalttätigkeiten schützen zu müssen.»²²⁹

7. Personen, die einen Alkohol- oder Drogenentzug machen

Man mag geneigt sein, mit Personen, die einen Alkohol- oder Drogenentzug machen, besonders nachsichtig zu sein, wenn sie in dieser Zeit gewalttätig werden, indem man die Gewalt entschuldigt und mildere Konsequenzen folgen lässt, um den Therapieerfolg nicht zu gefährden. «Man sollte sich jedoch vergegenwärtigen, dass viele Menschen einen Alkohol- oder Drogenentzug machen, ohne dass sie gewalttätig werden. Auch bei diesen Männern [und Frauen] müssen dieselben Standards der Verurteilung von Gewalt und des Schutzes für die Opfer gelten. Auf keinen Fall darf auf die betroffene [...Person] Druck ausgeübt oder an ihr Mitleid appelliert werden, bei Gewalt nachsichtig zu sein oder dem Mann [bzw. der Frau] in dieser Phase «beizustehen».»²³⁰

²²⁶ Fröschl zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 48)

²²⁷ Fröschl zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 48)

²²⁸ Fröschl zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 49)

²²⁹ Fröschl zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 49)

²³⁰ Fröschl zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 49)

8. Personen, deren Partnerinnen oder Partner besonders «schwierig» sind

Wir haben nicht nur Vorstellungen davon, wie eine gewaltausübende Person ist, wir haben auch eine stereotype Vorstellung von Gewaltopfern. Diese stellen wir uns in der Regel als eher verängstigt und leise vor, als leidend, weinend und hilflos. Opfer, die sich so verhalten, erhalten eher Hilfe, ihnen wird eher geglaubt. Entspricht ein Opfer diesem Bild nicht, wird ihm hingegen weniger geglaubt und entsprechend sinkt seine Chancen auf Hilfe. «Am wenigsten Unterstützung erhalten Frauen [und Männer], die sich nicht wie ein typisches Opfer [oder, bei Frauen,] nicht «typisch» weiblich verhalten, die z. B. laut oder fordernd sind, toben, im Umgang schwierig sind etc. Auch Frauen, die betrunken sind oder als Prostituierte arbeiten, laufen Gefahr, weniger Hilfe zu erhalten.»²³¹ Ihnen wird sogar zum Teil die Verantwortung dafür zugeschrieben, dass sie Opfer von Gewalt geworden sind. Auch kulturelle Stereotype (z. B. Frauen aus afrikanischen Ländern seien besonders aggressiv) können hierbei eine Rolle spielen. Die Wirksamkeit derartiger Stereotype und falschen Vorstellungen auch in Strafverfahren konnte in Studien insbesondere für sexuelle Gewalt gegen Frauen oder gegen Menschen mit einer geistigen Behinderung²³² gezeigt werden. Es ist daher wichtig, sich der eigenen Stereotype und Vorurteile bewusst zu sein und diese zu reflektieren. Das Gleiche gilt auch für Männer als Opfer von häuslicher Gewalt.

²³¹ Fröschl zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 49)

²³² U. a. Krüger, Caviezel Schmitz & Niehaus (2014)

Unterscheidung Elternkonflikt und häusliche Gewalt

Grundsätzliches

Feinseligkeiten zwischen Eltern wirken sich auf sämtliche Bereiche des kindlichen Erlebens aus. Ein anhaltender Konflikt beansprucht streitende Eltern emotional und kognitiv, weshalb die Gefahr besteht, dass sie die Kinder in ihren Entwicklungsaufgaben nicht hinreichend unterstützen können.²³³ Ein anhaltender Elternkonflikt geht oft mit einer inkonsistenten Erziehung der Kinder einher und verstärkt dadurch einen Orientierungsverlust. Auch bedroht er Kinder in erster Linie in ihrer emotionalen Sicherheit und aktiviert Trennungs- und Verlustangst. Nicht selten erfüllt ein eskalierender Elternkonflikt kurz vor oder anlässlich der vollzogenen Trennung Kriterien eines Traumas: (1) einschneidendes, (2) nicht vorhersehbares und (3) nicht beeinflussbares Ereignis.²³⁴

Verringern sich die Feindseligkeit zwischen den Eltern in der Regel nach den ersten drei Jahren der Trennung, so verharren ca. acht bis zwölf Prozent der Eltern in anhaltendem Konflikt, der dem Kindeswohl abträglich ist. «Hochkonflikthaftigkeit» bzw. «Hochstrittigkeit» definieren Dettenborn und Walter deshalb als Komplex von schwer korrigierbaren Verhaltensweisen Konfliktbeteiligter, der eine sinnvolle Lösung von Umgangs- oder Sorgerechtskonflikten sowie finanzieller Konflikte dauerhaft behindert.²³⁵ Hochkonflikthaftigkeit und Partnerschaftsgewalt sind unterschiedliche Phänomene, auch wenn es zur Gewaltanwendung zwischen den Konfliktpartnern bzw. -partnerinnen kommen kann, wenn Gewalt zur Austragsform des Konflikts wird.²³⁶

²³³ Staub (2018 S. 35)

²³⁴ Staub (2018 S. 35)

²³⁵ Dettenborn & Walter (2016, S. 147)

²³⁶ Dettenborn & Walter (2016, S. 149)

Unterschiede zwischen «Hochstrittigkeit» und häuslicher Gewalt

Anhand der folgenden Darstellung sollen die Unterschiede verdeutlicht werden:²³⁷

	Elternkonflikt im Rahmen des persönlichen Verkehrs/Betreuung	Bereiche im Rahmen der Kontaktregelung bei häuslicher Gewalt
Ziel	Verbesserung der Beziehung des Kindes/Jugendlichen zum nicht obhutsberechtigten Elternteil Förderung des elterlichen Zusammenwirkens	Sicherheit und Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes bzw. Jugendlichen
Verfahrensziel	Reduzierung des Konfliktniveaus Einvernehmliche Regelung im Rahmen des persönlichen Verkehrs/Betreuungsanteile	Einschätzen der Risiken und des Ausmasses von Gewalt und Klären von erforderlichen Schutzmassnahmen
Einschätzungsmerkmale	Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen, dessen Bedürfnisse, elterliche Fähigkeiten, Kooperationsbereitschaft	Auswirkungen der Gewalt auf gewaltbetroffenen Elternteil und Kind/Jugendlichen Bereitschaft des gewaltausübenden Elternteils zur Übernahme der Verantwortung Sicherheitspläne für Kind/Jugendlichen und gewaltbetroffenen Elternteil
Regelungsinhalt	Ausmass persönlicher Verkehr, Betreuung gemäss der Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen	Sistierung des persönlichen Verkehrs Eventuell begleitete Besuchskontakte
Unterstützungsangebote	Mediation Spezialisierte Beratungsangebote für Eltern (allenfalls im Rahmen einer angeordneten Beratung) Kindesschutzmassnahmen: z. B. Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB	Spezialisierte Einschätzungssysteme (Spezialkenntnisse) auf dem Gebiet häusliche Gewalt Besuchsbegleitungen mit Kenntnissen über häusliche Gewalt und entsprechende Konzepte Überwachte Besuchstreffe Kindesschutzmassnahmen: z. B. Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 mit spezifischen Aufgaben betr. begleitete Besuche

²³⁷ Die Darstellung basiert auf der Abbildung gemäss AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 31) und wurde ergänzt.

Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil

Unabhängig davon, was vor der Gewalttat passiert, die gewaltausübenden Personen sind für ihr Verhalten verantwortlich. «Sie entscheiden sich selbst für eine bestimmte Handlung und können dafür nicht jemand anderen verantwortlich machen («Sie hat mich aber provoziert, angespuckt, geohrfeigt»).»²³⁸ Für die Beendigung der Gewalt ist Verantwortungsübernahme durch die gewaltausübende Person zentral. Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden von Lernprogrammen oder Gewaltberatungen dazu befähigt werden, Konflikte auch ohne Gewalt zu lösen. Beides gilt sowohl für die Arbeit mit Männern und Frauen, die häusliche Gewalt ausüben.²³⁹

«Die Verantwortungsübernahme zeigt sich in mehreren Stufen bzw. Aspekten:

- a) Die stattgefundenen Gewalthandlungen werden nicht bestritten.
- b) Der eigene Anteil an der auslösenden Eskalation wird anerkannt.
- c) Der gewalttätige Elternteil erkennt an, dass die Gewalthandlungen die betroffenen Kinder und den betroffenen anderen Elternteil physisch und psychisch verletzt haben.
- d) Der gewalttätige Elternteil bedauert das Gewaltgeschehen, erkennt sein Fehlverhalten an und ist in der Lage, diese Einsicht in angemessener Weise dem betroffenen Kind und dem anderen Elternteil zu vermitteln.
- e) Der gewalttätige Elternteil ist bereit, seine Umgangswünsche an den Wünschen des betroffenen Elternteils und in besonderer Weise an den Wünschen bzw. der Befindlichkeit der betroffenen Kinder zu orientieren.
- f) Der gewalttätige Elternteil akzeptiert, dass er an seinen eigenen Verhaltensweisen Änderungen herbeiführen muss und dieses nicht ohne Inanspruchnahme professioneller Hilfe geht.
- g) Der gewalttätige Elternteil leitet ernsthafte und verbindliche Schritte für diese therapeutische Hilfe ein.
- h) Der gewalttätige Elternteil akzeptiert, dass allein die Inanspruchnahme von Therapie nicht ausreichend ist, sondern ein längerer Prozess der Arbeit an der Persönlichkeit notwendig ist, bevor die Reduzierung von Schutzmassnahmen überprüft werden kann.

Die aufgeführten Einzelschritte beschreiben in Gänze einen umfassenden, optimalen und damit langfristigen Prozess. In der Zwischenzeit wird für die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein Umgang ermöglicht werden kann, abzuwägen sein, welche Schritte bereits vorhanden sind, um das Ausmass des Umganges und das Ausmass der notwendigen Kontrolle bestimmen zu können.»²⁴⁰ Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die gewaltausübende Person in der Lage ist, das Kind bzw. den Jugendlichen aus dem Elternkonflikt herauszuhalten. «Je weniger Verantwortungsübernahme erkennbar ist, desto belastender wirken sich die Kontakte auf Mutter [bzw. Vater] und Kinder aus. Entsprechend grösser müssen die Zeiten zwischen den einzelnen Kontakten und die notwendige Begleitung und Kontrolle der Kontakte sein. Die ersten drei genannten Bedingungen sind für die Entscheidung, ob ein Umgang unter kontrollierten Bedingungen überhaupt stattfinden kann, unumgänglich.»²⁴¹

²³⁸ Koesling (2020, S. 285)

²³⁹ Gulowski & Schünemann-Homburg (2020); Koesling (2020)

²⁴⁰ AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 51)

²⁴¹ AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 5)

9 Literatur

AG gemäß §78 SGB VIII (2016). Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. Frankfurt am Main.

Verfügbar unter [LINK](#)

Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich (2020). Hochstrittige Umgangskonflikte. Fachdossier. Zürich.

Verfügbar unter [LINK](#)

Berk, L. E. (2011). Entwicklungspsychologie (5. Aufl.). München: Pearson.

Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (2013). Kinder und häusliche Gewalt.

Verfügbar unter [LINK](#)

Biberstein, L. & Killias, M. (2016). Häusliche Gewalt in der Schweiz Analysen im Rahmen der Schweizerischen Sicherheitsbefragung 2015.

Verfügbar unter [LINK](#)

Biderbost, Y. & Zingaro, M. (2017). Kinderschutzmassnahmen. In Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (Hrsg.), Praxisanleitung Kinderschutzberechtigt (S. 44–80). Zürich: Dike Verlag.

Brunner R. (2021). Bedrohungsmanagement als Forderung der Istanbul-Konvention: Eine Übersicht zu den Entwicklungen in der Schweiz. In Ch. Schwarzenegger & R. Brunner (Hrsg.), Gewalt gegen Frauen, Fachtagung Bedrohungsmanagement (S. 21–48). Zürich: EIZ Publishing.

Büchler, A. (2015). Die Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt, Gutachten.

Verfügbar unter [LINK](#)

Bundesamt für Statistik [Bfs] (2021a). Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021.

Verfügbar unter [LINK](#)

Bundesamt für Statistik [Bfs] (2021b). Häusliche Gewalt: Geschädigte nach Alter und Geschlecht, 2009–2020. Verfügbar unter [LINK](#)

Bundesamt für Statistik [Bfs] (2021c). Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und beschuldigte Personen, 2009–2020.

Verfügbar unter [LINK](#)

Bundesrat (2021). Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Erster Staatenbericht der Schweiz.

Verfügbar unter [LINK](#)

Büttner, M. (2020). Häusliche Gewalt und die Folgen für die Gesundheit. In M. Büttner (Hg.), Handbuch Häusliche Gewalt (S. 3–23). Stuttgart: Schattauer.

Campbell, J. C., Webster, D. W. & Glass, N. (2009).

The danger assessment validation of a lethality risk assessment instrument for intimate partner femicide. *Journal of Interpersonal Violence*, 24(4), 653–674.

Capaldi, D. M., Knoble, N. B., Shortt, J. W. & Kim, H. K.

(2012). A Systematic Review of Risk Factors for Intimate Partner Violence. *Partner Abuse*, 3(2), 231–280

De Andrade, M. & Gahleitner, S. B. (2020). Kinder, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind. In M. Büttner (Hg.), Handbuch Häusliche Gewalt (S. 91–98).

Stuttgart: Schattauer.

Dettenborn, H., Walter, E. (2016). Familienrechtspsychologie, 3. Aufl., München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020a). Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung. (Informationsblatt C1).

Verfügbar unter [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020b). Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. (Informationsblatt A1).

Verfügbar unter [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020c). Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen. (Informationsblatt A2).

Verfügbar unter [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020d). Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt. (Informationsblatt A6).

Verfügbar unter [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020e). Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. (Informationsblatt B3).

Verfügbar unter [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020f). Gewaltdynamiken und Interventionsansätze. (Informationsblatt A3).

Verfügbar unter [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2021). Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz. (Informationsblatt A4).

Verfügbar unter [LINK](#)

Fegert, J. M. (2013). Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. (3. Aufl., S. 195–208). Wiesbaden: Springer VS.

Fiedeler, G. (2020). Partnerschaftsgewalt gegen Männer. In M. Büttner (Hg.), Handbuch Häusliche Gewalt (S. 59–67). Stuttgart: Schattauer.

- Galantai, J., Ligeti, A. S. & Wirth, J. (2019). Children Exposed to Violence: Child Custody and its Effects on Children in Intimate Partner Violence Related Cases in Hungary. *Journal of Family Violence*, 34(5), 399–409.
- Gloor, D., Meier, H. & Büchler, A. (2015). Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB». Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz. Schinznach-Dorf/Zürich. DOI: [LINK](#)
- Greve, W. & Bjorklund, D. F. (2018). Evolutionäre Grundlagen. In W. Schneider & U. Lindenberger (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (8. Aufl., S. 61–79). Weinheim/Basel: Beltz.
- Guedes, A., Bott, S., Garcia-Moreno, C. & Colombini, M. (2016). Bridging the gaps: a global review of inter-sections of violence against women and violence against children. *Glob Health Action*, 9, 31516. Verfügbar unter [LINK](#)
- Gulowski, R. (2020). Partnerschaftsgewalt durch Frauen. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 68–80). Stuttgart: Schattauer.
- Gulowski, R. & Schünemann-Homburg, B. (2020). Beratung von Frauen, die Partnerschaftsgewalt ausüben. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 272–282). Stuttgart: Schattauer.
- Hauri, A. & Zingaro, M. (2020). Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich (2. Aufl.). Bern: Kinderschutz Schweiz. Verfügbar unter [LINK](#)
- Holmes, L. Jr, Shutman, E., Chinaka, C., Deepika, K., Pelaez, L. & Dabney, K. W. (2019). Aberrant Epigenomic Modulation of Glucocorticoid Receptor Gene (NR3C1) in Early Life Stress and Major Depressive Disorder Correlation: Systematic Review and Quantitative Evidence Synthesis. *International Journal of Environmental Research & Public Health*, 16(21).
- Howell, K. H., Barnes, S. E., Miller, L. E. & Graham-Bermann, S. A. (2016). Developmental variations in the impact of intimate partner violence exposure during childhood. *Journal of Injury & Violence Research*, 8(1), 43–57.
- Kavemann, B. (2013). Gewalt in der Beziehung der Eltern – Information und Prävention für Kinder und Jugendliche. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt*. (3. Aufl., S. 95–117). Wiesbaden: Springer VS.
- Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt*. (3. Aufl., S. 27–47). Wiesbaden: Springer VS.
- Koesling, A. (2020). Täterarbeit in Kooperationsbündnissen. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 283–291). Stuttgart: Schattauer.
- Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen [KoHG-SG] (2021). Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt, eine Orientierungshilfe für die interdisziplinäre Fallarbeit. Verfügbar unter [LINK](#)
- Krüger, P. & Niehaus, S. (2010). Länderbericht deutschsprachige Schweiz. In E. Dawid, J. Elz & B. Haller (Hrsg.), *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (S. 138–220). Wiesbaden: KrimZ Eigenverlag.
- Krüger, P., Caviezel Schmitz, S. & Niehaus, S. (2014). Mythen geistiger Behinderung und sexueller Gewalt im Strafverfahren: Ergebnisse einer qualitativen Analyse von Strafprozessakten aus zwei Deutschschweizer Kantonen. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 83(2), 124–136.
- Krüger, P. (2015a). Neonatizide und ihre Prävention im deutschsprachigen Raum. *Zeitschrift für Allgemeinmedizin*, 91(1), 16–20.
- Krüger, P. (2015b). Prevalence and Phenomenology of Neonaticide in Switzerland 1980–2010: A Retrospective Study. *Violence & Victims*, 30(2), 194–207.
- Krüger, P. & Niehaus, S. (2016). Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder in Deutschland und der Schweiz. *Jugendhilfe*, 54(3), 1–8.
- Krüger, P., Lätsch, D., Voll, P. & Völksen, S. (2018). Übersicht und evidenzbasierte Erkenntnisse zu Massnahmen der Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdungen. (Beiträge zur sozialen Sicherheit Nr. 1/18). Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Krüger, P., Bannwart, C., Bloch, L. & Portmann, R. (2020). «Gewalt im Alter verhindern.» Grundlagenbericht. (Beiträge zur Sozialen Sicherheit Nr. 2/20). Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Krüger, P. & Caviezel Schmitz, S. (2020). «Leben zu Corona-Zeiten». Erste ausgewählte Ergebnisse zu innerfamiliären Konflikten und Gewalt während der COVID-19-Pandemie in der Schweiz (Kurzbericht). Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Marie Meierhofer Institut für das Kind [MMI] & UNICEF Schweiz (2014). Die Kindesanhörung. Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen. Zürich. Verfügbar unter [LINK](#)
- Mayer, K. (2010). Männer, die Gewalt gegen die Partnerin ausüben. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Aufl., S. 53–72). Bern: Verlag Hans Huber.
- McTavish, J. R., MacGregor, J. C., Wathen, C. N. & MacMillan, H. L. (2016). Children's exposure to intimate partner violence: an overview. *International Review of Psychiatry*, 28(5), 504–518.

- Michel, M. & Schlatter, Ch. (2018). Kommentar zu Art. 273 ZGB. In A. Bächler & D. Jakob (Hrsg.), *Kurzkomentar ZGB* (2. Aufl., S. 812–813). Basel: Verlag Helbling Lichtenhahn.
- Niehaus, S., Volbert, R. & Fegert, J. M. (2017). *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*. Berlin: Springer.
- Ohms, C. (2020). Gewalt in cis-gleichgeschlechtlichen und trans* Partner*innenschaften. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 81–90). Stuttgart: Schattauer.
- Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern [POM] (2013). Leitfaden und Empfehlungen zuhanden von Fachpersonen für Beratungsgespräche mit Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Verfügbar unter [LINK](#)
- Reichlin, B. (2017). Möglichkeiten und Grenzen zivilrechtlicher (Schutz-)Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes. In Ch. Schwarzenegger & R. Brunner (Hrsg.), *Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention* (S. 65–85). Zürich: Schulthess.
- Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen* (6. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Shields, M., Tonmyr, L., Morin, Y., Hovdestad, W., Adams, N., Esposito, T., ... Trocmé, N. (2021). Testing for seasonality in Canadian child welfare investigations. *Children and Youth Services Review*, 122, 105878.
- Schmid, G. (2010). Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleben. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein In-selhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren.: Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Aufl., S. 37–51). Bern: Verlag Hans Huber.
- Schmid, C. (2018). *Kindeswohlgefährdung in der Schweiz*. Zürich: UBS Optimus Foundation. Verfügbar unter [LINK](#)
- Schmiedel, A. (2020). Beratung von Männern, die Partnerschaftsgewalt ausüben. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 263–271). Stuttgart: Schattauer.
- Sporer, S. L. (2006). Verarbeitung von Gesichtern. In H.-W. Bierhoff & D. Frey (Hrsg.), *Handbuch der Sozial- und Kommunikationspsychologie* (S. 346–353). Göttingen u. a.: Hogrefe.
- Staub, L. (2018). *Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung*. Bern: Hogrefe.
- Talge, E. (2013). Situationen von Kindern bei Polizeieinsätzen anlässlich häuslicher Gewalt. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt*. (3. Aufl., S. 470–478). Wiesbaden: Springer VS.
- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser/Informationsstelle gegen Gewalt [AÖF] (o. J.). 26 Fragen zur Gefährlichkeitseinschätzung eines Gewalttäters nach dem DAIP. Verfügbar unter [LINK](#)
- Volbert, R. & Lau, S. (2008). Aussagetüchtigkeit. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 289–297). Göttingen u. a.: Hogrefe.
- Von Fellenberg, M. (2015). Zur rechtlichen Situation von Kindern. In M. von Fellenberg & L. Jurt (Hrsg.), *Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Partnerschaften* (S. 77–111). Würenlos: eFeF-Verlag.
- Wadsworth, P., Degesie, K., Kothari, C. & Moe, A. (2018). Intimate Partner Violence During the Peri-natal Period. *The Journal for Nurse Practitioners*, 14(10), 753–759.
- Walker-Descartes, I., Mineo, M., Condado, L. V. & Agrawal, N. (2021). Domestic Violence and Its Effects on Women, Children, and Families. *Pediatric Clinics of North America*, 68(2), 455–464.
- Weltgesundheitsorganisation [WHO] (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung*. Verfügbar unter [LINK](#)
- Weltgesundheitsorganisation [WHO] (2012). *Intimate Partner Violence*. Verfügbar unter [LINK](#)